

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2024-Nr. 2

vom 22.07.2024

öffentlich

Anwesend:

- | | |
|--|---|
| 1. Bürgermeister: | Klaus Vosberg |
| 2. Stellvertreter: | Daniel Schneider |
| 3. Gemeinderäte: | Gerion Buhl
Karl Eitenbichler
Tobias Jautz
Nico Ketterer
Edson Kreutz
Albert Rees
Hanspeter Rees
Johannes Rösch
Sandra Saier
Carola Tröscher |
| 4. Protokollführer: | Hauptamtsleiter Christoph Weber
Verwaltungspraktikantin Belinda Schuler |
| 5. Sonst. Verhandlungs-
teilnehmer: | Kämmerin Gudrun Leimroth
Ortsvorsteher Eugen Schreiner
Bei TOP 8: Jacob Schweizer und
Architekt Udo W. Hoffmann
Bei TOP 9: Hans Welsner, fsp.stadtplanung
Bei TOP 13: Jens Saier, Leitung Bauhof |

Es fehlten entschuldigt:

Gemeinderäte: Michael Martin

Nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:

Gemeinderäte: -

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Wahl des Ortsvorstehers Hofsgrund
3. Wahl des stv. Ortsvorstehers Hofsgrund
4. Wahl des Ortsvorstehers St. Wilhelm
5. Wahl des stv. Ortsvorstehers St. Wilhelm
6. Wahl des Ortsvorstehers Zastler
7. Wahl des stv. Ortsvorstehers Zastler
8. Vorstellung Bauvorhaben Gaststätte Hirschen
9. 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal (Gemeinde Oberried, Vörlinsbach-Steiertenhof)

Behandlung der Stellungnahme aus der Frühzeitigen Beteiligung sowie Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hier: Beschlussempfehlung über die Behandlung der im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal, Billigung des Planentwurfs und Beschlussempfehlung zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB.

10. Regionalplan-Teilforstschreibung Windenergie des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (RVSO) – Stellungnahme der Gemeinde Oberried
11. Sanierung Gemeindestraße, hier: Ortsteil St. Wilhelm, Einzelmaßnahmen, Siedlung, Feldbergstraße 1 und 2 sowie Katzensteig 1 und 2
12. Winterdienst: Vergabe Los Hofsgrund I
13. Winterdienst, hier: mögliche Vergabe der „Fendtstrecke“ an die MMA GbR
14. Bauantrag Hauptstraße 1A, Flst.Nr. 33/2, hier: Neubau eines Carports
15. Frageviertelstunde

TOP 1 | Bekanntgaben

Ornungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Klaus Vosberg gibt zunächst bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Straßenbeleuchtung Vörlinsbachstraße

Bürgermeister Vosberg informiert über eine defekte Straßenbeleuchtung in Teilen der Vörlinsbachstraße. Regelmäßig „fliege hier die Sicherung raus“. Die Gemeinde wird zusammen mit der bnNetze den Schaden beheben.

Pächter Stollenbacher Hütte

Zum 01.08.2024 bekommt die Stollenbacher Hütte einen neuen Pächter. Die bisherigen Pächter, Frau Sophia Sauter und Herr Frank Fünfgeld, werden die Gäste weiterhin mit Eis und Kuchen versorgen.

TOP 2 | Wahl des Ortsvorstehers Hofsgrund

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass der Ortsvorsteher von Hofsgrund gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 GemO vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger zu wählen ist.

Der Ortschaftsrat Hofsgrund hat in seiner Sitzung am 9. Juli in offener Wahl mit 6:0 Stimmen Herrn Hanspeter Rees für das Amt des Ortsvorstehers vorgeschlagen.

Entsprechend der Geschäftsordnung wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher werden nach Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG vergütet. Aktuell belaufen sich die Kosten für die Gemeinde auf 8.320 Euro jährlich und sind im Haushaltsplan vorgesehen.

Wahl:

Als Ortsvorsteher für den Ortsteil Hofsgrund wird einstimmig Herr **Hanspeter Rees** gewählt.

Herr Rees nimmt die Wahl an.

TOP 3 | Wahl des stv. Ortsvorstehers Hofsgrund

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass der stellvertretende Ortsvorsteher von Hofsgrund gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 GemO vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen ist.

Der Ortschaftsrat Hofsgrund hat in seiner Sitzung am 9. Juli in offener Wahl mit 5:0 Stimmen bei einer Enthaltung Herrn Fridolin Gutmann für das Amt des stellvertretenden Ortsvorstehers vorgeschlagen.

Entsprechend der Geschäftsordnung wird grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es wird offen abgestimmt, da kein Mitglied widersprochen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wahl:

Als stv. Ortsvorsteher für den Ortsteil Hofsgrund wird einstimmig Herr **Fridolin Gutmann** gewählt.

Herr Gutmann nimmt die Wahl an.

TOP 4 | Wahl des Ortsvorstehers St. Wilhelm

Sachverhalt:

Der Ortsvorsteher von St. Wilhelm ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 GemO vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger zu wählen.

Der Ortschaftsrat St. Wilhelm hat in seiner Sitzung am 9. Juli in geheimer Wahl mit 5:1 Stimmen Herrn Michael Schenk für das Amt des Ortsvorstehers vorgeschlagen.

Entsprechend der Geschäftsordnung wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher werden nach Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG vergütet. Aktuell belaufen sich die Kosten für die Gemeinde auf 6.355,32 Euro jährlich und sind im Haushaltsplan vorgesehen.

Wahl:

Als Ortsvorsteher für den Ortsteil St. Wilhelm wird mehrheitlich (bei 11 Dafür-Stimmen und 1 Gegenstimme) Herr **Michael Schenk** gewählt.

Herr Schenk nimmt die Wahl an.

TOP 5 | Wahl des stv. Ortsvorstehers St. Wilhelm

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass der stellvertretende Ortsvorsteher von St. Wilhelm gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 GemO vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen ist.

Der Ortschaftsrat St. Wilhelm hat in seiner Sitzung am 9. Juli in geheimer Wahl mit 6:0 Stimmen Herrn Michael Lorenz für das Amt des stellvertretenden Ortsvorstehers vorgeschlagen.

Entsprechend der Geschäftsordnung wird grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es wird offen abgestimmt, da kein Mitglied widersprochen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wahl:

Als stv. Ortsvorsteher für den Ortsteil Hofgrund wird einstimmig Herr **Michael Lorenz** gewählt.

Herr Lorenz nimmt die Wahl an.

TOP 6 | Wahl des Ortsvorstehers Zastler

Sachverhalt:

Der Ortsvorsteher von Zastler ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 GemO vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger zu wählen.

Die Ortschaftsratssitzung Zastler bezüglich des Vorschlags des Ortsvorstehers fand erst nach Erstellung der Beratungsunterlagen statt. In der Gemeinderatssitzung wurde Herr Eugen Schreiner als Ortsvorsteher Zastler vorgeschlagen.

Entsprechend der Geschäftsordnung wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher werden nach Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG vergütet. Aktuell belaufen sich die Kosten für die Gemeinde auf 6.355,32 Euro jährlich und sind im Haushaltsplan vorgesehen.

Wahl:

Als Ortsvorsteher für den Ortsteil Zastler wird mehrheitlich (bei 9 Dafür-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltung) Herr **Eugen Schreiner** gewählt.

Herr Schreiner nimmt die Wahl an.

TOP 7 | Wahl des stv. Ortsvorstehers Zastler

Sachverhalt:

Der stellvertretende Ortsvorsteher von Zastler ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 GemO vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen.

Die Ortschaftsratsitzung Zastler bezüglich des Vorschlags des stv. Ortsvorstehers fand erst nach Erstellung der Beratungsunterlagen statt.

In der Gemeinderatssitzung wurde Herr Ewald Zink als stv. Ortsvorsteher vorgeschlagen.

Entsprechend der Geschäftsordnung wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es wird offen abgestimmt, da kein Mitglied widersprochen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wahl:

Als stv. Ortsvorsteher für den Ortsteil Zastler wird einstimmig Herr **Ewald Zink** gewählt.

Herr Zink nimmt die Wahl an.

TOP 8 | Vorstellung Bauvorhaben Gaststätte Hirschen

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg begrüßt zunächst Herrn Jacob Schweizer, den neuen Eigentümer der Gaststätte Hirschen, und dessen Architekten Herrn Udo Hoffmann am Ratstisch.

Anschließend erläutert er, dass das Gasthaus Hirschen in der Zwischenzeit mit Herrn Jacob Schweizer einen neuen Eigentümer gefunden hat. Herr Schweizer ist Betriebsleiter des Malerbetriebes Schweizer in Kirchzarten.

Dieser stellt sich anschließend dem Gemeinderat vor. Sodann erläutert Architekt Udo Hoffmann die Planungen hinsichtlich des Umbaus bzw. der Umnutzung des Gebäudes. Ziel ist es, dass ein Austausch mit dem Gemeinderat stattfinden kann, bevor der offizielle Bauantrag eingereicht wird. Aktuell ist vorgesehen, dass durch die Umnutzung 14 Wohnungen mit ein bis fünf Zimmern im Gebäude entstehen. 16 Autostellplätze konnten maximal hergestellt werden. An der Kubatur sollen kaum Veränderungen vorgenommen werden. Durch den Umbau soll ein Energieeffizienzhaus entstehen.

In der anschließenden Beratung stellt Gemeinderat Daniel Schneider fest, dass er bezüglich des Projektes erst Bedenken hatte, es nun aber schön findet, dass der Hirschen mit seiner Außenfassade bestehen bleibt. Insgesamt begrüßt und unterstützt er das Vorhaben. Seiner Meinung nach könnte es aber noch zu Problemen mit den Autostellplätzen an der viel befahrenen Kurve kommen.

Gemeinderat Albert Rees schließt sich Herrn Schneider an und geht auf die Notwendigkeit von Wohnraumschaffung ein. Er erkundigt sich ob die 14 Wohneinheiten vermietet oder verkauft werden. Die Wohnungen sollen alle vermietet werden, so Herr Schweizer.

Gemeinderat Edson Kreutz erkundigt sich nach den Mietpreisen. Der Preis pro Quadratmeter soll sich auf 12 bis 14 Euro, je nach Wohnungsgröße, belaufen. In diesem Preis ist noch eine Einbauküche enthalten. Zwei Ein-Zimmer-Wohnungen und mehrere Zwei-, Drei-, Vier- und Fünf-Zimmer-Wohnungen sind geplant.

Gemeinderat Johannes Rösch möchte wissen, wie das Gebäude beheizt werden soll. Herr Schweizer nennt die Luftwärmepumpe. In jeder Wohnung ist eine Fußbodenheizung geplant.

Bezüglich der Parkplatzsituation meldet sich Gemeinderat Tobias Jautz zu Wort. Da auf Grund des benachbarten Bauprojektes Fläche verloren ging, welche als Parkplatz hätte genutzt werden können, muss sich das Gemeinderatsgremium generell Gedanken über die Parkflächen in Oberried machen. Außerdem erkundigt er sich über das Thema Barrierefreiheit beim Vorhaben. Die ein oder andere Wohnung im Erdgeschoss ist barrierefrei geplant, so Architekt Hoffmann. Näheres muss aber noch geprüft werden. Der Einbau eines Aufzuges ist nicht möglich.

Insgesamt nimmt der Gemeinderat zustimmend Kenntnis von den Ausführungen.

TOP 9

9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal (Gemeinde Oberried, Vörlinsbach-Steiertenhof)

Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung sowie Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hier: Beschlussempfehlung über die Behandlung der im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal, Billigung des Planentwurfs und Beschlussempfehlung zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg begrüßt zunächst Herrn Hans Welsner von der FSP Stadtplanung am Ratstisch, welcher im Folgenden das Verfahren präsentiert und erläutert.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

In unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Freiburg macht sich das Bevölkerungswachstum innerhalb der Region auch in Oberried bemerkbar. Um einerseits dem steigenden Siedlungsdruck aus dem Umland und andererseits der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Oberried neues Bauland ausweisen. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs stehen keine zusammenhängenden Flächen mehr für eine größere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Daher soll nun im Bereich östlich des Steiertenhofs ein Wohngebiet in attraktiver Westhanglage entwickelt werden.

Da für das Plangebiet im Außenbereich bislang kein Planungsrecht besteht, sollte für die angestrebte Flächenentwicklung der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurden Bebauungsplanaufstellungen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt, weshalb es für die Bebauungsplanaufstellung nun eines zweistufigen Regelverfahrens bedarf. Damit der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich

A punktuell geändert werden. Die 9. punktuelle Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren durchgeführt und damit die planungsrechtliche Grundlage für den dringend benötigten Wohnraum geschaffen. Im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung wird gleichzeitig ein Flächentausch mit zwei Flächen vollzogen, die im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als geplante Wohnbauflächen dargestellt sind. Für diese Flächen sieht die Gemeinde Oberried keine weitere bauliche Entwicklung vor, weshalb sie entsprechend ihrer bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (Änderungsbereich B) bzw. als landwirtschaftliche Fläche und als Verkehrsfläche (Änderungsbereich C) dargestellt werden sollen.

Lage, Nutzung und FNP-Darstellung des Änderungsbereichs A:

Der Änderungsbereich A liegt am östlichen Ortsausgang von Oberried, in Richtung Zastlertal. Die Kreisstraße K 4960 verläuft nördlich des Änderungsbereichs, im Westen befinden sich bestehende Wohnlagen. Derzeit wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Dreisamtal ist der Änderungsbereich vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Zuge der 9. Punktuellen FNP-Änderung wird die vorbereitende planungsrechtliche Sicherung des Baugebiets „Vörlinsbach-Steiertenhof“ vollzogen. Dazu werden die landwirtschaftlichen Flächen durch eine Wohnbaufläche, eine Verkehrsfläche und eine Grünfläche ersetzt. Zudem wird im Hinblick auf die Bestandssituation vor Ort eine weitere Fläche in den Änderungsbereich A aufgenommen, die westlich an die neue Wohnbaufläche angrenzt und entsprechend der bestehenden Bebauung als gemischte Baufläche abgebildet wird. Der Änderungsbereich A hat damit eine Größe von insgesamt ca. 1,35 ha.

Planungsverfahren:

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Entwurf des Umweltberichts dokumentiert.

In der anschließenden Beratung interessiert sich Gemeinderat Johannes Rösch für die tabellarische Darstellung der Hektarverteilung der genannten 1,72 ha in Bezug auf die Baulücken. Die Verwaltung sichert zu, dass diese dem Gemeinderat noch zur Verfügung gestellt wird.

Gemeinderat Karl Eitenbichler erkundigt sich danach in welcher Form bei den Grundstückseigentümern der Baulücken eine mögliche Aktivierung abgefragt wird. In der Beschlussvorlage habe er gelesen, dass zuletzt 2016 Eigentümer der Baulückengrundstücke von der Gemeinde über die bestehende Wohnungsnot informiert und über die Möglichkeit einer wohnbaulichen Grundstücksnutzung unterrichtet worden sind. Hauptamtsleiter Weber berichtet, dass die Grundstückseigentümer aus Hofgrund zuletzt vor ca. zwei Jahren angeschrieben wurden, die anderen werden in regelmäßigen Abständen kontaktiert.

Bürgermeister Vosberg betont, dass das Thema Wohnbebauung und der Flächennutzungsplan Vörlinsbach-Steiertenhof einmal im Quartal Thema im Gemeinderat sind und die Grundstückseigentümer somit auch über diesen Weg

Bescheid wissen. Es sei zwar günstiger bestehende Baulücken zu füllen, allerdings geben die Eigentümer ungern ihr Eigentum ab und über andere Wege, zum Beispiel Enteignung, ist es nicht möglich und auch nicht gewünscht an die Grundstücke zu kommen. Darüber hinaus stellt Herr Eitenbichler Verständnisfragen zum Thema Entwässerung und Altlasten.

Im weiteren Verlauf werden noch Verständnisfragen aus der Mitte des Gemeinderats durch die Verwaltung und Herrn Welsner beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschluss (mehrheitlich):

11 Dafür-Stimmen
0 Dagegen-Stimme
2 Enthaltungen

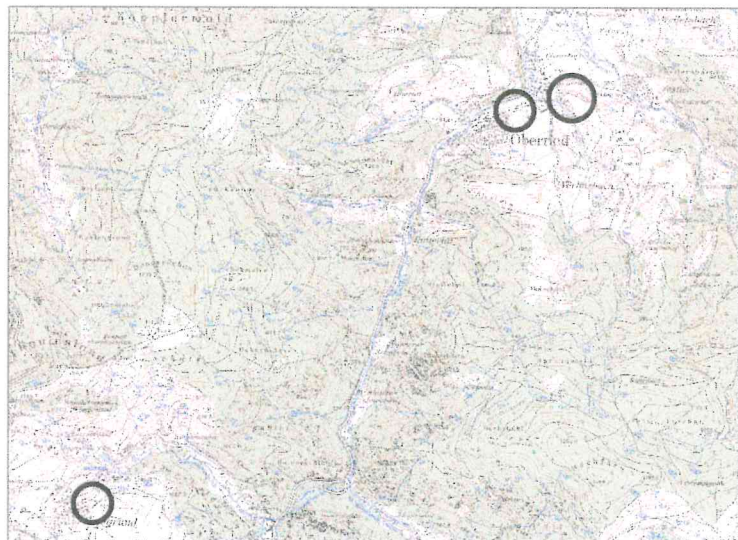
1. Der Gemeinderat empfiehlt der Verbandsversammlung des GVV Dreisamtal, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen und die im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen entsprechend der Beschlussvorschläge zu beschließen.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und empfiehlt der Verbandsversammlung des GVV Dreisamtal, die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zu beschließen.

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Oberried „Vörlinsbach-Steiertenhof“

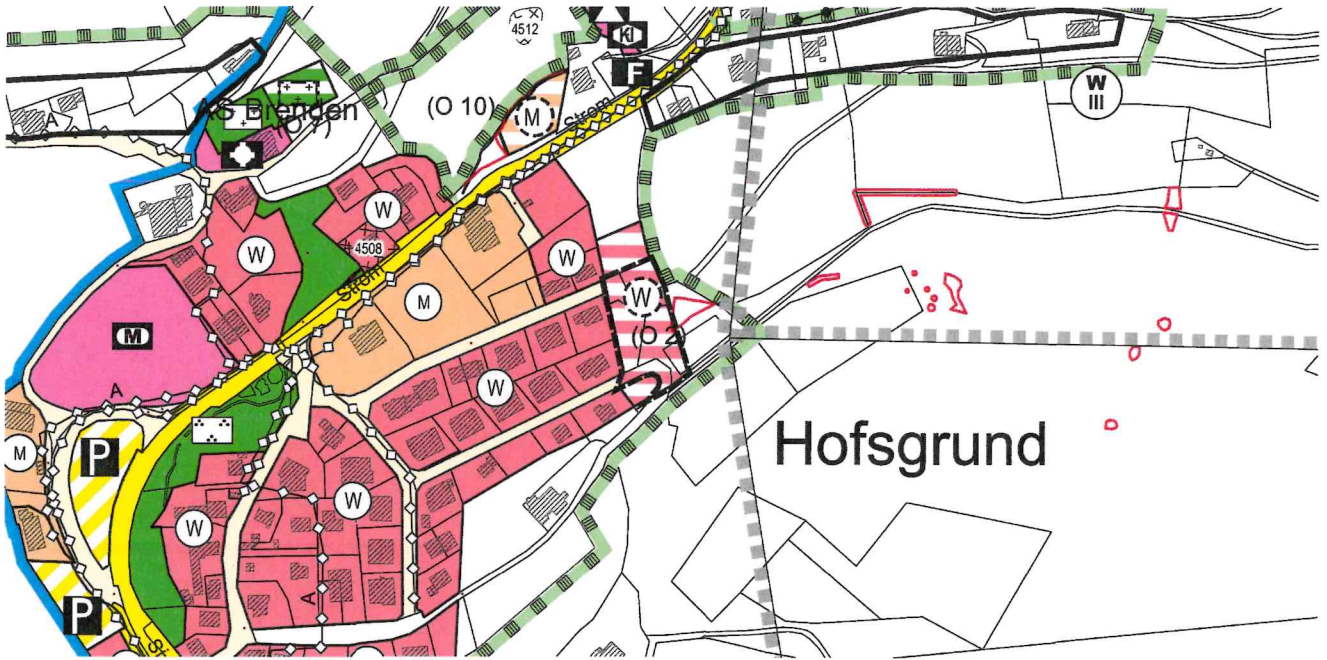
Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

Stand: 09.10.2024
Fassung: Offenlage
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

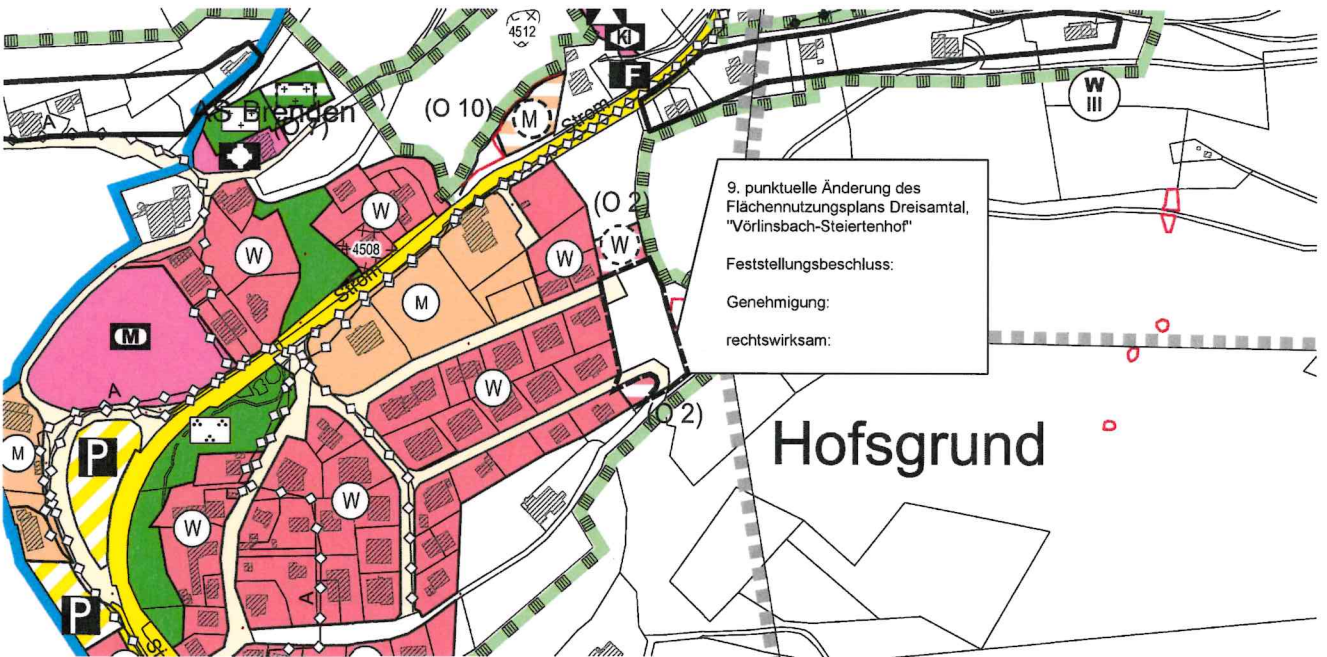


fsp.stadtplanung

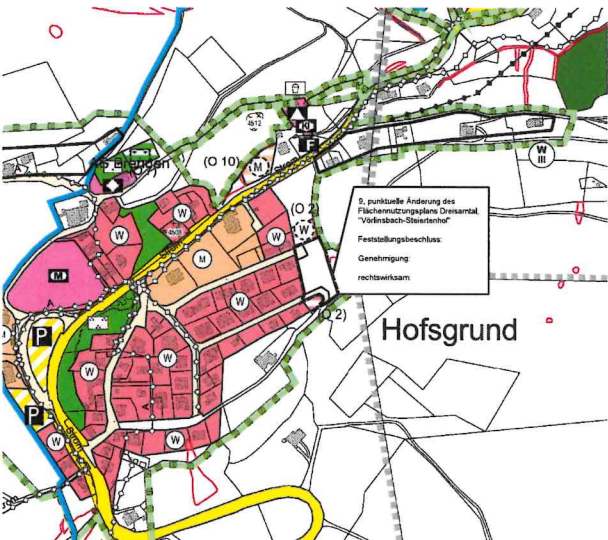
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Übersicht Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal, M 1 : 5.000



Deckblatt M 1 : 5.000



M 1 : 10.000

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Deckblatt zur 9. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans - Änderungsbereich C
(Gemeinde Oberried, Vörlinsbach-Steiertenhof)

Planstand: 09.10.2024

Projekt-Nr: S-23-152

Bearbeiter: Burg/Wel

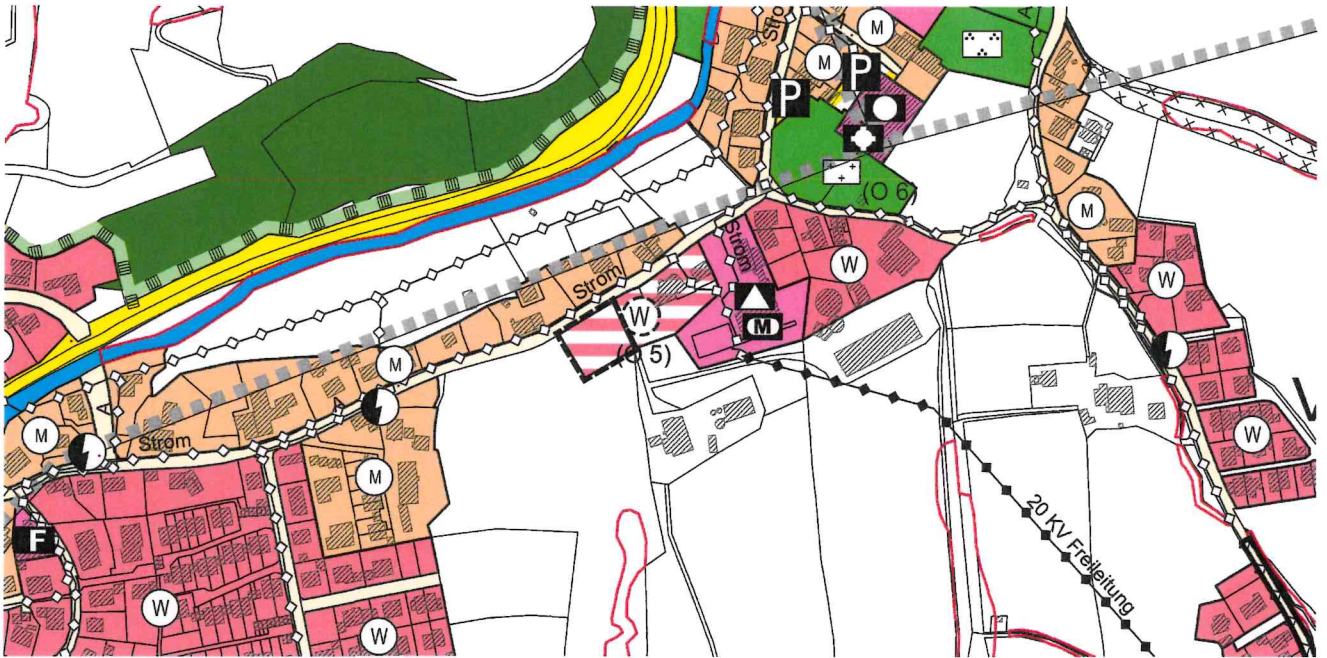
Im A4-Format

24-10-09 Deckblatt 9, FNPA_Änderungsbereich C (24-07-03).dwg

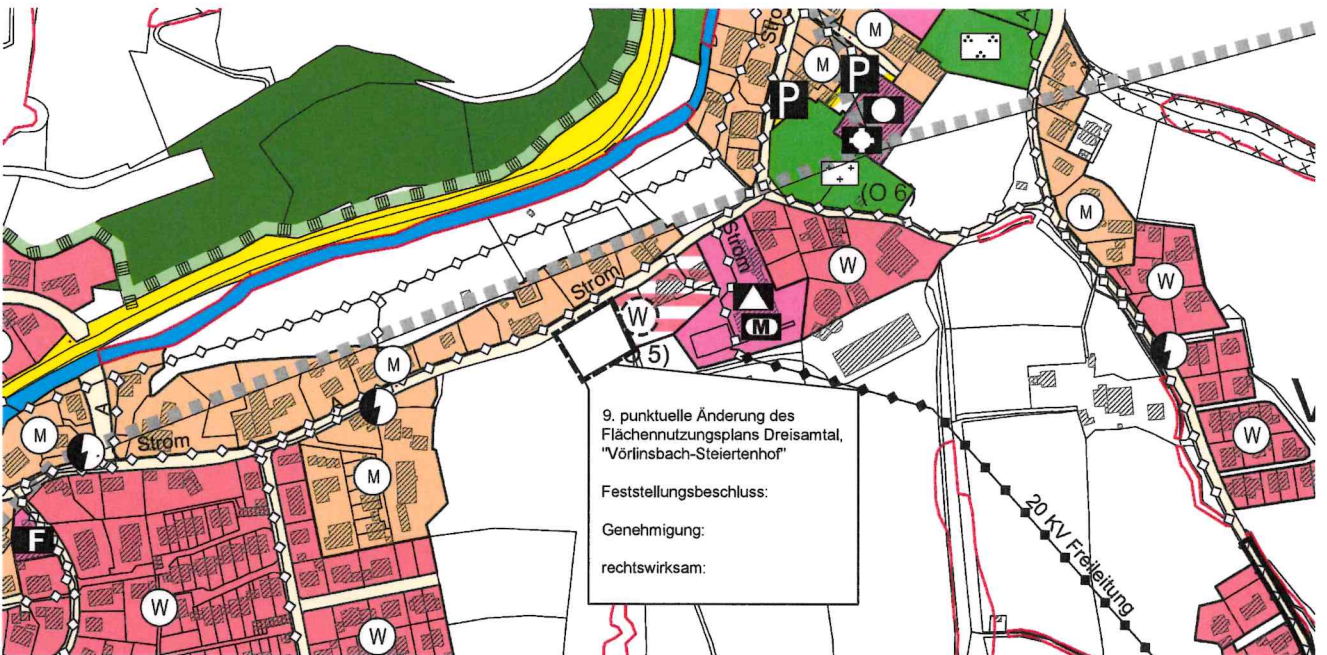
fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

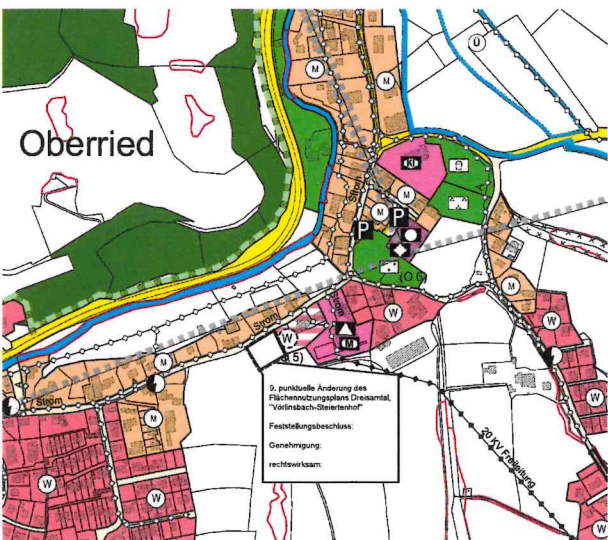




Übersicht Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal, M 1 : 5.000



Deckblatt M 1 : 5.000



M 1 : 10.000

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Deckblatt zur 9. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans - Änderungsbereich B
(Gemeinde Oberried, Vörlinsbach-Steiertenhof)

Planstand: 09.10.2024

Projekt-Nr: S-23-152

Bearbeiter: Burg/Wel

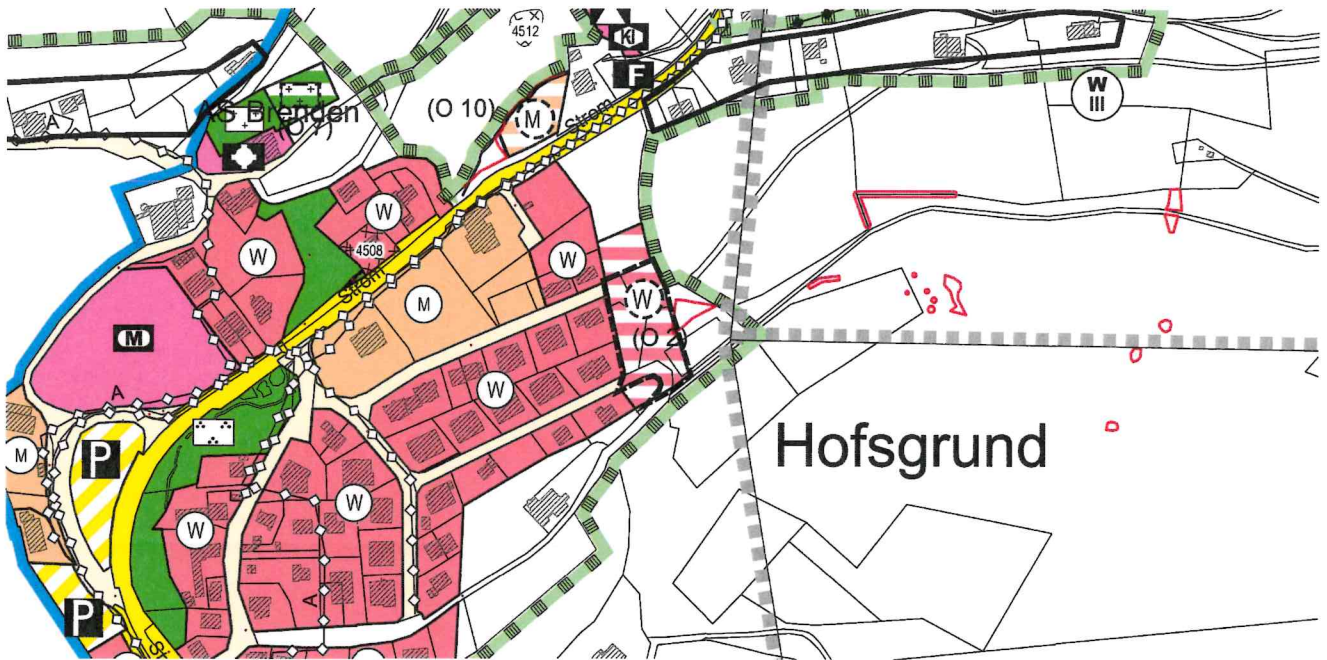
Im A4-Format

24-10-09 Deckblatt 9. FNPA_Änderungsbereich B (24-07-03).dwg

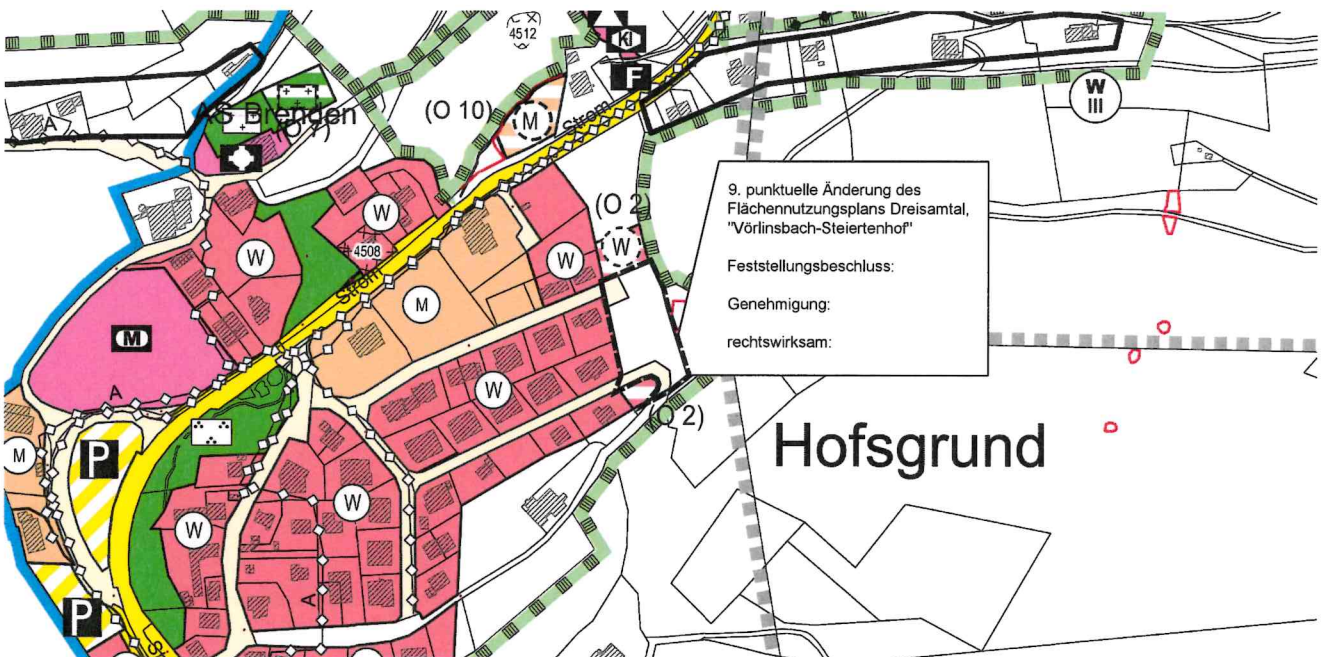
fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

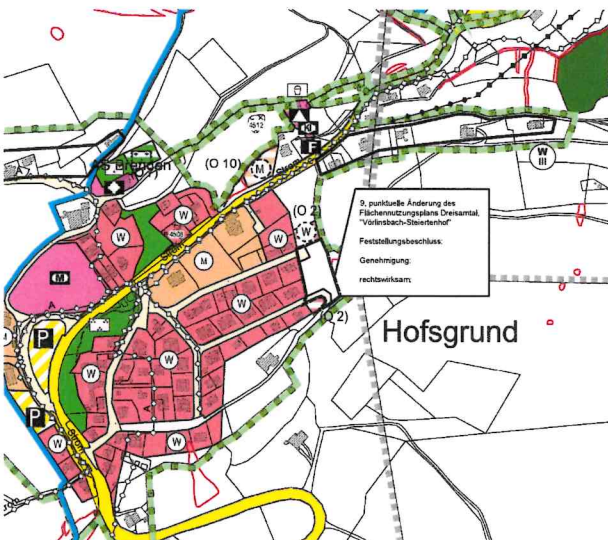




Übersicht Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal, M 1 : 5.000



Deckblatt M 1 : 5.000



M 1 : 10.000

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Deckblatt zur 9. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans - Änderungsbereich C
(Gemeinde Oberried, Vörlinsbach-Steiertenhof)

Planstand: 09.10.2024

Projekt-Nr: S-23-152

Bearbeiter: Burg/Wel

Im A4-Format

24-10-09 Deckblatt 9, FNPA_Änderungsbereich C (24-07-03).dwg

fsp.stadtplanung

Fähle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 19

INHALT

1	ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG.....	2
2	LAGE IM RAUM	3
3	VERFAHREN	3
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
	4.1 Regionalplan	4
	4.2 Altlasten	5
	4.3 Schutzgebiete.....	5
	4.4 Landwirtschaftliche Emissionen.....	6
5	STANDORTALTERNATIVEN	6
6	WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSBEGRÜNDUNG	8
	6.1 Ausgangslage und Methodik	8
	6.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung gem. Regionalplan.....	8
	6.3 Innenentwicklungspotenziale.....	9
	6.4 Entwicklungsflächen Flächennutzungsplan	10
	6.5 Konkreter aktueller Wohnbauflächenbedarf	12
	6.6 Anzurechnende Wohnbaufläche.....	12
	6.7 Gegenüberstellung Bedarf / Innenentwicklungspotenzial / Entwicklungsflächen.....	13
7	INHALTE DER ÄNDERUNG.....	14
	7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	14
	7.2 Darstellung in der 9. Flächennutzungsplanänderung	16
8	UMWELTBELANGE	18
9	FLÄCHENBILANZ	18

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 19

1 ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Oberried liegt in einer der am schnellsten wachsenden Regionen Baden-Württembergs. In unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Freiburg macht sich das rasante Bevölkerungswachstum in der Region auch in Oberried bemerkbar. Mit der guten überörtlichen Anbindung und der attraktiven Lage am Rand des Schwarzwalds übernimmt die Gemeinde eine wichtige Ausgleichsfunktion für den zunehmenden Siedlungsdruck Freiburgs und der umliegenden Gemeinden. Um einerseits mit dem wachsenden Wohnraumbedarf aus dem Umland Schritt zu halten und andererseits der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Oberried neues Bauland ausweisen. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs stehen keine zusammenhängenden Flächen mehr für eine größere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Daher soll nun im Bereich östlich des Steiertenhofs ein Wohngebiet in attraktiver Westhanglage entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Siedlungskörpers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und ist fußläufig an den Ortskern angebunden. Da für das Plangebiet im Außenbereich bislang kein Planungsrecht besteht, sollte für die angestrebte Flächenentwicklung der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurden Bebauungsplanaufstellungen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt, weshalb es für die Bebauungsplanaufstellung nun eines zweistufigen Regelverfahrens bedarf. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB ist für das Plangebiet nicht mehr möglich. Für das geplante Baugebiet am Steiertenhof stellt der Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Flächen dar. Damit der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Die Gemeinde möchte daher die 9. punktuelle Flächennutzungsplanänderung durchführen und damit die planungsrechtliche Grundlage für den dringend benötigten Wohnraum schaffen.

Der Änderungsbereich A der 9. Flächennutzungsplanänderung wird im Westen größer gefasst als der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“: Westlich angrenzend an das geplante Baugebiet befinden sich vorhandene Wohnlagen, die bislang als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Im Zuge der FNP-Änderung soll die bestehende Bebauung berücksichtigt werden und die Flächen entsprechend ihrer Nutzung dargestellt werden. Da für die Flächen der Bebauungsplan „Unteres Vörlinsbach“ in der Fassung seiner letzten Änderung (in Kraft getreten am 22.10.2002) vorliegt und ein Dorfgebiet festsetzt, werden sie im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als gemischte Baufläche dargestellt.

Im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung wird gleichzeitig ein Flächentausch mit zwei Flächen vollzogen, die im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als geplante Wohnbauflächen dargestellt sind. Für diese Flächen sieht die Gemeinde Oberried keine weitere bauliche Entwicklung vor, weshalb sie entsprechend ihrer bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (Änderungsbereich B) bzw. als landwirtschaftliche Fläche und als Verkehrsfläche (Änderungsbereich C) dargestellt werden sollen

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 19

2 LAGE IM RAUM

Der Änderungsbereich A befindet sich am östlichen Ortsausgang von Oberried, in Richtung Zastlertal. Die Kreisstraße K 4960 verläuft nördlich des Änderungsbereichs, im Westen befindet sich die Vörlinsbachstraße. Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch eine Geländezäsur, in der früher häusliche Abfälle gelagert wurden und die heute vollständig bewachsen und als Biotop kartiert ist. Südöstlich schließen landwirtschaftliche Flächen an den Änderungsbereich an, im Süden grenzt er sowohl an den Siedlungsbestand sowie an landwirtschaftliche Flächen. Im Westen schließt ebenfalls der bestehende Siedlungskörper an.

Mit einer Größe von ca. 1,35 ha umfasst der Änderungsbereich A Teile der Flurstücke Nr. 135, 135/2, 135/12, 135/13 und Nr. 136. Derzeit wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Das Gelände steigt von Nordwesten her an, bis zu einem Hochpunkt am östlichen Rand des Änderungsbereichs. Insgesamt weist das Gelände innerhalb des Änderungsbereichs eine Höhendifferenz von ca. 35 m auf.



Luftbild mit Lage des Änderungsbereichs A (ohne Maßstab, Quelle: Geoportal Baden-Württemberg, 2022)

3 VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“.

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 19

Verfahrensablauf:

06.12.2023	Verbandsversammlung: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
19.01.2024 bis 19.02.2024	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 22.12.2023 mit Frist bis 31.01.2024	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
___:___:___	Verbandsversammlung: Behandlung der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Offenlagebeschluss gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
___:___:___ bis ___:___:___	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom ___:___:___ mit Frist bis ___:___:___	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
___:___:___	Verbandsversammlung: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

4.1 Regionalplan

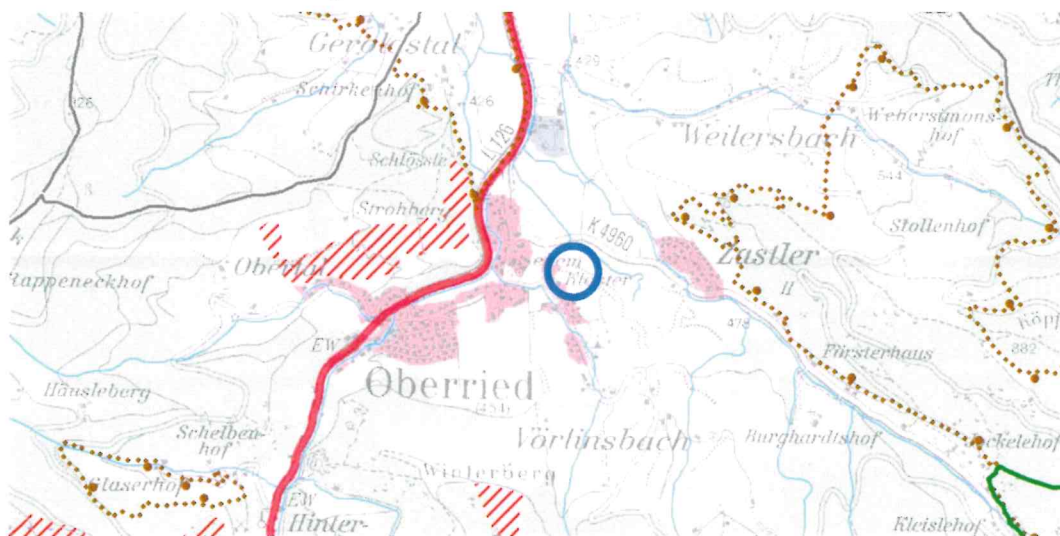
Für die Gemeinde Oberried sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein in der Fassung vom September 2017 maßgebend. Die Gemeinde Oberried ist im Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt (Plansatz 2.4.1.1 (1) Z). Als solche wird für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Oberried ein Zuwachsfaktor von 0,25 % p. a. (Plansatz 2.4.1.1 (2) G) sowie zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar (Plansatz 2.4.1.1 (3) Z) angesetzt. Dieser soll so entwickelt werden (Plansatz 2.1.3.1 (2) G), dass „günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden“.

Das Plangebiet (Änderungsbereich A) befindet sich auf einer Fläche im Außenbereich, das im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Im Westen schließt es an die bestehende Siedlungsfläche an, die als „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ dargestellt ist. Durch die vorliegende Planung werden keine übergeordneten Planungen wie z. B. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren berührt,

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 19

wodurch auch in dieser Hinsicht keine Konflikte mit den Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein vorliegen.



Ausschnitt des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Lage des Änderungsbereichs A blau markiert)

4.2 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs A ist entlang des nördlichen Gebietsrandes die Altlast bzw. altlastenverdächtige Fläche „Altablagerung/Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ (Flächen-Nr. 04492-00) kartiert. Eine Umwelttechnische Erkundung des Untergrunds wurde daher durchgeführt (Stand Juni 2020). Diese hat eine Belastung des Bodens mit Zuordnungswerten zwischen Z0*III A und Z2 ergeben. Boden des Zuordnungswertes Z2 ist für die Wiederverwertung unter versiegelten Flächen geeignet. Boden des Zuordnungswertes Z0 bis Z1.1 kann auch in unversiegelten Bereichen verwendet werden. Ein Hinweis auf Reste der „Altablagerung/Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ wurde nicht gefunden. Beim Wirkungspfad Boden – Mensch werden alle Prüfwerte für Wohngebiete und Kinderspielflächen nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten. Auch beim Wirkungspfad Boden – Grundwasser werden alle Prüfwerte eingehalten.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ wurde mit dem Landratsamt abgestimmt, dass mit Beginn der Erschließungsarbeiten eine weitere Sondierung auf den Baugrundstücken im direkten Grenzbereich zu den Altablagerungen durchgeführt wird. Eine weitere Altlastenerkundung im Rahmen der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

4.3 Schutzgebiete

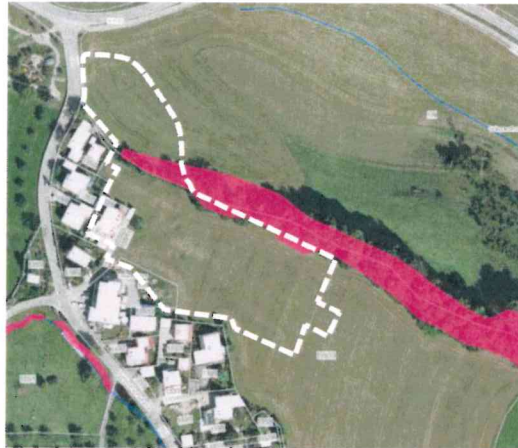
Entlang der nördlichen Gebietsgrenze sowie in einem Teilbereich innerhalb des Änderungsbereichs A ist das geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried“ (Biotop-Nr. 180133150832) kartiert. Durch die Darstellung einer Grünfläche für einen im Änderungsbereich befindlichen Teilbereich des Biotops sowie die Festsetzung von Pflanzgeboten und Maßnahmen zum Pflanzerschutz im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ steht die vorhandene Biotopfläche der Planung nicht entgegen. Zudem sind auf Bebauungsplanebene entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Östlich und südlich angrenzend an den Änderungsbereich C befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.032, vgl. Kapitel 7.1). Infolge der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft für den Änderungsbereich sind

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 19

keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Weitere Schutzgebiete sind im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.



Lage des Biotops (in Pink) mit Darstellung des Änderungsbereichs (Quelle: © LUBW, LGL; © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Entwurf zum Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“, Stand 30.10.2023 (Quelle: FSP Stadtplanung)

4.4 Landwirtschaftliche Emissionen

Im Umkreis von 600 m zum Plangebiet befinden sich insgesamt vier Tierhaltungsbetriebe, die Bestandsschutz genießen. Zwei der Tierhaltungsbetriebe befinden sich südlich und zwei Betriebe westlich des Plangebiets.

Für die geplante Erweiterung der Grundschule (Flst. Nr. 12/2) in räumlicher Nähe zum Plangebiet liegt bereits ein Geruchsprognosegutachten (Prüflaboratorium iMA Richter & Röckle) vor, das drei der vier genannten Tierhaltungsbetriebe berücksichtigt und für die Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen in das Plangebiet herangezogen werden kann. Im Gutachten werden die beiden Betriebe westlich des Plangebiets sowie einer der beiden südlich liegenden Betriebe untersucht. Da sich der vierte, ebenfalls südlich befindliche Tierhaltungsbetrieb in noch größerer Entfernung zum Plangebiet befindet als die untersuchten Betriebe, sind für diesen vergleichbare Geruchsimmissionen in das Plangebiet anzunehmen.

Die Ausbreitung von (landwirtschaftlichen) Gerüchen wird wesentlich von der Windrichtung und der Windgeschwindigkeit bestimmt. Aus dem Geruchsprognosegutachten geht hervor, dass die Gemeinde Oberried im Bereich der Talsohle maßgeblich von der Leitwirkung des St. Wilhelmer Tals geprägt ist, das von Süd-Südwesten nach Nord-Nordosten verläuft. Infolgedessen herrschen im Kernort Oberried übergeordnete Südwestwinde vor. Aufgrund der topografischen Lage des Plangebiets und der abschirmenden Wirkung des bestehenden Wohngebiets nordöstlich der Vörlinsbachstraße können Konflikte wegen landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen in das Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden.

5 STANDORTALTERNATIVEN

Auf der Suche nach geeigneten Flächen für Entwicklung von Bauland hat sich die Gemeinde Oberried im Vorfeld der Bauleitplanung mit mehreren Standorten befasst. Verfügbare Flächen in vergleichbarer Größe liegen innerhalb des Kernorts nur noch entlang der Hauptstraße nordwestlich und westlich der Goldberghalle vor (Flst. Nrn. 17, 17/3, 129/1 und 127 nördlich der Hauptstraße, sowie Flst. Nr. 125 südlich der

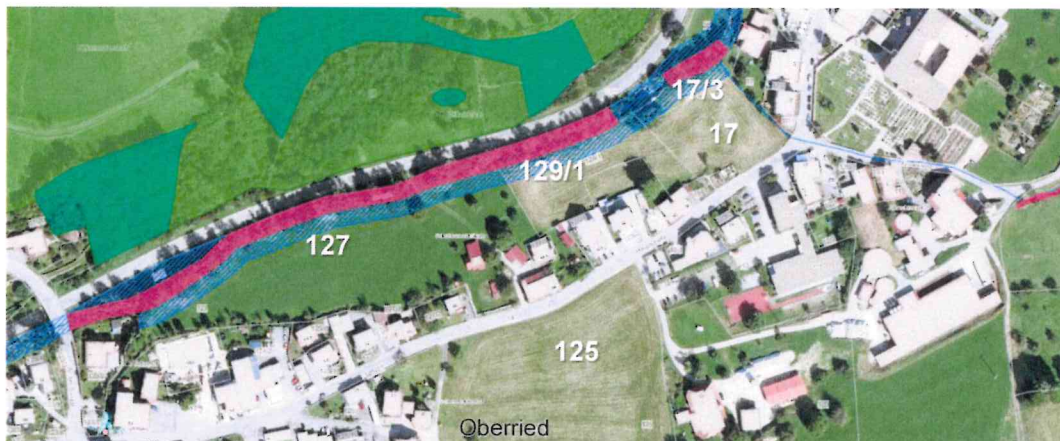
BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 19

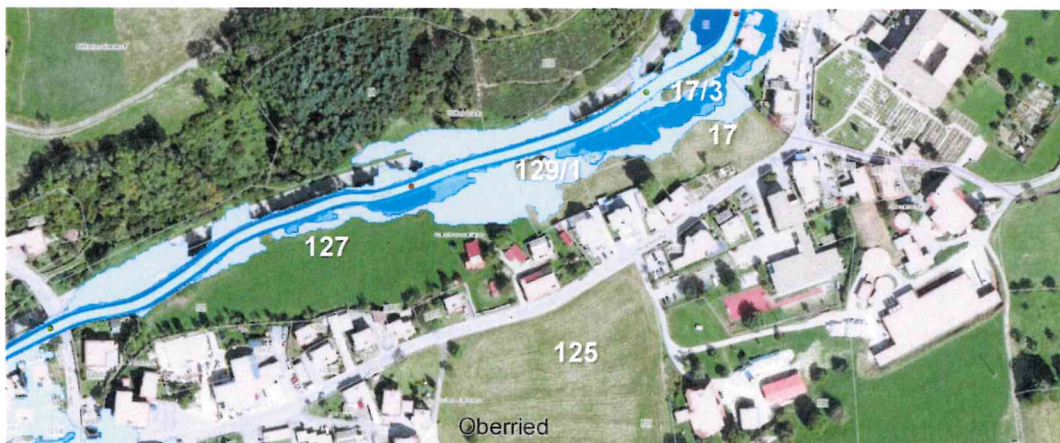
Hauptstraße). Potenzielle Wohnbauentwicklungsflächen im Ortsteil Hofgrund wurden aufgrund der Höhenlage und der damit verbundenen speziellen klimatischen Bedingungen sowie aufgrund der Distanz zum Kernort und der verkehrlichen und infrastrukturellen Anbindung bei der Prüfung von Standortalternativen nicht betrachtet.

Flst. Nrn. 17, 17/3, 129/1 und 127

Ein großer Bereich der betreffenden Flurstücke zwischen der Landesstraße L 126 bzw. der Brugga im Norden und der Hauptstraße im Süden ist mit naturräumlichen Restriktionen (Lage im FFH-Gebiet sowie innerhalb von HQ100- bzw. HQextrem-Flächen) verbunden. Eine wohnbauliche Entwicklung wäre hier nur in einem Teilbereich und unter hohem technischem Aufwand für den Hochwasserschutz möglich. Der südliche Teil der Fläche, der nicht von den naturräumlichen Einschränkungen betroffen ist, ist für eine wohnbauliche Entwicklung in einem Umfang, wie er für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ geplant ist, jedoch zu klein. Ob die südliche Teilfläche von Flst. Nr. 17 als Innen- oder Außenbereich zu beurteilen ist, ist zwar noch nicht abschließend geklärt. Sie steht für eine Bebauung aber grundsätzlich zur Verfügung und wurde daher als Baulücke auf das Innenentwicklungspotenzial angerechnet (vgl. Kapitel 6.3). Wenngleich die Gesamtfläche der betreffenden Flurstücke ideal an den Ortskern und die bestehende Infrastruktur angebinden ist, scheidet sie aus den genannten Gründen als Standortalternative aus.



Lage der betreffenden Flurstücke mit Darstellung der Schutzgebiete (Quelle: © LUBW, LGL; © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Lage der betreffenden Flurstücke mit Darstellung der Überflutungsflächen (Quelle: © LUBW, LGL; © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 19

Flst. Nr. 125

Für das Flurstück Nr. 125 wurde in der Vergangenheit notariell verfügt, dass diese Fläche zu keinem Zeitpunkt einer Bebauung zugeführt werden darf. Daher scheidet auch diese Fläche als Standortalternative für eine wohnbauliche Entwicklung aus.

Weitere verfügbare Flächen, die ein solches Erweiterungspotenzial bieten, liegen innerhalb des Gemeindegebiets nicht vor.

Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“

Die Lage des geplanten Baugebiets innerhalb des Gemeindegebietes begründet sich vor allem anhand der Flächenverfügbarkeit sowie der guten Anbindung an die bestehende Infrastruktur. Die Ortsmitte sowie alle wichtigen Infrastruktureinrichtungen können fußläufig erreicht werden. Die exponierte Hanglage des Plangebiets erfordert eine besondere Sensibilität bei der Bebauung. Dem Bebauungsplanverfahren ging daher die Erarbeitung eines Gestaltungsplans voraus. Dieser Prozess wurde von mehreren informellen Informationsveranstaltungen begleitet, um dem sensiblen Standort Rechnung zu tragen.

Zudem wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in Anpassung an den aktuellen Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Oberried das Plangebiet verkleinert. Der städtebauliche Entwurf ermöglicht perspektivisch eine Erweiterung des Siedlungsbereichs nach Südosten und kann somit flexibel auf Veränderungen des Wohnbauflächenbedarfs reagieren.

6 WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSBEGRÜNDUNG

6.1 Ausgangslage und Methodik

Basierend auf den Zielen der Raumordnung muss bei der Inanspruchnahme bisheriger Außenbereichsflächen individuell nachgewiesen werden, dass ein entsprechender Bedarf innerhalb der Gemeinde auch tatsächlich vorliegt. Dabei ist gemäß Plansatz 3.1.9 Satz 2 LEP 2002 zum einen der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen, zum anderen ist der Bedarfsnachweis für Wohnbauflächen gemäß Plansatz 3.1.5 LEP 2002 zu führen. Auf einen entsprechenden Bedarfsnachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die zu entwickelnde Fläche bereits als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden kann, oder wenn im Rahmen einer punktuellen Flächennutzungsplanänderung durch einen Flächentausch zu Gunsten der geplanten Bebauung die Darstellung angepasst wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht gegeben, weshalb zur Ermittlung und Begründung des Bedarfs eine Bedarfsbegründung unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte zu erarbeiten ist:

Um den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln, sind die Bevölkerungsentwicklung, vorhandene Entwicklungsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan sowie die aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale (Baulücken im Innenbereich etc.) zu betrachten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der ermittelte Bedarf an Wohnbau land vorzugsweise durch Mobilisierung von Reserveflächen erfüllt wird. Lediglich der in der Bilanzierung darüberhinausgehende Bedarf begründet eine Neuausweisung am Ortsrand (Außenbereich).

6.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung gem. Regionalplan

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein trifft Festlegungen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung und gibt eine Methodik zur Bedarfsermittlung vor, die im Wesentlichen auf den Angaben der Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt basiert. Ausgangsbasis der hier dargestellten Bedarfsermittlung sind die zuletzt verfügbaren Angaben

BEGRÜNDUNG

Seite 9 von 19

des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg; dieses wies für die Gemeinde Oberried zum 4. Quartal 2023 eine Einwohnerzahl von 2.840 Personen aus.

Neben dem Bevölkerungswachstum entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen aus dem Rückgang der Belegungsdichte (weniger Einwohner je Wohneinheit). Dieser Rückgang resultiert u.a. aus der Zunahme der durchschnittlichen Wohnfläche je Einwohner, v.a. in Zusammenhang mit dem zunehmenden Anteil an 1-Personen-Haushalten.

In Oberried kann ein jährlicher Zuwachsfaktor von 0,25 % sowie zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar angesetzt werden. Der Zuwachsfaktor sowie dessen Umrechnung ergeben sich aus der Einordnung der Gemeinde Oberried im Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (vgl. Kapitel 4.1). Es wird ein Planungszeitraum von 5 Jahren betrachtet. Dementsprechend lässt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Oberried für die nächsten 5 Jahre von rund **0,71 ha** (2.840 Einwohner x 5 x 0,25 %) / 50 Einwohner pro ha) ermitteln.

6.3 Innenentwicklungspotenziale

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden legt die Gemeinde Oberried schon seit Jahren ein großes Augenmerk auf die bauliche Entwicklung von Flächen im Innenbereich. Auch entsprechend der Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Plansatz 2.4.0.3 (3) Z) sind verfügbare Wohnbauflächen in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, noch nicht bebaute Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen.

Im Zuge der Bauleitplanung wurden die Innenentwicklungspotenziale innerhalb des Gemeindegebiets untersucht. So wurden für den Kernort sowie für die Ortsteile Hofsgrund, Zastler und St. Wilhelm die Baulücken auf Grundlage der Katasterdaten und der Auswertung aktueller Luftbilder erhoben und als Flächenbilanz tabellarisch erfasst. Berücksichtigt wurden diejenigen Flächenpotenziale, die sich aus rechtskräftigen Bebauungsplänen und aus nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen ergeben. In einem nächsten Schritt wurde für die ermittelten Flurstücke geprüft, ob Teilflächen bereits bebaut sind oder langfristig nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen (z. B. Lage außerhalb der überbaubaren Fläche in bestehenden Bebauungsplänen).

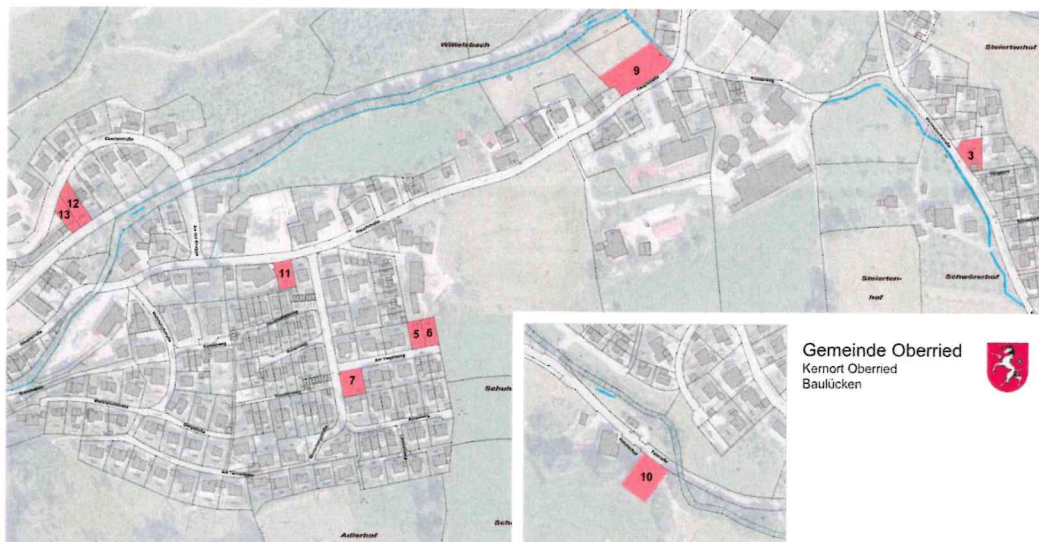
Für den Kernort Oberried und die Ortsteile Hofsgrund und Zastler ergeben sich insgesamt 18 Baulücken mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt ca. 1,72 ha. Neun Baulücken befinden sich in Oberried, während im Ortsteil Hofsgrund sieben Baulücken und im Ortsteil Zastler zwei Baulücken ermittelt wurden. Im Ortsteil St. Wilhelm befinden sich keine Baulücken.

Die Gemeinde Oberried kontaktiert die Eigentümer der bestehenden Baulücken-Grundstücke regelmäßig und ist angesichts des zunehmenden Wohnraumbedarfs darum bemüht, diejenigen brachliegenden Grundstücke zu erwerben, die einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden können. Zuletzt wurden im Jahr 2016 sämtliche Eigentümer per Brief auf die Möglichkeit einer wohnbaulichen Grundstücksnutzung und die bestehende Wohnungsnot hingewiesen; jedoch führten die Bemühungen der Gemeinde nicht nachweislich zu einer weiteren Wohnbebauung. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil des ermittelten theoretischen Flächenpotenzials auch tatsächlich innerhalb des Planungszeitraums des Flächennutzungsplans aktiviert werden kann. Das Forschungsprojekt „Komreg – Kommunales Flächenmanagement in der Region“ hat für Kommunen Aktivierungsraten ermittelt. Entsprechend dieser Forschungsarbeit kann von einer Aktivierungsrate von ca. 25 % für den Zeitraum einer FNP-Fortschreibung ausgegangen werden. Bezogen auf eine FNP-Änderung mit

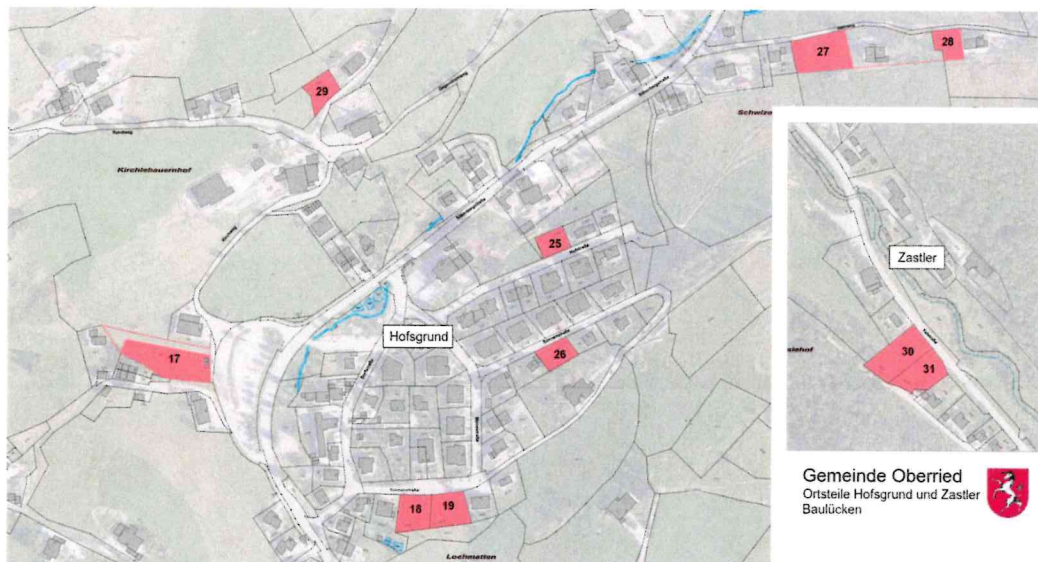
BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 19

einem Zielhorizont von 5 Jahren ergibt sich somit eine realistische Aktivierungsrate von rund 8 %. Damit ergibt sich in den nächsten 5 Jahren eine Fläche von rund **0,14 ha**, die als vorhandenes Innenentwicklungspotenzial der Gemeinde Oberried anzurechnen ist.



Darstellung der Baulücken im Luftbild und Kataster für den Kernort Oberried (eigene Darstellung April 2023)



Darstellung der Baulücken im Luftbild und Kataster für die Ortsteile Hofgrund und Zastler (eigene Darstellung April 2023)

6.4 Entwicklungsflächen Flächennutzungsplan

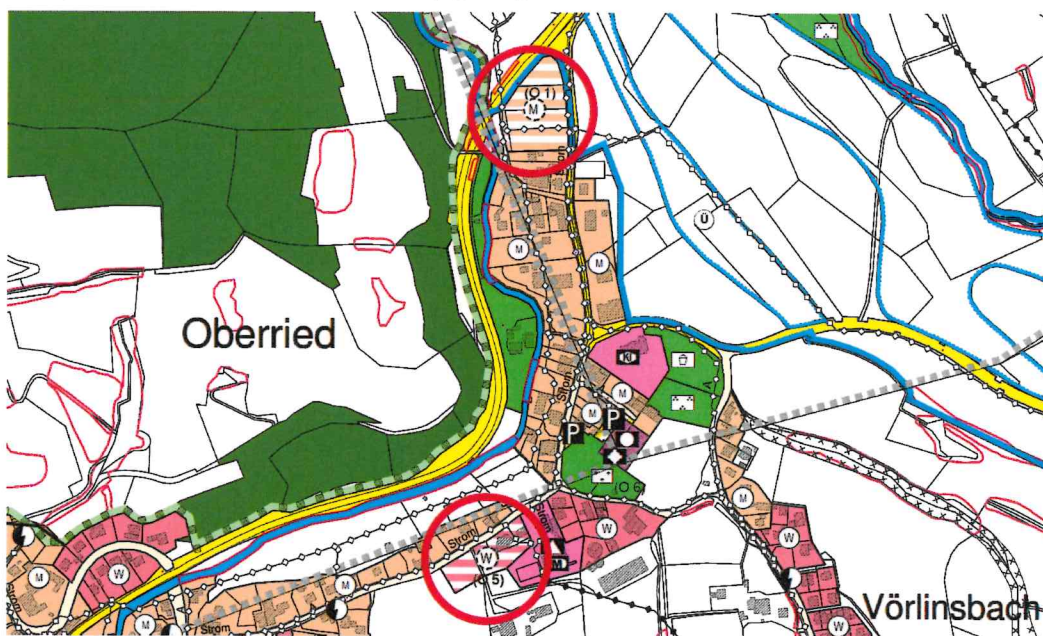
Im Flächennutzungsplan ist im Kernort Oberried nur noch eine geplante Wohnbaufläche enthalten (Fläche O 5 im FNP, ca. 0,40 ha). Diese ist jedoch zu etwa einem Drittel bereits aufgesiedelt und wird zu etwa einem Drittel als Besucherparkplatz für die Goldberghalle genutzt. Für diese Teile der Entwicklungsfläche O 5 erfolgt daher keine Anrechnung an den Wohnbauflächenbedarf. Die restliche, ungenutzte Teilfläche hat eine Größe von ca. 0,13 ha. Da die Gemeinde Oberried für diese Teilfläche keine wohnbauliche Entwicklung mehr vorsieht, wird sie im Zuge der 9. Flächennutzungsplanänderung

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 19

für einen Flächentausch zur Verfügung gestellt (Änderungsbereich B, vgl. Kapitel 7). Der westliche Teilbereich der Fläche O 5 wird infolgedessen bestandsgemäß als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist somit ebenfalls nicht mehr an den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen.

Am nördlichen Ortseingang, zwischen der Hauptstraße und der Landesstraße L 126 befindet sich eine geplante gemischte Baufläche (Fläche O 1, ca. 0,74 ha). Für den nördlichen Teil der Fläche (ca. 0,34 ha) gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“, der am 27.04.2023 in Kraft getreten ist. Dieser setzt für den überplanten Teilbereich der Fläche O1 eine gewerbliche Nutzung (nicht großflächiger Einzelhandel) fest. Für den südlichen Teil der Fläche (ca. 0,40 ha) liegt bislang kein Bebauungsplan vor. Die Gemeinde beabsichtigt weiterhin, diese Teilfläche als Mischbaufläche zu entwickeln und damit den Übergang zwischen Gewerbenutzung und bestehenden Wohnlagen zu schaffen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Lebensmittelmarkt“ fanden bereits Vorabstimmungen mit den Eigentümern der Fläche statt. Ob die Teilfläche kurz- oder mittelfristig für eine bauliche Nutzung zur Verfügung steht, ist nach aktuellem Stand zwar unwahrscheinlich. Da eine Bebauung vonseiten der Gemeinde aber weiterhin angestrebt wird und auch nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Teilfläche im Rahmen der Wohnbauflächenbedarfsberechnung zu einem Anteil von 50 %, d. h. mit 0,20 ha ($0,40 \text{ ha} \times 0,5$) in Abzug gebracht. Mit der anteiligen Anrechnung auf den Wohnbauflächenbedarf wird der beabsichtigten baulichen Nutzung als Mischbaufläche Rechnung getragen.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit Darstellung der Entwicklungsflächen O 1 und O 5 im Ortsteil Oberried (ohne Maßstab)

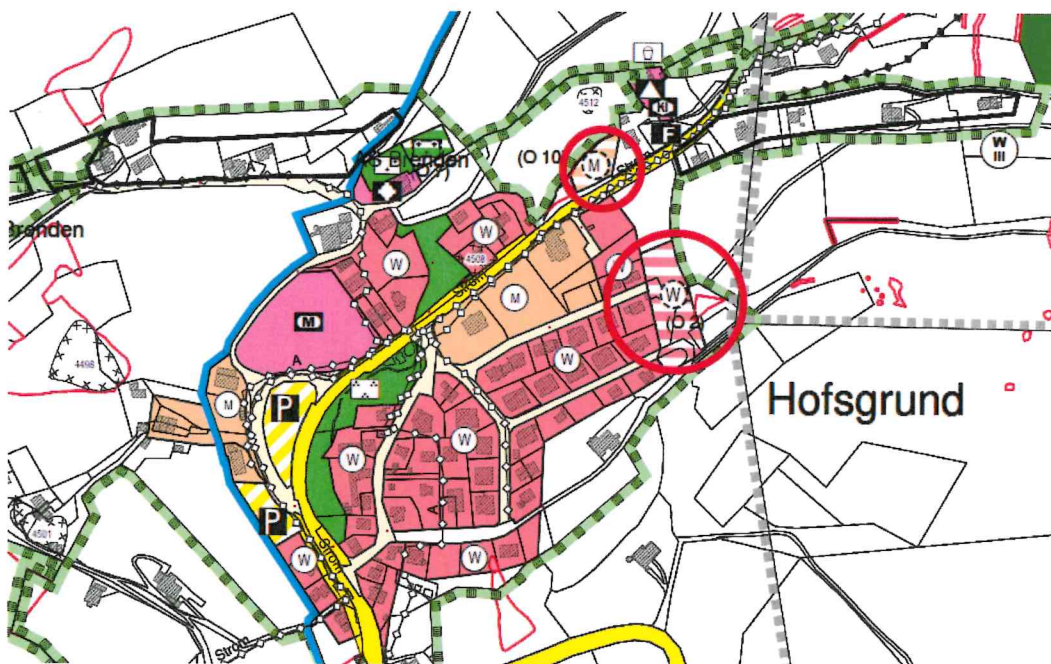
Des Weiteren befindet sich im Ortsteil Hofgrund eine geplante Wohnbaufläche, die am östlichen Rand des Ortsteils liegt (Fläche O 2). Diese geplante Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 0,40 ha. Die Gemeinde möchte an einem südlichen sowie an einem nördlichen Teilbereich der Fläche weiterhin festhalten, die beide bereits an die bestehenden Verkehrsflächen angebunden sind. Aufgrund der ausgeprägten Hanglage ist für den überwiegenden Teilbereich der Fläche O 2 jedoch keine bauliche Nutzung mehr vorgesehen. Für diesen mittleren Teilbereich (ca. 0,33 ha) soll im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung daher ein Flächentausch vollzogen werden, indem

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 19

zugunsten des Baugebiets „Vörlinsbach-Steiertenhof“ auf eine wohnbauliche Nutzung verzichtet wird (Änderungsbereich C, vgl. Kapitel 7). Der Teilbereich soll zukünftig als Verkehrs- bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden. Somit erfolgt für die landwirtschaftliche Fläche keine Anrechnung mehr an den Wohnbauflächenbedarf. Gleiches gilt für die beiden Verkehrsflächen, da diese lediglich bereits bestehende Verkehrsanlagen (Wendehammer, Wohnstraße) im Flächennutzungsplan abbilden. Die verbleibende Fläche O 2 wird infolgedessen verkleinert werden und besteht künftig aus der genannten nördlichen (0,10 ha) und der südlichen Teilfläche (0,05 ha). Diese sind als bestehende Entwicklungsflächen im Zuge der Wohnbauflächenbedarfsermittlung weiterhin anzurechnen.

Eine weitere geplante gemischte Baufläche (Fläche O 10, ca. 0,10 ha) befindet sich am nördlichen Ortsteingang in Hofsgrund, nördlich der Silberbergstraße. Für diesen Bereich wurde der Bebauungsplan „Moos“ aufgestellt und 2016 rechtskräftig. Die Fläche ist bereits bebaut, sodass keine Anrechnung an den Wohnbauflächenbedarf erfolgt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit Darstellung der Entwicklungsflächen O 2 und O 10 im Ortsteil Hofsgrund (ohne Maßstab)

6.5 Konkreter aktueller Wohnbauflächenbedarf

Die Gemeinde Oberried erhält regelmäßig Anfragen von Bauinteressenten, sowohl für den Einfamilienhausbau als auch für Geschosswohnungsbau (Eigentum/Miete) und führt eine Interessentenliste. Diese weist aktuell 126 Interessenten auf. Rund ein Viertel der Anfragen stammt von Ortsansässigen, weitere 18 Anfragen stammen von Interessenten aus dem übrigen Dreisamtal.

6.6 Anzurechnende Wohnbaufläche

Der Änderungsbereich A hat eine Größe von rund 1,35 ha. Um angesichts der ausgeprägten Hangneigung eine wirtschaftliche Erschließung ermöglichen zu können, ist eine Verkleinerung des Änderungsbereichs oder eine Unterteilung in kleinere Bauabschnitte nicht realisierbar. Im Hinblick auf die anzurechnende Wohnbaufläche sind

BEGRÜNDUNG

Seite 13 von 19

Teilflächen des Änderungsbereichs A in Abzug zu bringen. Die öffentliche Grünfläche (ca. 0,10 ha) nördlich der geplanten Stichstraße dient dem Ausgleich der Biotopflächen, die im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung in Anspruch genommen werden. Sie ist daher nicht in die Wohnbauflächenbilanz einzubeziehen. Auch die gemischte Baufläche (ca. 0,08 ha) ist bei der Bilanzierung in Abzug zu bringen, da sie lediglich die bestehende Bebauung abbildet und keine weitere bauliche Erweiterung eröffnet.

Damit weisen jene Flächen, die an den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen sind (Wohnbaufläche und Verkehrsfläche), zusammen eine Flächengröße von **ca. 1,17 ha** auf.

6.7 Gegenüberstellung Bedarf / Innenentwicklungspotenzial / Entwicklungsflächen

Der rechnerische Wohnbauflächenbedarf beträgt wie oben dargestellt ca. 0,71 ha. Davon sind gemäß Regionalplan die im Prognosezeitraum von 5 Jahren aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale mit einer Größe von 0,14 ha abzuziehen. Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die Entwicklungsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan. Diese können, wie in Kapitel 6.4 dargelegt wurde, nur teilweise einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, weshalb das anzurechnende Entwicklungspotenzial im Flächennutzungsplan mit 0,35 ha (0,20 ha (O 1) + 0,15 ha (O 2)) angesetzt wird. Damit ergibt sich für die Gemeinde Oberried ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,22 ha (0,71 ha - 0,14 ha - 0,35 ha).

Die anzurechnenden Wohnbauflächen mit ca. 1,17 ha übersteigen den regionalplanerischen Bedarf damit um **ca. 0,95 ha**. Diese Überschreitung muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass rund die Hälfte der im Innenentwicklungspotenzial berücksichtigten Baulücken im Ortsteil Hofgrund liegen, ebenso wie die in der Bedarfsberechnung in Abzug gebrachte Teilfläche O 2. Der Ortsteil Hofgrund ist aufgrund seiner Entfernung und verkehrlichen Anschließung an den Kernort nur eingeschränkt geeignet, um den Wohnbauflächenbedarf im Kernort der Gemeinde zu decken. Auch die beträchtliche Höhendifferenz zum Kernort mitsamt den spezifischen klimatischen Bedingungen sowie die Unterschiede hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur stellen dies heraus. Des Weiteren wurde dargestellt, dass die Aufsiedlung der Entwicklungsfläche O 1 innerhalb des Prognosezeitraums der nächsten 5 Jahre unwahrscheinlich ist, innerhalb der Bedarfsberechnung jedoch berücksichtigt wird.

Dem gegenüber steht die hohe Nachfrage an Wohnraum im Ort, die in Form einer Interessentenliste (derzeit 126 Interessenten) belegt ist. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat die Gemeinde Oberried darüber hinaus in den letzten Jahren ein großes Augenmerk auf die bauliche Entwicklung von kleineren Flächen im Innenbereich gelegt, weshalb nun ein gewisser Nachholbedarf vorhanden ist.

Für den Prognosezeitraum von 5 Jahren und vor dem Hintergrund des tatsächlich vor Ort bekannten erheblichen Bedarfs, ist die Überschreitung von ca. 0,95 ha aus stadtplanerischer Sicht mit den regionalplanerischen Zielen für die Gemeinde Oberried vereinbar.

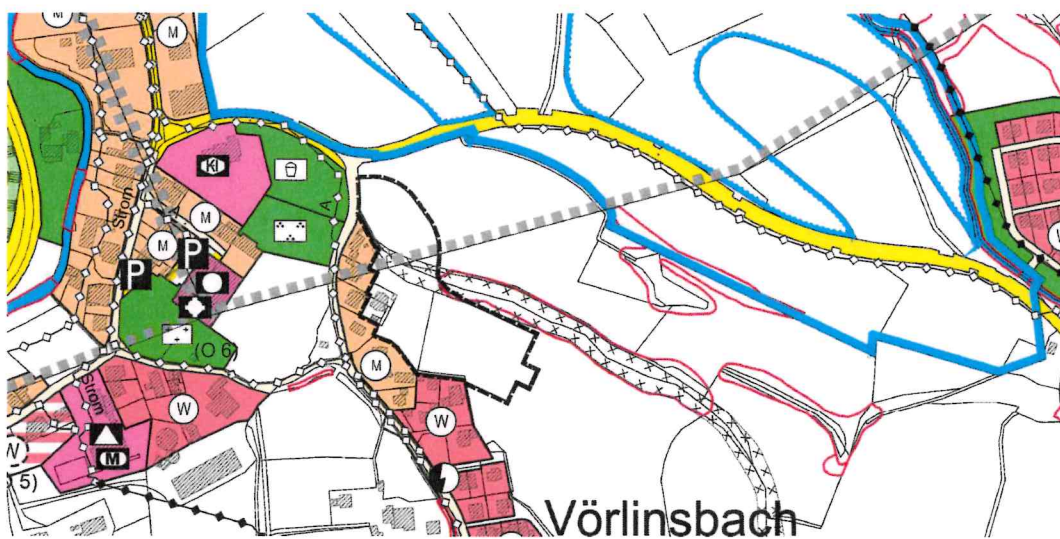
7 INHALTE DER ÄNDERUNG

7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für das Gebiet der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen wurde vom GVV Dreisamtal ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde nach der letzten Digitalisierung und Aktualisierung am 09.11.2012 rechtswirksam.

Änderungsbereich A

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich A („Vörlinsbach-Steiertenhof“) überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem sind Altlasten und altlastverdächtige Flächen dargestellt, die im nördlichen Bereich in das Plangebiet hineinragen. Der nördliche Bereich des Änderungsbereichs A liegt innerhalb einer Fläche mit Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Nordöstlich des Änderungsbereichs ragt ein Biotop nach § 32 LNatSchG in das Plangebiet (vgl. Kapitel 4.3), im Süden und Westen befinden sich eine bestehende Wohnbaufläche sowie eine gemischte Baufläche.

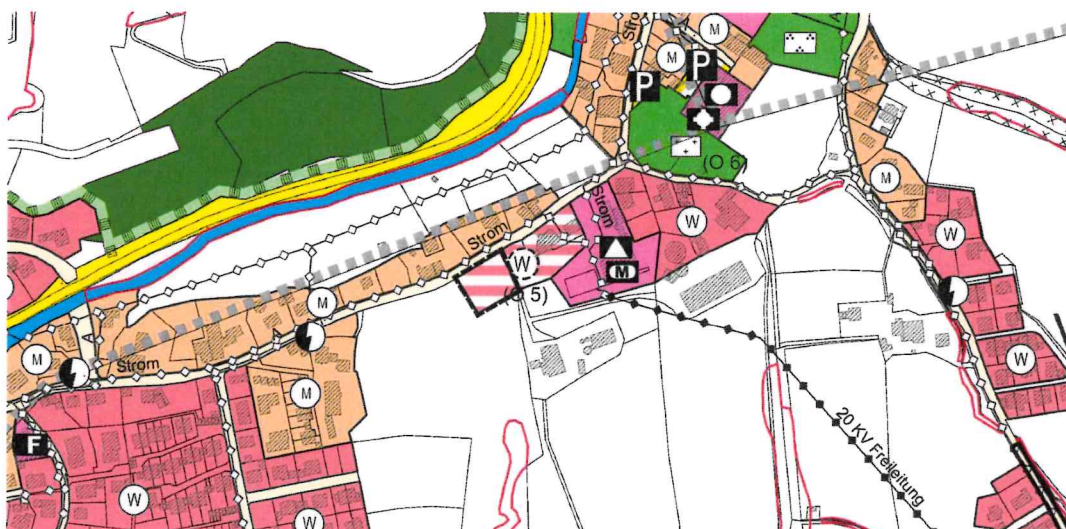


Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbereich A schwarz umrandet)

Änderungsbereich B

Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich B (Teilfläche O 5) vollständig eine geplante Wohnbaufläche dar. Weitere Darstellungen sind innerhalb des Änderungsbereichs B nicht vorhanden. Im Norden wird der Änderungsbereich durch eine untergeordnete Verkehrsfläche begrenzt. Im Osten des Änderungsbereichs befindet sich die im FNP verbleibende Teilfläche der Entwicklungsfläche O 5, während im Süden und Westen Flächen für die Landwirtschaft anschließen.

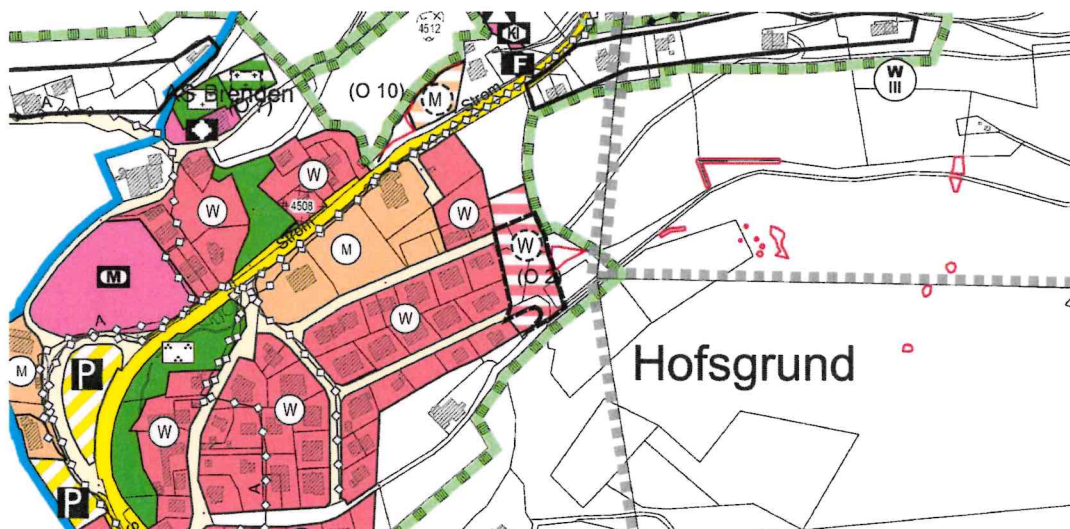
BEGRÜNDUNG



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbereich B schwarz umrandet)

Änderungsbereich C

Auch für Änderungsbereich C (Teilfläche O2) ist im Flächennutzungsplan bislang eine geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Osten ragt ein Biotop nach § 32 LNatSchG in den Änderungsbereich; dieses ist nach aktuellem Stand im Daten- und Kartendienst der LUBW jedoch nicht mehr kartiert. Südlich und östlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an (vgl. Kapitel 4.3). Im Osten wird der Änderungsbereich von bestehenden und bereits aufgesiedelten Wohnbauflächen sowie von Verkehrsflächen begrenzt, im Norden sowie im Süden liegt eine Teilfläche der im FNP verbleibenden Entwicklungsfläche O 2. Im Osten, Süden und Westen schließen Flächen für die Landwirtschaft an.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbereich C schwarz umrandet)

7.2 Darstellung in der 9. Flächennutzungsplanänderung

Änderungsbereich A

Die planungsrechtliche Sicherung des Baugebiets erfolgt im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Bereich im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ werden zudem Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt, die für den Änderungsbereich A auf Flächennutzungsplanenebene übertragen werden. Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung werden somit die landwirtschaftlichen Flächen durch eine Wohnbaufläche, eine Verkehrsfläche sowie eine Grünfläche ersetzt. Die altlastverdächtigen Flächen werden für den Änderungsbereich A übernommen, wenngleich die inhaltliche Berücksichtigung der Flächen auf Bebauungsplanenebene stattfindet. Auch die Flächen mit Bergbauberechtigungen werden in die planzeichnerische Änderung übernommen; eine bergbauliche Tätigkeit ist gemäß Begründung zum wirksamen Flächennutzungsplan jedoch nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Bestandssituation vor Ort wird auf einer Fläche, die westlich an die neue Wohnbaufläche angrenzt, die bestehende Bebauung als Mischbaufläche abgebildet.

Der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ setzt im Bereich des Steiertenhofs eine Nebenzufahrt fest. Für einen Teilbereich der Zufahrt sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Mischbauflächen dargestellt. Da es sich bei der Zufahrt um eine untergeordnete Zweitererschließung handelt und die dargestellten Mischbauflächen der verkehrlichen Nutzung nicht entgegenstehen, wird von einer Darstellung im Flächennutzungsplan abgesehen. Stattdessen wird der Änderungsbereich A im Bereich der geplanten Zufahrt kleiner gefasst als der Geltungsbereich des Bebauungsplans.

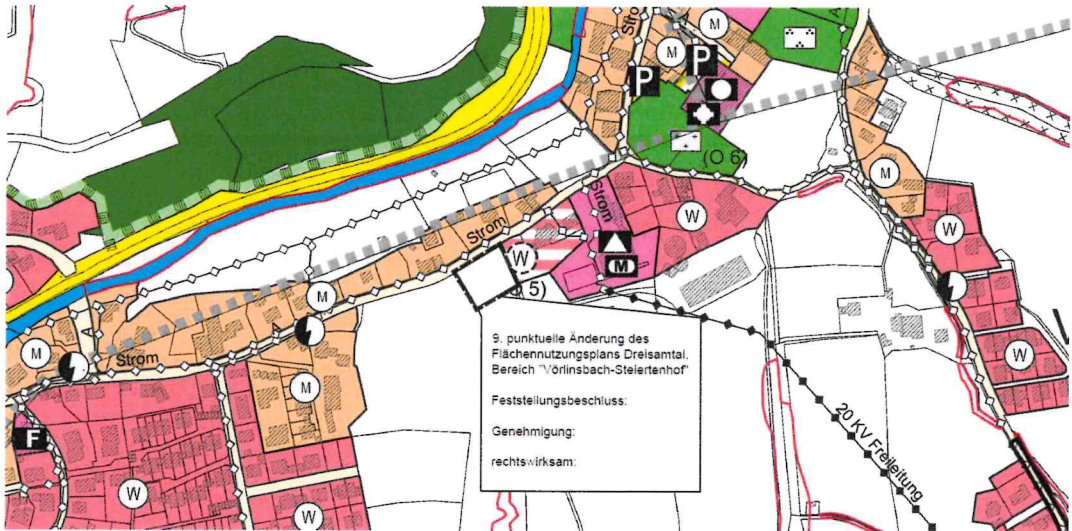


Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung für Änderungsbereich A (ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Änderungsbereich B

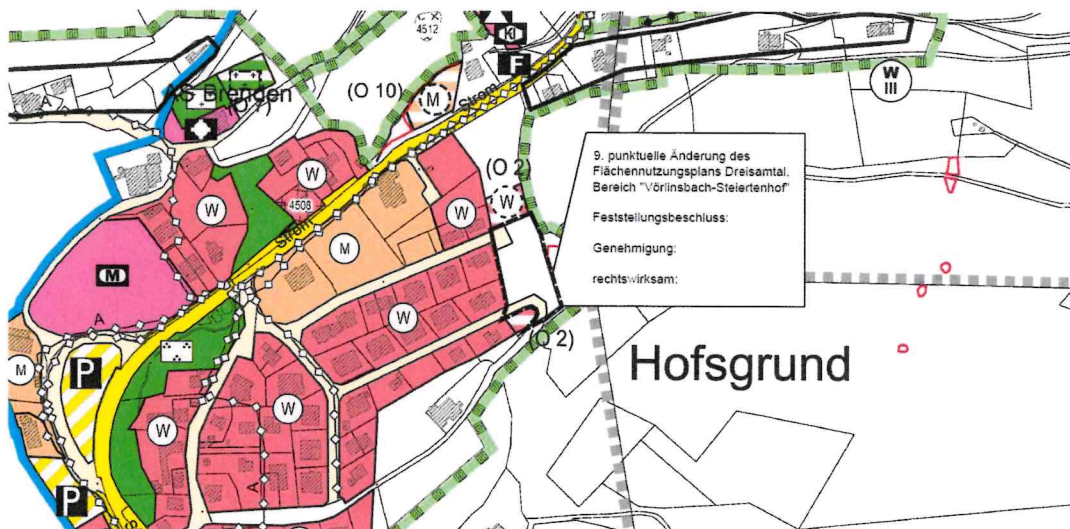
Infolge der Flächennutzungsplanänderung sowie im Hinblick auf die vorhandene und weiterhin beabsichtigte Nutzung werden für den Änderungsbereich B Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplante Wohnbaufläche des östlichen Teilbereichs von Entwicklungsfläche O 5 wird damit ersetzt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung für Änderungsbereich B (ohne Maßstab)

Änderungsbereich C

Auch für Änderungsbereich C wird die bislang dargestellte, geplante Wohnbaufläche (Teilbereich der Entwicklungsfläche O 2) ersetzt. Stattdessen werden die bestehenden Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan fortgeführt und zeichnerisch dargestellt. Für den restlichen Änderungsbereich C werden bestandsgemäß Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung für Änderungsbereich C (ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 18 von 19

8 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen bei der Planung zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Durch das Büro faktorgruen aus Freiburg wird ein Umweltbericht für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Dieser bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

9 FLÄCHENBILANZ

Änderungsbereich A

Darstellung vor der 9. Änderung

Landwirtschaftliche Fläche ca. 1,35 ha

Darstellung nach Abschluss der 9. Änderung:

Wohnbaufläche ca. 1,17 ha

Mischbaufläche ca. 0,08 ha

Grünfläche ca. 0,10 ha

Summe ca. 1,35 ha

Änderungsbereich B

Darstellung vor der 9. Änderung

geplante Wohnbaufläche ca. 0,15 ha

Darstellung nach Abschluss der 9. Änderung:

Landwirtschaftliche Fläche ca. 0,15 ha

Summe ca. 0,15 ha

Änderungsbereich C

Darstellung vor der 9. Änderung

geplante Wohnbaufläche ca. 0,33 ha

Darstellung nach Abschluss der 9. Änderung:

Landwirtschaftliche Fläche ca. 0,28 ha

Verkehrsfläche ca. 0,05 ha

Summe ca. 0,33 ha

BEGRÜNDUNG

Seite 19 von 19

Kirchzarten, den

Andreas Hall

Verbandsvorsitzender GW Dreisamtal

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“

**9. punktuelle Änderung des
Flächennutzungsplans
Gemeinde Oberried, Bereich
„Vörlinsbach-Steiertenhof“**

Umweltbericht

Freiburg, den 22.07.2024
Offenlage

Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“, 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Oberried, Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“, Umweltbericht

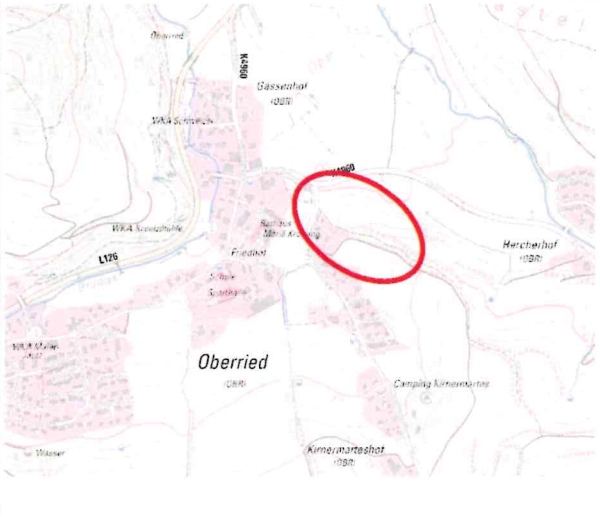


Projektleitung u. -bearbeitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Gemeinde Oberried	Änderungsbereich A „Vörlinsbach-Steiertenhof“
--------------------------	--

	<p>Fläche 1,35 ha</p> <p>FNP-Darstellung bisher: Landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche, Mischbaufläche, Grünfläche</p> <p>Ziel der Planung Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Bedarfsdeckung. Dafür werden Teilflächen der beiden im FNP dargestellten und bisher nicht bebauten Wohnbauflächen O5 (Änderungsbereich B) und O2 (Änderungsbereich C) „eingetauscht“ und wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (s. Schutzgut Fläche). Geobasisdaten der nebenstehenden Abbildungen © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</p>
	 <p style="text-align: right; font-size: small;">© faktorgruen</p>
<p>Gebietsbeschreibung (Lage, aktuelle Nutzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Änderungsbereich A liegt am östlichen Rand von Oberried südlich der K 4960. Es schließt im Süden an bestehende Wohngebiets- und im Westen an Mischgebietsflächen an. Im Norden wird die Fläche von einer geschützten Feldhecke mit Hohlweg begrenzt. Nach Osten hin setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland (Mähweide) fort. 	
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und könnte weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Erhebliche Veränderungen der Schutzgüter sind damit nicht verbunden. Gemäß wirksamem FNP könnte ohne den geplanten Flächentausch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Änderungsbereiche B und C Wohnbebauung entstehen. 	
<p>Übergeordnete Planungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg: Die Gemeinde Oberried ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Als zu berücksichtigender Grundsatz gilt: „Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“ Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand 2019): In der Raumnutzungskarte des Regionalplans werden keine Festlegungen für den Geltungsbereich des Änderungsbereichs getroffen. Landschaftsrahmenplan Region Südlicher Oberrhein (in Aufstellung, Stand Offenlageentwurf Juli 2023): <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Boden: Bodenfunktionen von mittlerer Bedeutung - Schutzgut Grundwasser: keine bis geringe Bedeutung; sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - Schutzgut Klima und Luft: Freiraumbereich ohne Bewertung - Schutzgut Arten und Lebensräume: Bereiche mit geringer Bewertung sowie Bereiche ohne Bewertung 	






Gemeinde Oberried

Änderungsbereich A „Vörlinsbach-Steiertenhof“

- Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: mittlere Bedeutung, kleinräumige Erlebnisqualität durch Offenlandgebiet mit mäßig intensiver Nutzung

Schutzgebiete im Wirkungsraum der Planung

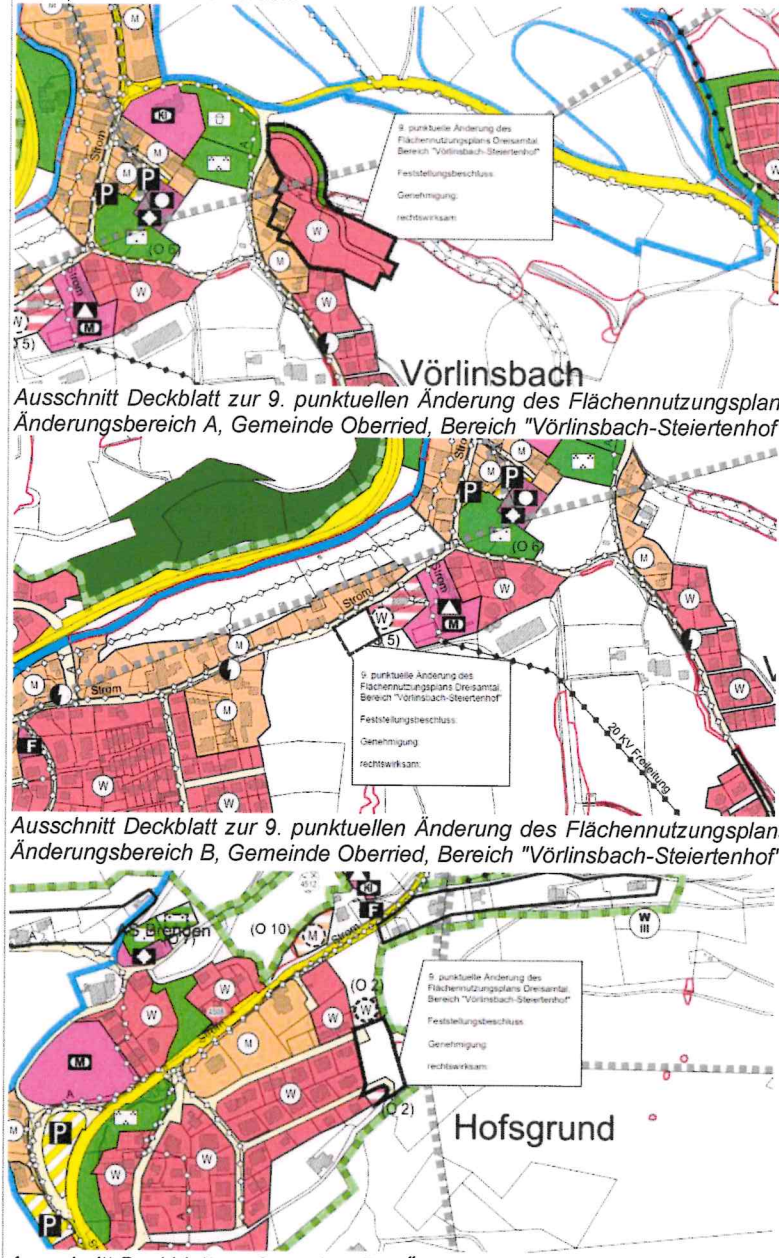
- Natura 2000-Gebiet: Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) liegt westlich des Änderungsbereichs in ca. 250 m Entfernung. Ein weiteres FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8114341) befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m östlich des Änderungsbereichs
- Biosphärenreservat: Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2).
- Biotop: Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried“ (Biotop-Nr. 180133150832) befindet sich am nördlichen Rand des Änderungsbereichs. Der im Geltungsbereich liegende Teil des geschützten Biotops umfasst an dieser Stelle lediglich eine Teilfläche der Feldhecke. Der geschützte Hohlweg beginnt erst weiter östlich außerhalb des Änderungsbereichs. Die Feldhecke läuft innerhalb des Plangebiets schmal aus und ist zum Teil recht licht. Der Bestand umfasst hier Bäume jungen bis mittleren Alters. Im Saum befindet sich Brombeeraufwuchs.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko / Auswirkung
Mensch / Schutz vor Immission		Die angrenzend vorhandene Bebauung ist vor allem von Wohnnutzung geprägt. Im denkmalgeschützten Steiertenhof befindet sich zusätzlich eine Kindertagespflege mit einer Außenanlage, die östlich in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich liegt. Hier kann es zu zeitweilig auftretenden Geräuscheinwirkungen kommen, die jedoch als sozial-adäquat einzustufen sind. Südöstlich des Plangebiets befindet sich zudem in einer Entfernung von ca. 200 m ein Campingplatz. Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. zwei Tierhaltungsbetrieben im Umkreis von 600 m können temporär Luftschadstoff- und Geruchsemissionen ausgehen. Aufgrund der topografischen Lage des Plangebiets und der abschirmenden Wirkung des bestehenden Wohngebiets nordöstlich der Vörlinsbachstraße können Konflikte wegen landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen in den Änderungsbereich jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. □
Mensch/ Erholung		Neben zwei Grundstücken mit bereits vorhandener Wohnbebauung wird der Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Im Gebiet verlaufen keine befestigten Wege, sodass eine Erholungsnutzung nur bedingt vorhanden ist. Vielmehr handelt es sich um Trampelpfade, die z.T. für die siedlungsnahen Kurzzeiterholung im direkten Wohnumfeld in Form von Spaziergängen oder durch Erholungssuchende mit Hunden (Feierabenderholung) genutzt werden. □
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		<p><i>Biotoptypen / Habitattypen:</i> Der Änderungsbereich ist mäßig strukturreich. Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor (entsprechend des Biotopschlüssels der Landesanstalt für Umwelt (LUBW), Abschätzung des jeweiligen Flächenanteils in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 33.52 Fettweide mittlerer Standorte (90 %) ▪ 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (3 %) ▪ 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (3%) ▪ 60.21 Völlig versiegelte Straße, Weg (2 %) ▪ 60.60 Hausgarten (2 %) <p><i>FFH-Lebensraumtypen/ gesetzlich geschützte Biotope:</i> Das geschützte Biotop ist randlich durch die Planung betroffen und wird hier teilweise zerstört. Jenseits der Gebietsgrenze ist eine randliche Betroffenheit der Teilflächen der Feldhecke während der Bauzeit denkbar. FFH-Lebensraumtypen sind von der Planung nicht betroffen. § ■</p> <p><i>Biotopverbund:</i> Das geschützte Biotop stellt gleichzeitig eine Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund dar. Ausschlaggebend für die Einstufung ist der vorkommende Hohlweg, in den jedoch keine Eingriffe geplant sind. Wildtierkorridore sind von der Planung nicht betroffen. Für das Gemeindegebiet von Oberried liegt bislang kein gesonderter Biotopverbundplan vor.</p>
Bes. Artenschutz		Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund der vorkommenden Feldhecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Potenziell betroffene Artengruppen sind aufgrund der Habitatstrukturen Vögel und Fledermäuse. Es ist damit zu rechnen, dass Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden, insbesondere um eine Funktion der Feldhecke als Leitstruktur für Fledermäuse weiterhin sicherzustellen. Von einer Machbarkeit wird ausgegangen, allerdings werden dafür voraussichtlich Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs erforderlich. ■
Natura 2000		<p>Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereichs zum FFH-Gebiet wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben geeignet ist, Lebensraumtypen oder Arten im FFH-Gebiet selbst zu beeinträchtigen (z.B. durch Stoffeinträge oder Scheuchwirkungen).</p> <p>Es können sich jedoch prinzipiell Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch die Zerschneidung eines möglichen Flugkorridors sowohl durch Gehölzverluste als auch Lichteinwirkungen ergeben. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen im Gebiet notwendig werden und realisiert werden können, um erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands betroffener Fledermausarten bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele des</p>





Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

<p>Fläche / Boden</p>	<p>FFH-Gebiets zu vermeiden.</p>
	<p>Fläche:</p> <p>Mit Umsetzung der Planung wird eine landwirtschaftliche Fläche im Umfang von ca. 1,35 ha als Wohnbaufläche dargestellt. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, werden zwei Teilflächen von im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen zurückgenommen und diese wieder als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche von O5 (Änderungsbereich B) mit 0,15 ha und eine Teilfläche von O2 mit 0,33 ha. Der Beitrag zum Flächenverbrauch kann durch diesen Flächentausch entsprechend um ca. 0,5 ha minimiert werden.</p>  <p>Vörlinsbach</p> <p>Ausschnitt Deckblatt zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans - Änderungsbereich A, Gemeinde Oberried, Bereich "Vörlinsbach-Steiertenhof"</p> <p>Hofgrund</p> <p>Ausschnitt Deckblatt zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans - Änderungsbereich B, Gemeinde Oberried, Bereich "Vörlinsbach-Steiertenhof"</p> <p>Ausschnitt Deckblatt zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans - Änderungsbereich C, Gemeinde Oberried, Bereich "Vörlinsbach-Steiertenhof"</p>
	<p>Boden:</p> <p>Nach Darstellung in der Bodenkarte 1:50.000 sowie der flurstücksgenaue Bewertung der Bodenfunktionen nach der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) bzw. dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) treten im Gebiet Pseudovergleyte Parabraunerden aus lösslehmreichen Fließerdern sowie</p>




Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;
 Eignung zur Siedlungsentwicklung:
 I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

		<p>Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm auf. Diese weisen im Durchschnitt eine mittlere Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen auf. Die bereits bebauten Grundstücke weisen Böden der Ortslage auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt vorhanden.</p> <p><i>Flurbilanz:</i> Der Änderungsbereich liegt nicht in der Vorrangflur I oder Vorrangflur II, es handelt sich um eine Vorbehaltsflur II.</p> <p>Bei Bebauung der Fläche würden natürliche Bodenfunktionen mittlerer Leistungsfähigkeit verloren gehen. Durch die Hanglage ist auch in unversiegelten Bereichen von Geländemodellierungen und damit von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen. Für die beiden Grundstücke mit bereits vorhandener Bebauung sind keine Veränderungen zu erwarten.</p> <p><i>Altlasten:</i> Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Altablagerung. Nach Informationen des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald handelt es sich um die Altablagerung „AA/ Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ in Oberried. Diese „wurde im Zeitraum von ca. 1950 -1965 als Mülldeponie betrieben. Neben Bauschutt und Erdaushub wurden überwiegend Hausmüll und Sperrmüll auf der Deponie abgelagert. Zwischen 1966 und 1994 erfolgten noch „wilde“ Ablagerungen von hausmüllartigem Müll und Schrott. Im Zuge der weiteren Planung oder Erschließung sollte untersucht werden, ob die Altablagerungen in das Wohngebiet hineinragen und Bodenbelastungen vorliegen. Ggf. wird ein Bodenaustausch in diesen Bereichen notwendig.</p>	
Wasser		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Änderungsbereich verlaufen keine Oberflächengewässer. Südlich der Vörlinsbachstraße verläuft der Vörlinsbach als Gewässer II. Ordnung. Dieser wird durch die Planung jedoch nicht tangiert. ▪ Das Plangebiet liegt nicht im Überflutungsbereich eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100). ▪ Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. ▪ Bei Starkregen fließt das Oberflächenwasser dem Relief folgend in nordöstliche Richtung. ▪ Es besteht eine geringe, kleinräumig mäßige Grundwasserergiebigkeit. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Bereich gering und die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen entsprechend erhöht. ▪ Es ist mit temporär auftretendem Sicker-/ Hangwasser zu rechnen. 	■
Klima / Luft		<p>Die unversiegelten Flächen im Änderungsbereich wirken kalt- u. frischluftproduzierend. Die entstehende Kaltluft dürfte dem Gefälle nach in Richtung der Ortslage abfließen. Die angrenzende Ortslage von Oberried dürfte gering belastet und gut durchlüftet sein. Eine riegelartige Bebauung sollte dennoch vermieden werden, um ein Abfließen von Kaltluft weiterhin zu ermöglichen.</p>	■
Landschaft / Landschaftsbild		<p>Der Änderungsbereich liegt am Ortsrand von Oberried in Richtung Zastlertal. Das Gelände ist deutlich exponiert und fällt in nordöstliche Richtung ab. Es bestehen zum Teil weite Sichtbeziehungen sowohl in Tal- als auch in Bergrichtung. So ist das Gebiet bereits von der L 126, in Richtung des nördlichen Ortseingangs von Oberried kommend, aus weit einsehbar. Die Feldhecke am nördlichen Rand der Fläche besitzt jedoch eine abschirmende Funktion.</p> <p>Aufgrund der exponierten Lage am Ortsrand und den umgebenden, weitgehend un bebauten Höhenlagen einer typischen Schwarzwaldlandschaft weist das Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch bauliche Anlagen auf. Da mit der Bebauung ein Ortsbild entsteht, das allgemein als weniger schön empfunden wird, sollten Maßnahmen zur Eingrünung des Gebiets getroffen werden (z.B. Erhalt der vorhandenen Feldhecke).</p>	■
Kultur/ Sachgüter		<p>Im Änderungsbereich selbst liegen keine Kulturdenkmale vor. Nach Rückmeldung der Denkmalschutzbehörde befindet sich jedoch in der Nähe des Plangebiets das Kulturdenkmal (gemäß § 2 DSchG) „Hauptstraße 17, 23, Klosterplatz 1 – 4, Wilhelmitenkloster Oberried, heute Pfarrhaus, Rathaus sowie Wohn- und Geschäftshäuser.</p> <p>Die Klosteranlage prägt das Ortsbild von Oberried und wurde im Rahmen der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft. Die zukünftige Bebauung sollte deshalb hinsichtlich der Gebäudehöhen und Baugrenzen so geplant werden, dass die Raumwirksamkeit der Klosteranlage nicht beeinträchtigt wird.</p>	■

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

Emissionen / Abfall		Bei Umsetzung der Planung entstehen Emissionen durch Kfz-Verkehr und Hausbrand. Durch die Wohnnutzung kommt es zu anfallenden Abfällen und Abwässern, die jedoch ordnungsgemäß entsorgt werden.	<input type="checkbox"/>
Risiken / Störfälle		Es bestehen keine Hinweise auf besondere Risiken bei Umsetzung der Planung.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.	<input type="checkbox"/>
Sonstige		-	
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzmaßnahmen für das geschützte Biotop (Feldhecke + Hohlweg) während der Bauzeit ▪ Durchführung von Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ▪ Verdichtete Bebauung zur Senkung des Flächenverbrauchs und zum Erhalt natürlicher Böden, soweit städtebaulich vertretbar ▪ Eingrünung zur freien Landschaft (z.B. Fortführung der geschützten Feldhecke in nordöstliche Richtung im Bereich der Grünfläche) ▪ bei Inanspruchnahme gleichartiger Ersatz der geschützten Feldhecke ▪ Festsetzung von Gebäudehöhen und Baugrenzen, die eine Einsehbarkeit des Klosters als raumwirksames Kulturdenkmal zulassen ▪ Vermeidung von riegelartiger Bebauung 			
Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf / zur Abschichtung			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Bebauungsplan-Ebene, ▪ Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Bebauungsplan-Ebene, ▪ Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und bodenkundliche Baubegleitung gemäß der Vorgabe des LBodSchAG ▪ Überprüfung der Altlasten-Situation (ggf. Sondierung auf den Baugrundstücken) auf Bebauungsplan-Ebene oder im Zuge der Erschließung ▪ Beantragung der Erteilung einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG bei Eingriffen in das geschützte Biotop ▪ Berücksichtigung der Starkregensituation im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung auf Bebauungsplan-Ebene 			
Allgemein verständliche Zusammenfassung			
<p>Der Änderungsbereich A „Vörlinsbach-Steiertenhof“ liegt am östlichen Rand der Gemeinde Oberried und weist eine Fläche von 1,35 ha auf. Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Mähweide, Feldhecke). Daneben befinden sich zwei Grundstücke mit Bestandsgebäuden am Rand des Änderungsbereichs. Diese sind bislang noch nicht als Baufläche im FNP dargestellt und sollen nun als Mischbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Zur Verringerung des Flächenverbrauchs können zwei Tauschflächen berücksichtigt werden, die im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt sind und nun wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche von O5 (Änderungsbereich B) mit 0,15 ha und eine Teilfläche von O2 mit 0,33 ha.</p> <p>Umweltrisiken im Änderungsbereich A entstehen vor allem aufgrund der Versiegelung von Böden mittlerer Wertigkeit sowie durch die Zerstörung von Biotop- und Habitatstrukturen. Es sind Konflikte bzw. Restriktionen zu erwarten (geschütztes Biotop, geschützte Tierarten). Das Gebiet liegt exponiert am Ortsrand.</p>			
Zusammenfassung Beurteilung Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	wenig geeignet		IV
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	überwiegend geeignet		II

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

Gemeinde Oberried	Änderungsbereich A „Vörlinsbach-Steiertenhof“
--------------------------	---

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

auf Grundlage der Begehung vom 16.03.2020 sowie der Brutvogelkartierung (2020) und Fledermauserfassung (2022)

Habitatstrukturtypen in Anlehnung an das Zielartenkonzept			
Graben, Bach, naturnah			Acker
Graben, Bach, naturfern			Ruderalflur
Grünland mäßig trocken u. mager			Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte
Grünland frisch, (mäßig) artenreich	x		Baumbestände (Gruppe, Reihe) mit hohem Anteil an Habitatstrukturen (Höhlen, Totholz)
Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt			Baumbestände (Gruppe, Reihe) mit geringem Anteil an Habitatstrukturen
Streuobst			Sonderstrukturen (Steinriegel, Totholzstapel, Trockenmauern)

Mögliche Habitate von	Nachweis	nachgewiesene Funktion als Lebensstätte	CEF-Maßnahme möglich?
Brutvogelarten			
Frei brütende Arten (z.B. Goldammer)	Goldammer wurde als Brutvogel in größerer Entfernung nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte außerhalb des Plangebiets	Voraussichtlich nicht erforderlich
Höhlenbrüter (z.B. Feldsperling)	Hausperling und Star wurden mit Brutpaaren außerhalb des Plangebiets nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte außerhalb des Plangebiets	Voraussichtlich nicht erforderlich.
Allerweltsarten (z.B. Amsel, Kohlmeise)	im Gebiet nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte	Voraussichtlich nicht erforderlich
Fledermäuse (Anhang IV)			
Fledermausarten	sicherer Nachweis von Breitflügel-Fledermaus, Mausohr, Zwergfledermaus, Braunem Langohr	überwiegend Funktion als Leitstruktur für Transferflüge, Nutzung als untergeordnetes Jagdhabitat (nicht essenziell), kein Nachweis von Fledermausquartieren	Voraussichtlich nur Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Flugrouten notwendig (Vermeidung von Lichtwirkungen, Erhalt von Leitstrukturen)
Sonstige Arten (Anhang IV)			
Haselmaus	nicht untersucht, Vorkommen nicht gänzlich ausschließen	Nutzung als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte möglich	Voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen (Rundungszeitraum) erforderlich, CEF-Maßnahmen nicht notwendig

Bemerkung

Für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wurden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte. Ein Vorkommen der Haselmaus konnte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, auf eine Bestandserfassung wurde aber verzichtet, weil sich eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art durch geeignete Maßnahmen vermeiden lässt.

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung
<p>Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist im Plangebiet möglich. Eine vertiefende Untersuchung von Brutvogelarten sowie von Fledermäusen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen und wurde bereits durchgeführt.</p> <p>Es wurden verschiedene Betroffenheiten und mögliche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erkannt. Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bestehen jedoch Möglichkeiten in Form von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen, die frühzeitig im Planungskonzept berücksichtigt werden können. Es wird deshalb grundsätzlich von einer Machbarkeit ausgegangen.</p>

Natura 2000-Verträglichkeitsvorauswertung

Vorauswertung Natura 2000	
Lagebeziehung, Distanz FNP-Fläche / Pufferfläche / FFH-Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) liegt westlich des Änderungsbereichs in ca. 250 m Entfernung. ▪ Ein weiteres FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8114341) befindet sich in einer Entfernung von ca. 580 m östlich des Änderungsbereichs. ▪ Das nächstgelegene VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befindet sich in 2 km Entfernung
Vorkommende LRT Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß Bestandskarte im Managementplan zum FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (2020) kommen in dem Bereich nördlich und westlich von Oberried zahlreiche Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie darüber hinaus einzelne Mähwiesen der FFH-LRT 6510 und 6520, artenreiche Borstgrasrasen und Auenwälder vor. ▪ Bei den erfassten FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ handelt es sich überwiegend um montane Wälder, Borstgrasrasen und Wacholderheiden sowie kleinere Fließgewässer. <p>→ keine FFH-Lebensraumtypen im Änderungsbereich selbst oder unmittelbar angrenzend betroffen.</p>
Potenziell vorkommende Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fließgewässer im FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ stellen Lebensstätten von Dohlenkrebs, Steinkrebs und Groppe dar. In den Wäldern gab es zudem Nachweise des Grünen Besenmooses und der Spanischen Flagge. Darüber hinaus sind alle wald- und strukturreichen Offenlandflächen des FFH-Gebiets als Lebensstätte für die Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr abgegrenzt worden. Im Katholischen Pfarrhaus, ca. 120 m östlich des Änderungsbereichs, besteht außerdem eine Wochenstube des Großen Mausohrs, in der am 03.07.2018 86 Tiere erfasst wurden. ▪ Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (2020) werden für die nächstgelegenen Teilflächen Lebensstätten und Fundpunkte der Arten Spanische Flagge, Grünes Besenmoos, Grünes Koboldmoos, Rogers Goldhaarmoos, Steinkrebs und Groppe angegeben. <p>→ Transferflüge von Fledermäusen im Änderungsbereich denkbar</p>
Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands	<p>Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereichs zum FFH-Gebiet wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben geeignet ist, Lebensraumtypen oder Arten im FFH-Gebiet selbst zu beeinträchtigen (z.B. durch Stoffeinträge oder Scheuchwirkungen).</p> <p>Es können sich prinzipiell Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch die Zerschneidung eines möglichen Flugkorridors sowohl durch Gehölzverluste als auch Lichteinwirkungen ergeben.</p> <p>Aus diesem Grund sind in der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen vorzusehen (z.B. Minimierung von Lichtimmissionen im Bereich des Flugkorridors, Erhalt/ Pflanzung von Gehölzen). Es stehen damit voraussichtlich geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands insbesondere des Großen Mausohrs bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu vermeiden.</p>

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;
 Eignung zur Siedlungsentwicklung:
 I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	6
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	8
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden	10
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	14
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	15
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	16
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	16
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	18
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	19
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	21
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen	21
A.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	21
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	23
A.16	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	23
A.17	PLEDOC	24
A.18	Stadt Freiburg	25
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	26
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	26
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	26
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	26
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....	26
B.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	26
B.6	badenovaNETZE GmbH	26
B.7	Netze BW GmbH.....	26
B.8	Transnet BW GmbH.....	26
B.9	Polizeipräsidium Freiburg	26
B.10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	26
B.11	terraneis bw GmbH.....	26
B.12	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	26
B.13	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt.....	26
B.14	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden	26
B.15	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe	26
B.16	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung	27
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum,	27
	Veterinär- und Lebensmittelwesen	27
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.	27
B.19	Handwerkskammer Freiburg.....	27
B.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27
B.21	Bundesnetzagentur.....	27
B.22	Deutsche Bahn AG	27

B.23	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	27
B.24	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH.....	27
B.25	Landesnatuschutzverband BW.....	27
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.....	27
B.27	AG Fledermaus B-W. e.V.	27
B.28	NaBu Deutschland e.v.	27
B.29	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.....	27
B.30	Stadt Todtnau.....	27
B.31	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee.....	27
B.32	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten-Breitnau.....	27
B.33	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal.....	27
B.34	Gemeinde Breitnau	27
B.35	Gemeinde Feldberg	27
B.36	Gemeinde Glottertal	27
B.37	Gemeinde Gundelfingen	27
B.38	Gemeinde Hinterzarten.....	27
B.39	Gemeinde Münstertal.....	27
B.40	Gemeinde Schluchsee.....	27
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	27

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	<p>Wir möchten jetzt bereits im Flächennutzungsplan auf die nachfolgenden Punkte hinweisen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) bzw. Berufsgenossenschaft-Vorschriften zu beachten sind: DGUV Vorschrift 43, 44 „Müllbeseitigung“, DGUV Information 214-033, DGUV-Regeln 114-60170) sowie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 (Stand: 15.12.2008).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Verordnungen sowie die Bestimmungen zum Straßenausbau wurden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Bebauungsplanebene bereits berücksichtigt.</p>
A.1.1.1	<p>Somit bitten wir, die nachstehend genannten Punkte in Ihrer Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss ausreichend tragfähig sein, d. h. sie muss für das zulässige Gesamtgewicht eines Müllfahrzeuges von 28 t ausgelegt sein. • Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern (Absturz- bzw. Umsturzgefahr) einhalten kann. Die Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im Fahrbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhaltende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Punkte zum Straßenausbau wurden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Bebauungsplanebene bereits berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m (bei Straßen mit Begegnungsverkehr; 4,75 m) betragen. Besonders in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich. • Die Radien der zu befahrenden Straßen sollten so dimensioniert sein, dass ein 11 m langes Fahrzeug ungehindert in eine Querstraße abbiegen kann. • Gefällstrecken dürfen nur dann befahren werden, wenn das Abfallsammelfahrzeug sicher gebremst werden kann. Dabei ist auch die Straßenoberfläche (Sand, Schotter, Eis, Schnee, etc.) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt eines Abfallsammelfahrzeugs wesentlich höher und weiter hinten liegt als bei einem gewöhnlichen LKW. • Eventuelle Bodenschwellen sind so anzulegen, dass sie von den Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können. 	
A.1.2	<p>Besondere Bedingungen beim Rückwärtsfahren mit dem Abfallsammelfahrzeug</p> <p>Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen mit Müllfahrzeugen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In Sackstraßen sollte daher für ausreichend Wendemöglichkeiten gesorgt werden. Dies kann durch entsprechend große Wendplatten bzw. Wendehämmer (für 3-achsige Müllfahrzeuge) erreicht werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2.1	<p>Ist das Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug nicht zu umgehen, sind folgende Punkte bei der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiderseits des Müllfahrzeuges muss jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein • Die zurückzulegende Strecke darf nicht länger als 150 m sein. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Punkte zum Straßenausbau wurden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Bebauungsplanebene bereits berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Die Leitungen für die Trinkwasserversorgung sollten nicht als Stichleitung geplant und ausgelegt, sondern als vermaschtes Netz verlaufen. Hierdurch wird eine gute Durchströmung gewährleistet und bei geringer Abnahme keine lange Verweilzeit erreicht. Bei zu geringer Abnahme ist zu befürchten, dass es bei Stagnation des Wassers durch daraus resultierende erhöhte Temperaturen zu einem Wachstum von Bakterien kommt. Dies kann zu einer Verkeimung des Trinkwassers und damit auch zu einer Gefährdung des Endverbrauchers führen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserversorgung ist im Endausbau des Wohngebiets (Bauabschnitt 1 bis 3) abschnittsweise als vermaschtes Netz beabsichtigt. Für den im Bauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung vorliegenden Bauabschnitt 1 ist dies nicht vollständig realisierbar, weshalb die Trinkwasserversorgung in einem Teilbereich mittels Stichleitung und in einem anderen Teilbereich (Notzufahrt) mittels Ringleitung gewährleistet wird.
A.2.1.1	Sollte sich dies nicht verwirklichen lassen, müssen wir darauf hinweisen, dass eine erhöhte Spülfrequenz des Ortsnetzes in diesem Bereich notwendig sein wird, um eine Verkeimung des Trinkwassers zu vermeiden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer höheren Spülfrequenz des Ortsnetzes wird für den betroffenen Bereich berücksichtigt und ist dem Versorger bekannt.
A.2.1.2	Der Bau sowie Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung muss mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden auf Ebene der Erschließungsplanung bzw. -bauarbeiten standardmäßig befolgt.
A.2.2	Sollten Regenwassernutzungsanlagen errichtet werden, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität im Sinne der Trinkwasserverordnung hat, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anlagen müssen regelkonform nach DIN 1988 geplant, gebaut und betrieben werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die regelkonforme Planung, Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen sind auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
A.2.3	Bei Gebäuden, in denen sich eine sog. Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet (Speicher TWE mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder einem Inhalt von 3 Litern in mind. 1 Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt der Zirkulationsleitung) sind Legionellenuntersuchungen vorgeschrieben. Diese Untersuchungen sind vom Unternehmer/sonstigem Inhaber der Wasserversorgung durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern aus der Anlage Trinkwasser im Rahmen einer	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung von Legionellenuntersuchungen für Trinkwassererwärmungs-Anlagen ist nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung, sondern ist nach Baufertigstellung vom Leitungsbetreiber zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird und welche Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.	
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	In der Entwurfsplanung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird auch die vorgesehene Erschließungsstraße für das künftige Baugebiet dargestellt. Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB werden im Flächennutzungsplan jedoch in der Regel nur die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Hierzu zählt die geplante Erschließungsanlage nicht. Wir regen daher an, anstelle der Verkehrsfläche eine Wohnbaufläche darzustellen und der Gemeinde somit die Möglichkeit offenzulassen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Verkehrsführung noch nach den eigenen Vorstellungen zu wählen. In dem Zusammenhang wird begrüßt, dass die Verkehrsfläche bei der Ermittlung des Wohnflächenbedarfs bereits angerechnet wurde.	Dies wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird zur Offenlage angepasst und anstelle der Verkehrsfläche im Deckblattbereich eine Wohnbaufläche dargestellt.
A.3.2	Die Prüfung der Planungsalternativen beschränkt sich im vorliegenden Fall darauf, Kriterien aufzuzeigen, die für die Auswahl des vorgesehenen Standorts sprechen. Im Wesentlichen werden die Flächenverfügbarkeit, die Anbindung an die bestehende Infrastruktur sowie künftige Erweiterungsperspektiven als Kriterien angesprochen. Die Aussage in Ziffer 5 der Begründung, wonach weitere Potentialflächen innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorlägen, wird jedoch nicht weiter belegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2.1	Wir weisen daher darauf hin, dass der Planungsträger durch das Gebot der Alternativenprüfung aufgefordert ist, bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung alternative Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes zu ermitteln, zu bewerten und nach Gewichtung und unter Beachtung der materiellen Anforderungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	des § 1 Abs. 7 BauGB eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen zu treffen.	
A.3.2.2	So sollten innerhalb der Gemarkung Oberried jedenfalls die beiden größeren Freiflächen innerhalb der Ortslage (Flst.-Nrn. 17, 17/3, 129/1, 127 sowie Flst.-Nr. 125 mit ca. 1,6 ha) anhand der aufgezeigten Kriterien näher auf ihre städtebauliche Eignung geprüft werden. Sollten diese Flächen aktuell nicht zur Verfügung stehen, sollte in der Begründung zumindest aufgezeigt werden, welche konkreten Anstrengungen und Maßnahmen der Verband bzw. die Gemeinde für eine Aktivierung und Mobilisierung dieser potentiellen Baulandflächen bereits unternommen hat.	Dies wird berücksichtigt. Die Standortalternativenprüfung in der Begründung wird zur Offenlage um eine Prüfung der städtebaulichen Eignung der genannten Flächen ergänzt. Ein Teil des Flurstücks Nr. 125 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche (O 5) dargestellt. Für die Teilfläche sieht die Gemeinde keine Wohnbebauung mehr vor, weshalb ein Flächentausch durchgeführt werden soll. Die Begründung und die Planzeichnung werden zur Offenlage entsprechend angepasst.
A.3.3	Wir gehen davon aus, dass die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg und der Regionalverband Südlicher Oberrhein am Verfahren beteiligt werden und sich zu den raumordnerischen Gesichtspunkten der Planung und insbesondere zur Ermittlung des Wohnflächenbedarfs äußern werden. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden kann, warum die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen 01 (südlicher Teil) und 02 mit einer Gesamtgröße von 0,8 ha nicht auf den Wohnbauflächenbedarf angerechnet werden. Sollten Zweifel an der Flächenverfügbarkeit (01) oder am grundsätzlichen Festhalten an der Fläche (02) bestehen, wäre in erster Linie ein Flächentausch zu prüfen. Mit dieser Argumentation können die Flächen jedoch nicht bei der Wohnbauflächenbedarfsermittlung unberücksichtigt bleiben. Im Falle der Baufläche 01 ist zudem zu beachten, dass zur Erfüllung des Integrationsgebots an den Lebensmittelmarkt ein raumordnerisches Bedürfnis besteht, die Fläche kurzfristig einer Wohnbebauung zuzuführen.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die höhere Raumordnungsbehörde beim RP Freiburg sowie der Regionalverband sind im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung beteiligt worden. Der nicht überplante südliche Teilbereich der Fläche O 1 wird zur Offenlage anteilig als Entwicklungsfläche in der Wohnbauflächenbedarfsberechnung berücksichtigt. Für einen Großteil der Fläche O 2 wird ein Flächentausch durchgeführt. Die betroffene Teilfläche ist aufgrund der ausgeprägten Hangneigung und angrenzender Biotopflächen für eine bauliche Nutzung ungeeignet, weshalb nicht weiter an ihr festgehalten werden soll. Eine weiterer Flächentausch findet mit einer Teilfläche der geplanten Wohnbaufläche O 5 im Bereich des Flurstücks Nr. 125 (s.o.) statt. Insgesamt besteht die vorliegende Flächennutzungsplanänderung somit aus drei Änderungsbereichen. Die Begründung und die Planzeichnung werden zur Offenlage entsprechend angepasst.
A.3.4	Im Rahmen der Offenlage bitten wir noch Aussagen über evtl. immissionsschutzrechtliche Konfliktlagen zu treffen (vgl. Stellungnahme des Fachbereichs Landwirtschaft).	Dies wird berücksichtigt. Aussagen zu evtl. immissionsschutzrechtliche Konfliktlagen werden zur Offenlage in der Begründung ergänzt.
A.3.5	Wir regen an, zur Flächennutzungsplanänderung einen Flächensteckbrief anzufertigen, aus dem sich die grundlegenden Flächendaten, die Entwicklungsziele,	Dies wird nicht berücksichtigt. Alle abwägungsrelevanten Informationen sind in der vorgelegten Begründung bzw. im Umweltbericht


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die rechtlichen Rahmenbedingungen, die maßgebenden Kriterien und Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter sowie Hinweise für die sich anschließende verbindliche Bauleitplanung in übersichtlicher Weise ablesen lassen.	enthalten. Ein Flächensteckbrief erscheint daher nicht erforderlich.
A.3.6	Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.	Dies wird berücksichtigt. Die Unterlagen und der Bekanntmachungstext werden im Rahmen der Offenlage über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
A.3.7	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zur Offenlage entsprechend dem Abwägungsergebnis angepasst.
A.3.8	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert und die Ergebnismitteilung nach Abschluss des Verfahrens übermittelt.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.4.1	Der GVV Dreisamtal plant die 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof, um im Rahmen eines Bebauungsplans Wohnbebauung am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Oberried auf einer Fläche von ca. 1,35 ha zu ermöglichen. Derzeit handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.1	Den Unterlagen liegt ein Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Voreinschätzung und Natura 2000-Verträglichkeitsvoreinschätzung des Büros faktorgruen (Stand: 06.12.2023) bei.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Biotop Das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried“ ist randlich durch die Planung betroffen und wird teilweise zerstört. Dies betrifft hier ein Feldgehölz, der unmittelbar anschließende Hohlweg ist	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nicht innerhalb des Bebauungsplangebiets und bleibt somit dauerhaft erhalten. Im Rahmen des Bebauungsplans sind entsprechende Flächen zur Schaffung eines gleichartigen Biotops (Feldgehölz) in räumlicher Nähe vorgesehen. Der Biotopschutz ist somit grundsätzlich bewältigbar.</p>	
A.4.3	<p>Umweltbericht</p> <p>Die im Umweltbericht sowie in der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung und Natura 2000-Verträglichkeitsvoreinschätzung aufgeführten Habitats und Artenachweise sowie die daraus abgeleiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. CEF- Maßnahmen sind fachlich geeignet und sinnvoll. Der Eingriff in die Schutzgüter ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens voraussichtlich bewältigbar.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.4.4	<p>Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sind die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen nochmals zu konkretisieren und detailliert darzulegen. Diese sind vollumfänglich in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. Fachliche Anmerkungen und Konkretisierungen erfolgen dann ggf. in der Fachstellungnahme zur Offenlage des Bebauungsplans. Bei vollständiger Berücksichtigung und Einarbeitung zur Offenlage kann das Plangebiet ausgeglichen werden und es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert und nach Möglichkeit als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.</p>
A.4.5	<p>Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen: Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wurde geprüft, ob durch die Planung Wildtierkorridore oder Flächen des landesweiten Biotopverbunds betroffen sind. Dass dies nicht der Fall ist, wird zur Offenlage im Umweltbericht ergänzend erwähnt.</p> <p>Weiterhin wird auf Bebauungsplanebene im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht, ob neben den Flächen des landesweiten Biotopverbunds weitere Landschaftselemente für die Biotopvernetzung von Bedeutung sind. Dies</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		betrifft hier insbesondere eine als Leitstruktur von Fledermäusen genutzte Feldhecke.
A.4.5.1	Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Für das Gemeindegebiet von Oberried liegt bislang kein Biotopverbundplan vor. Der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum zugehörigen Bebauungsplan sieht jedoch den Schutz einer als Leitstruktur von Fledermäusen genutzten Feldhecke vor. Eine Verlängerung dieser Feldhecke wird durch die Darstellung einer Grünfläche in der Planzeichnung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereitet.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	<p>Bodenschutz</p> <p><u>Hinweise zur Mantelverordnung</u></p> <p>Seit dem 1.8.2023 gilt die Mantelverordnung (MantelV). Die neue Mantelverordnung besteht aus mehreren Teilen. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV n.F.). Im Zusammenhang damit wurden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.</p> <p>Durch die neue MantelV wurden folgende Vorschriften ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV-Boden) -> zukünftig EBV • Dihlmann-Erlass für Baustoffrecycling -> zukünftig EBV • Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (1999) -> zukünftig BBodSchV (n.F.) <p>Generell richtet sich die Verwertung von Überschussmassen seit dem 01.08.2023 nach der MantelV. Die bodenkundliche und abfalltechnische Bewertung von Bodenmaterial hat unter Berücksichtigung der Vorgaben nach MantelV zu erfolgen. Es gelten neue Grenzwerte sowie Untersuchungsmethoden (z.B. bei Eluat-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Analysen). Untersuchungen und abfalltechnische Einstufungen, die noch nach VwV-Boden und/oder nach Dihlmann-Erlass durchgeführt wurden, können nicht mehr anerkannt werden.</p> <p>Darüber hinaus sind für Erd- und Tiefbauarbeiten sowie das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden nun die Vorgaben der MantelV zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Im Zweifel ist zur Gewährleistung einer fachgerechten Umsetzung eine sachkundige Person hinzuzuziehen.</p>	
A.5.2	<p>Hinweise zum Bodenschutzkonzept</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Verfahren der Bauleitplanung bei der Verpflichtung der Gemeinden, Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) in besonderem Maße zu berücksichtigen, zwar ausdrücklich ausgenommen</p> <p>(§ 2 Abs. 1 Satz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG), gleichwohl trifft die Gemeinden diese Pflicht bei der Ausführung notwendiger eigener Baumaßnahmen auf bisher unberührten Flächen und die dafür erforderliche Planung. Dazu zählen unter anderem die Herstellung öffentlicher Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen, so dass im Hinblick auf die spätere Umsetzung eines Bebauungsplans dann ggf. auch ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erarbeiten ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen.</p>
A.5.2.1	<p>Gleiche Verpflichtung obliegt insoweit auch dem Bauherrn bei Verwirklichung seines Vorhabens auf dem überplanten Baugrundstück mit einer bisher unberührten Fläche von mehr als 0,5 Hektar.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen.</p>
A.5.2.2	<p>Auf diese Gesichtspunkte möchten wir vorsorglich hinweisen, damit die Gemeinden dies neben den bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) möglichst frühzeitig bei der Bauleitplanung in ihre Überlegungen einbeziehen können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2.3	<p>Vorliegend ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Planung durch</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erschließung, Teilerschließung und Bebauung auf eine Fläche > 5000 m² eingewirkt wird. Es wird deshalb vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Änderung des LBodSchAG (§ 2 Absatz 3) der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des späteren Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein BSK zu erstellen hat.</p> <p>Ein erforderliches BSK nach DIN 19639 ist von einer sachkundigen Person (mit Sachkundenachweis gemäß § 18 BBodSchG) zu erstellen und spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p>Aufgrund der Eingriffsfläche > 1 ha muss in Ergänzung zum BSK eine fachkundige Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) bestellt werden, welche die konzeptionell erarbeiteten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Planung und Ausführung überwacht.</p>	
A.5.2.4	<p>Die Inhalte des BSK sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es wird empfohlen, sowohl das BSK als auch die BBB so früh wie möglich in die Planung zu integrieren, damit alle technischen und organisatorischen Maßnahmen in ausreichendem Umfang benannt werden, um die vorsorgliche Vermeidung und Minderung von schadhaften Bodenveränderungen sowie die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Zuge der Ausschreibung und zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich berücksichtigen zu können.</p> <p>Erfahrungsgemäß können mit frühzeitiger Integration eines BSK und einer fachkundigen BBB in der Planungsphase teilweise erhebliche Kosten aufgrund geringerer Flächeninanspruchnahme und verringerter Bodenbewegung eingespart werden. Eine BBB kann bei frühzeitiger Beteiligung außerdem zu einer kosten- und verfahrensoptimierten Bodenverwertung und -entsorgung beitragen.</p> <p>Weitergehende Informationen zum Thema „Bodenschutzkonzept“ erteilt die untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Wasser und Boden) beim Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.3	<p>Altlasten</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet teilweise die Altablagerung „AA / Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“, BAK-Nr. 4492-0, liegt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Altablagerung ist bekannt und wurde in der Begründung (Kapitel 4.2) bereits behandelt.</p>
		
A.5.3.1	<p>Die Altablagerung wird in Beweinsniveau 1 mit Handlungsbedarf B Kriterium Entsorgungsrelevanz geführt. Handlungsbestimmender Wirkungspfad ist Boden- Grundwasser. Eine technische Erkundung zur Bestätigung der Ausdehnung sowie der Inhaltsstoffe der Altablagerung wurde nach unserem Kenntnisstand bisher nicht durchgeführt. Insofern ist damit zu rechnen, dass bei einem neuen Bauvorhaben mit anfallendem Erdaushub die Abfallfrage relevant wird und entsprechend zu behandeln ist.</p> <p>Hierfür ist ein geeigneter Gutachter zur Begleitung der geplanten Bauvorhaben hinzuzuziehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.4	<p>Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung</p> <p>Gegenüber der geplanten Flächennutzungsplanänderung bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Allerdings ist zu erwarten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nur bedingt oder kaum möglich sein wird. Eine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser ist auch in kleinen Bächen oder Gräben möglich. Für die geplante</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Hanglehm) und der ausgeprägten Hangneigung im Plangebiet wird eine dezentrale Versickerung laut geotechnischem Bericht vom 24.11.2022 nicht empfohlen. Von Versickerungsanlagen wird im geotechnischen Bericht, der den Unterlagen zum zugehörigen Bebauungsplanverfahren „Vörlinsbach-Steiertenhof“ beiliegt, abgeraten, da zusätzlich das Risiko einer erhöhten Durchfeuchtung auf den tieferliegenden Grundstücken besteht.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Fläche kann daher derzeit eine Regenwasserbehandlung und -rückhaltung nicht ausgeschlossen werden.	Stattdessen ist eine Regenwasserrückhaltung durch Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss in den öffentlichen Regenwasserkanal geplant sowie zusätzlich eine Regenwasserrückhaltung für öffentliche Flächen.
A.5.4.1	Entsprechend den neuen Vorgaben des DWA Arbeitsblatts A 102 ist für die Nutzungsänderung der „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ zu berücksichtigen. Dies bedeutet für das Entwässerungskonzept vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt der Flächendurchlässigkeit (-> Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung) sowie die Stärkung der Vegetation (-> Verdunstung) als Bestandteil der Infrastruktur. Des Weiteren ist hier auch die Außengebietsentwässerung als wesentlicher Bestandteil des Gesamtentwässerungskonzeptes zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Außengebietsentwässerung wurde im Rahmen des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt.
A.5.4.2	Wir empfehlen, das Entwässerungskonzept frühzeitig mit dem Fachbereich Wasser und Boden (FB 440) abzustimmen und dem Bebauungsplan als Bestandteil beizufügen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens mit dem Fachbereich Wasser und Boden im LRA abgestimmt und wird zur Offenlage den Bebauungsplanunterlagen beigefügt.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Temporäre Luftschadstoff- und Geruchsemissionen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wurden im Rahmen des Umweltberichts richtig erkannt. Wir möchten darauf hinweisen, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von den Anwohnern nicht als ortsüblich hingenommen werden müssen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe sind nicht zu erwarten.
A.6.2	Wir möchten zusätzlich auf die Tierhaltungsbetriebe hinweisen, welche im Umkreis von 600 m zu berücksichtigen sind. Diese sind spätestens auf Ebene des Bebauungsplans zu bewerten. Wenn eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Prognosen zur detaillierteren Betrachtung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorzulegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen ist in den Bebauungsvorschriften zum zugehörigen Bebauungsplan bereits enthalten. Zudem liegt für ein Bauvorhaben in räumlicher Nähe ein Geruchsgutachten vor, das die genannten Tierhaltungsbetriebe berücksichtigt und für die Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen in das Plangebiet herangezogen werden kann. Bei den genannten Tierhaltungsbetrieben im 600 m-Umkreis handelt es sich um zwei Betriebe südlich und um zwei Betriebe westlich des Plangebiets. Die Ausbreitung von

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		(landwirtschaftlichen) Gerüchen wird wesentlich von der Windrichtung und der Windgeschwindigkeit bestimmt. Aus dem Geruchsgutachten geht hervor, dass die Gemeinde Oberried im Bereich der Talsohle von der Leitwirkung des St. Wilhelmer Tals geprägt ist, das von Süd-Südwesten nach Nord-Nordosten verläuft. Infolgedessen herrschen im Kernort Oberried übergeordnete Südwestwinde vor. Aufgrund der topografischen Lage des Plangebiets und der abschirmenden Wirkung des bestehenden Wohngebiets nordöstlich der Vörlinsbachstraße können Konflikte wegen landwirtschaftlicher Geruchsmissionen in das Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden. Die Begründungen der vorliegenden FNP-Änderung sowie des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens werden zur Offenlage jeweils um das Kapitel „Landwirtschaftliche Emissionen“ ergänzt.
A.6.3	Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Bebauungspläne das Thema Erdmassenausgleich gern. § 3 Abs. 3 LKreiWG zu berücksichtigen ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein Erdmassenausgleich ist im Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen. Dieses ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen.
A.6.4	Vorgenannte Punkte bitten wir in den Flächensteckbrief als Hinweise für die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Alle abwägungsrelevanten Informationen sind in der vorgelegten Begründung bzw. im Umweltbericht enthalten. Ein Flächensteckbrief erscheint daher nicht erforderlich.
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.7.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Bei dem geplanten Gebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m ³ /Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Löschwasserversorgung kann über das bestehende und im Baugebiet zu erweiternde Leitungsnetz sichergestellt werden. Eine Druckverlustberechnung für das Gesamtnetz liegt vor.
A.7.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die fach- und ordnungsgerechte Anordnung von Hydranten wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
A.7.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende	Dies wird zur Kenntnis genommen. Feuerwehruzugänge, -zufahrten und -aufstellflächen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1 -4 LBOAVO).	
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.8.1	Über das potenzielle Bauland fließt Frischluft vom hangaufwärts gelegenen Wald in Richtung Ortskern Oberried. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet. Um die Kalt- und Frischluftzufuhr in der Ortslage Oberried für die nächsten Generationen zu gewährleisten, sollten die Baukörper so ausgerichtet und angeordnet werden, dass sie keine Barriere für die Luftleitbahnen bilden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Ausrichtung der Baukörper ist nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der zugehörigen Bebauungsplanaufstellung werden Belange der Kalt- und Frischluftzufuhr im Umweltbericht berücksichtigt.
A.8.2	Gemäß Klimaprojektionen wird in Oberried bis zum Ende des Jahrhunderts insbesondere der Sommerniederschlag merklich abnehmen. Zum Schutz der endlichen Ressource Trinkwasser sollte die Nutzung von Zisternen festgeschrieben werden. Dabei sollte auf die Grauwassernutzung hingewiesen werden (Möglichkeit zur Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung und für die Waschmaschine).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser getroffen werden. Im zugehörigen Bebauungsplan sind jedoch bereits Festsetzungen zur Errichtung von Zisternen enthalten. Die Nutzung des Niederschlagswasser hingegen kann auch auf Bebauungsebene nicht geregelt werden, sondern ist auf Ebene der Baugenehmigung zu prüfen.
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.9.1	Auf der Gemarkung Oberried werden Teile der Weideflächen Flste 136 und 135/13 inklusive landwirtschaftliche Zuwegung für ein neues Wohngebiet mit ca. 1,24 ha überplant. Gemäß der aktuellen Flurbilanz 2022 von Baden-Württemberg ist die Planfläche der Vorbehaltsflur Stufe II (überwiegend landbauwürdige Flächen) zugeordnet. Flächen der Vorbehaltsflur Stufe II stellen im Gemeindegebiet Oberried die wertvollste Kategorie landwirtschaftlicher Produktionsflächen dar und haben dabei nur einen geringen Anteil an der von Grenzflur dominierten Landwirtschaftsfläche dieser Gemarkung. Flächen dieser Kategorie sollen aus	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Oberried ist nahezu vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Aufgrund der Ortsrandlage des Plangebiets müssen für die geplante bauliche Nutzung Flächen der Vorbehaltsflur Stufe II in Anspruch genommen werden. Vor dem Hintergrund des wohnbaulichen Siedlungsdruck der Gemeinde wird der Verlust der Flächen zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen des Abwägungsvorgangs hingenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	agrarstruktureller Sicht größtenteils einer produktiven landwirtschaftlichen Nutzung, in diesem Falle der Grünlandnutzung vorbehalten bleiben.	
A.9.2	Der Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Mähweide von einem Tierhalter genutzt, dessen Betriebssitz nur ca. 160 m von dem Neubaugebiet entfernt liegt. Trotz großer Betriebsfläche verliert er mit Planumsetzung über 11 % seiner Weidefläche bzw. über 8 % seiner Betriebsfläche. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ab 5 % Flächenverlust eine Betriebsgefährdung vorliegen kann und ab 8 -10% Flächenverlust eine Existenzgefährdung allgemein festgestellt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens fanden bereits Abstimmungsgespräche mit dem vom Verlust der Flächen betroffenen Landwirt und der Gemeinde Oberried statt. Daraus geht hervor, dass infolge des Wegfallens der landwirtschaftlichen Flächen weder von einer Betriebs- noch von einer Existenzgefährdung auszugehen ist.
A.9.3	Im Umkreis von 600 m befinden sich mehrere Tierhaltungsbetriebe (Mutterkuhhaltung, Rinder, Schweine, Ziegen etc.), die Bestandsschutz genießen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Folgende Hinweise sollten im Flächensteckbrief für das Bebauungsplanverfahren aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Es ist darauf zu achten, dass Wohngebiete nicht so nahe an bestehende landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere an Betriebe mit Tierhaltung heranrücken, da ansonsten Konflikte wegen landwirtschaftlicher Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen zu befürchten sind. Der Bestandsschutz landwirtschaftlicher Betriebe ist mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden. Die Beurteilung, ob sich das aktuelle Wohnbauvorhaben schädlichen Immissionen aussetzt, erfolgt durch die untere Immissionsschutzbehörde. Wir gehen davon aus, dass diese parallel angehört wird. Im Zweifelsfall müssen die erforderlichen Mindestabstandsflächen über einen externen Sachverständigen festgestellt werden • Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen. • Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur 	Dies wird bereits berücksichtigt. Alle abwägungsrelevanten Informationen sind in der vorgelegten Begründung bzw. im Umweltbericht enthalten. Ein Flächensteckbrief erscheint daher nicht erforderlich. Die genannten Punkte wurden im Rahmen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens jedoch bereits berücksichtigt. Ein Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen ist in den Bebauungsvorschriften zum zugehörigen Bebauungsplan bereits enthalten. Zudem liegt für ein Bauvorhaben in räumlicher Nähe ein Geruchsgutachten vor, das die genannten Tierhaltungsbetriebe berücksichtigt und für die Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsmissionen in das Plangebiet herangezogen werden kann. Bei den genannten Tierhaltungsbetrieben im 600 m-Umkreis handelt es sich um zwei Betriebe südlich und um zwei Betriebe westlich des Plangebiets. Die Ausbreitung von (landwirtschaftlichen) Gerüchen wird wesentlich von der Windrichtung und der Windgeschwindigkeit bestimmt. Aus dem Geruchsgutachten geht hervor, dass die Gemeinde Oberried im Bereich der Talsohle von der Leitwirkung des St. Wilhelmer Tals geprägt ist, das von Süd-Südwesten nach Nord-Nordosten verläuft. Infolgedessen herrschen im Kernort Oberried übergeordnete Südwestwinde vor. Aufgrund der topografischen Lage des Plangebiets und der abschirmenden Wirkung des bestehenden Wohngebiets nordöstlich der Vörlinsbachstraße können Konflikte wegen landwirtschaftlicher Geruchsmissionen in das Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden. Die Begründung zur

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erhaltung und Gestaltung einer ausreichenden Erschließung der landwirtschaftlichen Feldflur sowie der umliegenden Hofstellen ist zu sichern. 	<p>vorliegenden FNP-Änderung wird zur Offenlage um das Kapitel „Landwirtschaftliche Emissionen“ ergänzt.</p> <p>Bei den geplanten internen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der zugehörigen Bebauungsplanaufstellung handelt es sich überwiegend um den Erhalt sowie Ersatz der bestehenden Feldhecke im Norden des Plangebiets. Landwirtschaftliche Flächen werden dabei nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Um die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen so gering wie möglich zu halten, wurden in Abstimmung mit der UNB und der Forstbehörde zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Bei den vorgesehenen externen Maßnahmen handelt es sich um Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen innerhalb von Waldflächen. Landwirtschaftliche Flächen sind davon nicht betroffen.</p> <p>Die Erschließung der landwirtschaftlichen Feldflur ist dauerhaft gewährleistet, die Benutzung der internen Verkehrsflächen sind dem landwirtschaftlichen Durchgangsverkehr auch mit größeren Maschinen weiterhin möglich.</p>
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (Schreiben vom 26.01.2024)	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.10.1	<p>Die übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung des Wohnbauflächenbedarfs und bestehender Potenzial- /Reserveflächen in Oberried nehmen wir positiv zur Kenntnis.</p> <p>Zwar ergibt sich rechnerisch mit der Ausweisung der ca. 1,2 ha großen Wohnbaufläche eine Überschreitung des Bedarfs um ca. 0,7 ha.</p> <p>Ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung und insbesondere mit der regionalplanerischen Funktionszuweisung Oberrieds als Eigenentwicklergemeinde ist im vorliegenden Fall allerdings noch nicht zu erkennen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Wir empfehlen im Rahmen der Bedarfsplausibilisierung ergänzend auch noch auf die Topographie und weitere planerische Rahmenbedingungen des geplanten Baugebiets einzugehen. Nach unserem Kenntnisstand sprach u.a. die Topographie und die geplante Erschließung gegen eine Unterteilung des Gesamtgebiets in kleinere Bauabschnitte.	Dies wird berücksichtigt. Um angesichts der ausgeprägten Hangneigung eine wirtschaftliche Erschließung ermöglichen zu können, ist eine weitere Unterteilung des Plangebiets in kleinere Bauabschnitte nicht realisierbar. Die topografischen Gegebenheiten des Plangebiets werden im Rahmen des Bedarfsnachweises in der Begründung ergänzend erwähnt.

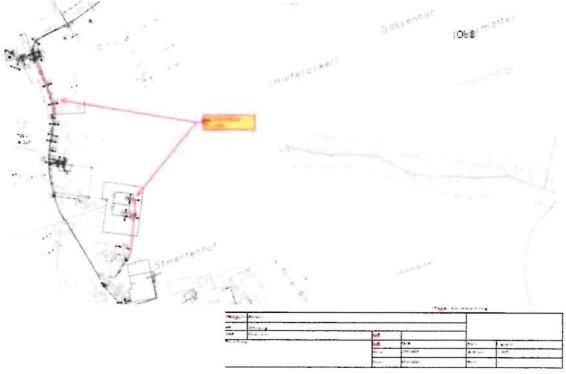
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 10.01.2024)	
A.11.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden wurde geachtet. Moore und Anmoore sowie weitere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden im Zuge der Planung nicht in Anspruch genommen.
A.11.3	Mineralische Rohstoffe	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.4	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	

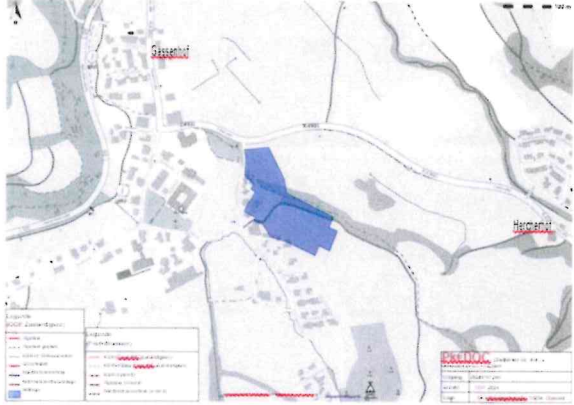
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.5	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg¹¹ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.6	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.7	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.8	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 26.01.2024)		
A.12.1	<p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Die vorgenannten Straßen sind von den Flächennutzungsplanänderungen nicht betroffen, die Belange von Abt. 4 von dem Vorgang daher nicht berührt.</p> <p>Es gibt von dort keine Einwände und Anregungen zur o.g. Flächennutzungsplanänderung i.d.F vom 06.12.2023.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen (Schreiben vom 26.01.2024)		
A.13.1	<p>Im Geltungsbereich der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.</p> <p>Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen betreffen, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 26.01.2024)		
A.14.1	<p>Die 9. FNP-Änderung umfasst einen Bereich von etwa 1,4 ha und beinhaltet im Wesentlichen eine Wohnbaufläche. Der entsprechende Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ war bereits nach § 13b BauGB in der frühzeitigen Beteiligung und soll im Regelverfahren weitergeführt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	<p>Die Gemeinde Oberried ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,25% als Orientierungswert zugrunde zu legen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung sind auch die noch verfügbaren Bauflächenpotenziale im Innenbereich sowie noch nicht bebaute Flächen in Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen.</p>	
A.14.2.1	<p>Die Bedarfsermittlung nach den o.g. Kriterien wurde unter Ziffer 6 der Begründung zur FNP-Änderung nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Oberried in den letzten Jahren den Schwerpunkt für Wohnungsbau mehr in der Innen- als in der Außenentwicklung gesehen hat und es ist ersichtlich, dass vorhandene Wohnbauflächenpotenziale nahezu nur noch in Form kleinteiliger Baulücken vorhanden sind.</p> <p>Auch die Bauflächenpotenziale in Hofgrund können aufgrund der Lage und Entfernung zum Kernort Oberried sicherlich für den Kernort wenig entlastende Alternativflächen bieten.</p> <p>In früheren Abstimmungsgesprächen wurde dargelegt, dass aufgrund der Topografie und Erschließung eine Verkleinerung des Baugebiets nicht möglich bzw. sehr unverhältnismäßig wäre.</p> <p>Wir regen an, die Begründung hinsichtlich der noch nicht aufgeführten Aspekte zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der ausgeprägten Hangneigung ist eine weitere Unterteilung des Plangebiets in kleinere Bauabschnitte nicht realisierbar, da nur so eine wirtschaftliche Erschließung gewährleistet werden kann. Die topografischen Gegebenheiten des Plangebiets werden im Rahmen des Bedarfsnachweises ergänzend erwähnt.</p>
A.14.2.2	<p>Zur Nutzung der Innenentwicklungspotenziale in Oberried sollte jedoch eine Strategie zur Schließung der Baulücken entwickelt werden.</p> <p>Hierbei sollten die Eigentümer regelmäßig kontaktiert und beraten werden.</p> <p>Auch ein Erwerb der brachliegenden Grundstücke durch die Gemeinde kann für die Aktivierung des Innenentwicklungspotenzials zielführend sein.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Oberried kontaktiert die Eigentümer der bestehenden Baulücken regelmäßig und ist darum bemüht, diejenigen brachliegenden Grundstücke zu erwerben, die einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden können. Zuletzt wurden im Jahr 2016 sämtliche Eigentümer angeschrieben. Auf die Bemühungen der Gemeinde zur Schließung der Baulücken wird in der Begründung zur Offenlage ergänzend eingegangen.</p>
A.14.2.3	<p>Da in Oberried eine große Nachfrage nach Wohnbauland besteht, sollte mit den zur Verfügung stehenden Flächen behutsam und nachhaltig umgegangen werden.</p> <p>Im Sinne der demografischen Entwicklung sind auch kleinere und am besten</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der demografischen Entwicklung wird im Zuge des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens insofern Rechnung getragen, als dass durch die zulässige Anzahl der Wohneinheiten in Kombination mit der zulässigen Bauweise auch kleinere Wohneinheiten</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	barrierefreie Wohneinheiten für Senioren und junge Leute erforderlich.	ermöglicht werden. Ob diese barrierefrei errichtet werden, kann im Zuge der Bauleitplanung nicht geregelt werden.
A.14.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 11.01.2024)		
A.15.1	Analog zum laufenden Bebauungsplanverfahren werden auch hier seitens der IHK keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	Bereits auf dieser Ebene wird dringend empfohlen auf eine angemessene Bebauungsdichte (und so auch Energieeffizienz) zu achten und das Thema „bezahlbarer Wohnraum“ zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine angemessene Bebauungsdichte wird im Rahmen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
A.16 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.01.2024)		
A.16.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none">• Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.• Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit eine Verlegung der vorhandenen TK-Linien erforderlich ist, ist auf Baugenehmigungsebene im Vorfeld der Bauarbeiten zu prüfen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Wir bitten, um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Ausbauplanung, um abzustimmen inwieweit unsere bestehende TK-Linie von den Erschließungsarbeiten betroffen ist. <p>Für die von der Maßnahme ggf. betroffenen Hausanschlüsse (Abbruch, Neubau, Verlegung) ist der Bauherrens-service der Telekom zuständig.</p>	
		
<p>A.17</p>	<p>PLEDOC (Schreiben vom 10.01.20204)</p>	
<p>A.17.1</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
A.17.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Empfehlungen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im vorgelegten Umweltbericht bereits enthalten. Diese wurden im Entwurf zum zugehörigen Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ bereits konkretisiert und nach Möglichkeit festgesetzt. Auf die Behördenbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.</p>
A.17.3	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen können planungsrechtlich nicht festgesetzt werden. Im Zuge des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens wurden externe Ausgleichsmaßnahmen in Form von Aufwertungsmaßnahmen im Wald entwickelt.</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren sowie am zugehörigen Bebauungsplanverfahren wird zugesichert.</p>
A.17.4	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17.5	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
		
A.18	<p>Stadt Freiburg (Schreiben vom 02.01.2024 und 26.01.2024)</p>	
A.18.1	<p>In Ihrer Mail haben Sie die Beteiligungsfrist von 22.12.2023 bis 31.01.2024 gesetzt. In der Bekanntmachung wird aber ein anderer Zeitraum benannt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange galt die in der genannten E-Mail und im</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„Den Bürgern sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorentwurf der 9. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und Umweltbericht vom 19.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024“	TÖB-Anschreiben angegebene Frist vom 22.12.2023 bis zum 31.01.2024. Die in der Bekanntmachung genannte Frist vom 19.01. bis 19.02.2024 bezog sich ausschließlich auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.
A.18.2	Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Stadt Freiburg keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2024)
B.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 22.12.2023)
B.6	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 08.01.2024)
B.7	Netze BW GmbH (Schreiben vom 04.01.2024) – Keine weitere Beteiligung
B.8	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 24.01.2024) – Keine weitere Beteiligung
B.9	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 22.12.2023)
B.10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 22.12.2024)
B.11	terranets bw GmbH (Schreiben vom 22.01.2024) – Keine weitere Beteiligung
B.12	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 16.01.2024)
B.13	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt
B.14	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden
B.15	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe

B.16	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.
B.19	Handwerkskammer Freiburg
B.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.21	Bundesnetzagentur
B.22	Deutsche Bahn AG
B.23	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
B.24	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
B.25	Landesnatuschutzverband BW
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.27	AG Fledermaus B-W. e.V.
B.28	NaBu Deutschland e.v.
B.29	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.
B.30	Stadt Todtnau
B.31	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee
B.32	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten-Breitnau
B.33	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal
B.34	Gemeinde Breitnau
B.35	Gemeinde Feldberg
B.36	Gemeinde Glottertal
B.37	Gemeinde Gundelfingen
B.38	Gemeinde Hinterzarten
B.39	Gemeinde Münstertal
B.40	Gemeinde Schluchsee

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

TOP 10 | **Regionalplan-Teilfortschreibung Windenergie des
Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (RVSO) –
Stellungnahme der Gemeinde Oberried**

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert folgenden Sachverhalt:

**I. Darstellung der Windkraftplanung auf Ebene des
Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal aus dem Jahr 2012**

Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal hatte im Jahr 2011 angefangen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen, der jedoch nicht zur Wirksamkeit gebracht wurde. Federführende Büros waren damals faktorgruen, Freiburg, für die Umweltprüfung (inklusive Artenschutz und Landschaftsbildanalyse) und FSP Stadtplanung für die formal/rechtlichen Inhalte. Vom 30.10.2012 bis 14.12.2012 erfolgte die frühzeitige Beteiligung mit der nachfolgend abgebildeten Suchraumkulisse, die auch als Anlage 1 beigefügt ist:

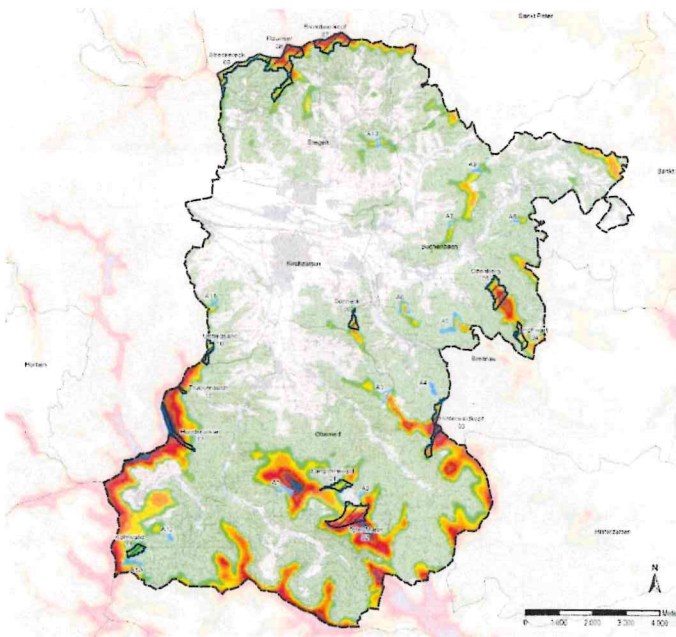


Abb. 1: Untersuchungskulisse und Windhöufigkeit Teil-FNP „Windkraft“, Stand Frühzeitige Beteiligung 27.09.2012 (genordet, Maßstab gemäß Maßstabsbalken)

Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden am 26.11.2014 in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung behandelt und der Planentwurf gebilligt sowie die Offenlage beschlossen.

Als Ergebnis der mehrstufig durchgeführten Standortprüfungen verblieb zur geplanten Offenlage eine Kulisse von drei potenziellen Eignungszonen zur Windenergienutzung, die ausschließlich im Gemeindegebiet Stegen lagen und die im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ausgewiesen werden sollten (Anlage 2):

- Nr. 7 "Brombeerkopf" (33,83 ha)
- Nr. 8a "Flaunser" (13,16 ha)
- Nr. 9a "Hornbühl-Streckereck" (9,15 ha)

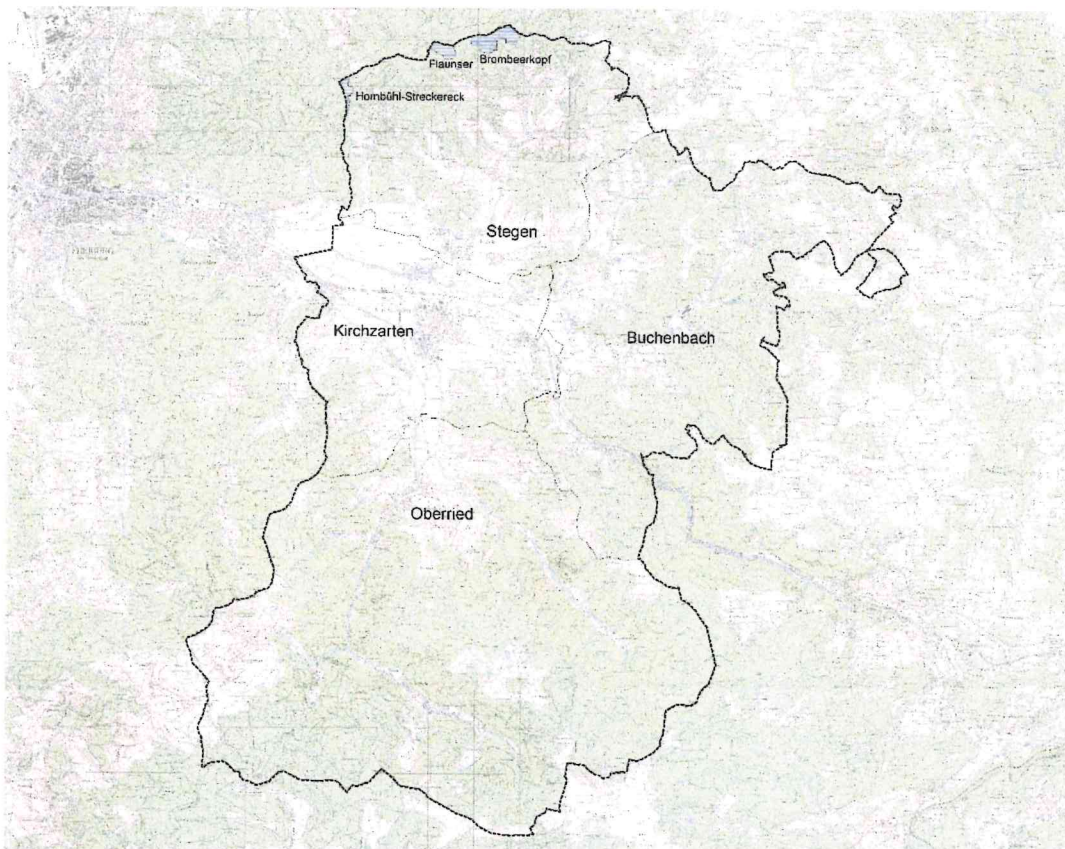


Abb. 2: sachlicher Teil-FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im GVV „Dreisamtal“, Stand Offenlage 26.11.20214 (genordet, ohne Maßstab)

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden zudem Fotosimulationen angefertigt.

Die Offenlage wurde jedoch nicht durchgeführt und das Verfahren wurde im Nachgang zur Verbandssitzung eingestellt. Grunde hierfür war im Wesentlichen die

Erkenntnis, dass eine weitere gewünschte Konzentrationszone im Bereich Hundsrücken auf Oberrieder Gemarkung aufgrund vorhandener naturschutzrechtlicher Restriktionen (Vogelschutzgebiet) nicht rechtssicher ausgewiesen werden konnte.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Einstellung des FNP-Verfahrens forderte die Verbandsversammlung in 2017 die Verbandverwaltung auf, die Realisierung des Windkraftstandorts „Hundsrücken“ weiter voran zu treiben.

Weitere Bestrebungen des GVV Dreisamtal zur Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) sind seither nicht erfolgt.

II. Erläuterung der sich dynamisch verändernden rechtlichen Grundlagen

1. Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) in 2012

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.07.2012 wurde die Zuständigkeit für die Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) von den Regionalverbänden an die Kommunen übertragen.

Generell wurden WEA im Außenbereich als privilegierte Vorhaben eingestuft, mit der Folge, dass sie zugelassen werden müssen, sofern nicht im konkreten Fall öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen und die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Gemeinden hätten dann keine Möglichkeit mehr gehabt, auf die Standorte Einfluss zu nehmen. Ihnen wurde jedoch die Möglichkeit eröffnet, die Errichtung von WEA in ihrem Gemeindegebiet zu steuern, in dem sie einen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bzw. „Windkraft“ aufstellen und darin positive Ausweisungen (sog. Konzentrationszonen für WEA) vornehmen konnten, die der Windkraft substanziell Raum zur Verfügung stellen.

Dabei musste das gesamte Gemeindegebiet methodisch anhand nachvollziehbarer Kriterien (z. B. Windhöufigkeit, Siedlungsabstände, Schutzgebiete, Artenschutz, Landschaftsbild etc.) untersucht und bewertet werden. Ferner war dabei zwischen harten (zwingender Ausschluss von Windkraft auf Grund von z. B. Naturschutzgebieten) und weichen Tabukriterien (diese Unterlagen z. T. der gemeindlichen Abwägung) zu unterscheiden.

Die positive Festlegung von Konzentrationszonen für WEA entfaltete eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet bzw. Verbandsgebiet der VG oder des GVV. Die Privilegierung griff dann nicht mehr. Die Privilegierung im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB nur gegeben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen öffentliche Belange einem

Vorhaben (z. B. WEA) in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte.

Da die Flächennutzungsplanung „Windkraft“ im GVV Dreisamtal nicht zum Abschluss gebracht wurde, kann also überall im Verbandsgebiet die Errichtung einer Windkraftanlage beantragt werden.

2. Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ab 01.02.2023

Um den Ausbau der Windenergie an Land voranzubringen und diese – ebenso wie die Solarenergie – deutlich auszubauen, sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu-künftig beschleunigt werden, um so die notwendigen Flächen bereitstellen zu können. Die Bundesregierung hat unter dieser Prämisse das sogenannte „Wind-an-Land-Gesetz“ (WaLG) auf den Weg gebracht, dessen Kern das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) bildet; es trat am 01.02.2023 in Kraft.

Das WaLG soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Demnach sollen bis 31.12.2027 mindestens 1,4 % und bis 31.12.2032 mindestens 2 % der Bundesfläche für WEA ausgewiesen sein (vgl. § 1 Abs. 2 WindBG, § 3 WindBG). Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab.

Das WindBG sieht hierbei eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ auf die Bundesländer vor. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“. Insbesondere wurde die Planung von WEA auf eine Positivplanung umgestellt. Voraussetzung für die Zulassung von WEA ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. Für Baden-Württemberg sind bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für WEA auszuweisen (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG).

Die Bundesländer dürfen dabei zwar weiterhin über Mindestabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wie z. B. Siedlungen, Kliniken etc. entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem WindBG erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Erreichen sie ihr Flächenziel nicht, treten die landes-spezifischen Abstandsregeln außer Kraft. Die Verfehlung der Flächenziele zu bestimmten Stichtagen wird künftig Folgen für die Planungen der Länder haben. Damit dies nicht passiert, möchte die Bundesregierung über das WaLG die Planungsverfahren vereinfachen.

Zunächst waren die Länder bis zum 31.05.2024 verpflichtet, entweder eigene Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung von Flächen nachzuweisen, mit denen die Flächenziele erreicht werden können, oder das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nachzuweisen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele für die entsprechenden Planungsträger festsetzen (§ 3 Abs. 3 WindBG).

Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte des WindBG wurde der Wert von 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel für jeden der zwölf Regionalverbände festgelegt (§ 20 Abs. 1 KlimaG BW). Für die Region Südlicher Oberrhein sind „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ (§ 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG i. V. m. § 11 Abs. 7 LplG) mit einer Gesamtgröße von mindestens rund 7.300 ha festzulegen.

Ein Zwischenziel, wie im WindBG für den 31.12.2027 angelegt, wurde vom Land Baden-Württemberg nicht eingeführt. Auch eine Weitergabe des Flächenbeitragswerts an die Kommunen ist weder erfolgt noch geplant. Gleichwohl ist es weiterhin möglich/zulässig, auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung im Sinne einer Positivplanung weitere Gebiete für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen!

III. Darstellung der aktuellen Planung des RVSO

1. Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Die konsolidierte Gebietskulisse des Offenlageentwurfs der Teilfortschreibung „Windenergie“ des RVSO umfasst 183 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt rund 12.300 ha. Dies entspricht 3,0 % der Regionsfläche. Aufgeschlüsselt nach Kreisen ergibt sich folgendes Bild:

- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 2,3 % (3.100 ha)
- Landkreis Emmendingen: 3,8 % (2.600 ha)
- Landkreis Ortenaukreis: 3,4 % (6.300 ha)
- Stadtkreis Freiburg: 2,0 % (300 ha)

Für das Verbandsgebiet des GVV Dreisamtal ergibt sich laut unten dargestelltem Ausschnitt folgendes Bild (Anlage 3):

- Gemeinde Buchenbach: 6 Vorranggebiete

W-130 (Kappeneck) mit 13,7 ha

W-135-1 (Otten) und W-135-2 (Howart) mit 35,6 ha

W-139 (Frauensteigfelsen) mit 5,1 ha

W-140 (zw. Pfaffendobel und Diezendobel) mit 9,1 ha
W-142 (Teil) mit Kirchzarten (Sonneck) zus. 9,0 ha

- Gemeinde Kirchzarten: 3 Vorranggebiete

W-141 (Silberbrunnen/Bergwerkweg) mit 4,5 ha
W-142 (Teil) mit Buchenbach (Sonneck) zus. 9,0 ha
W-146 (Teil) mit Freiburg & Oberried (Rappeneck)
zus. 9,0 ha

- Gemeinde Oberried: 2 Vorranggebiete

W-146 (Teil) mit Freiburg & Kirchzarten (Rappeneck)
zus. 9,0 ha (minimaler Flächenanteil von Oberried)
WW-155 (Hundsrücken) mit 6,9 ha

- Gemeinde Stegen: 3 Vorranggebiete

W-122-1 (Teil) mit Glottertal (Flaunser)
W-122-3 (Brombeerkopf)
W-122-6 (Teil) mit Glottertal (Hornbühl)

Hier sind die Einzelgrößen nicht aufgeführt, da der gesamte Bereich als ein Vorranggebiet geführt wird (W-122 mit einer Gesamtgröße von 412,8 ha).

Auf die als Anlage 4 beigefügten Steckbriefe zu den einzelnen Vorranggebieten wird verwiesen.

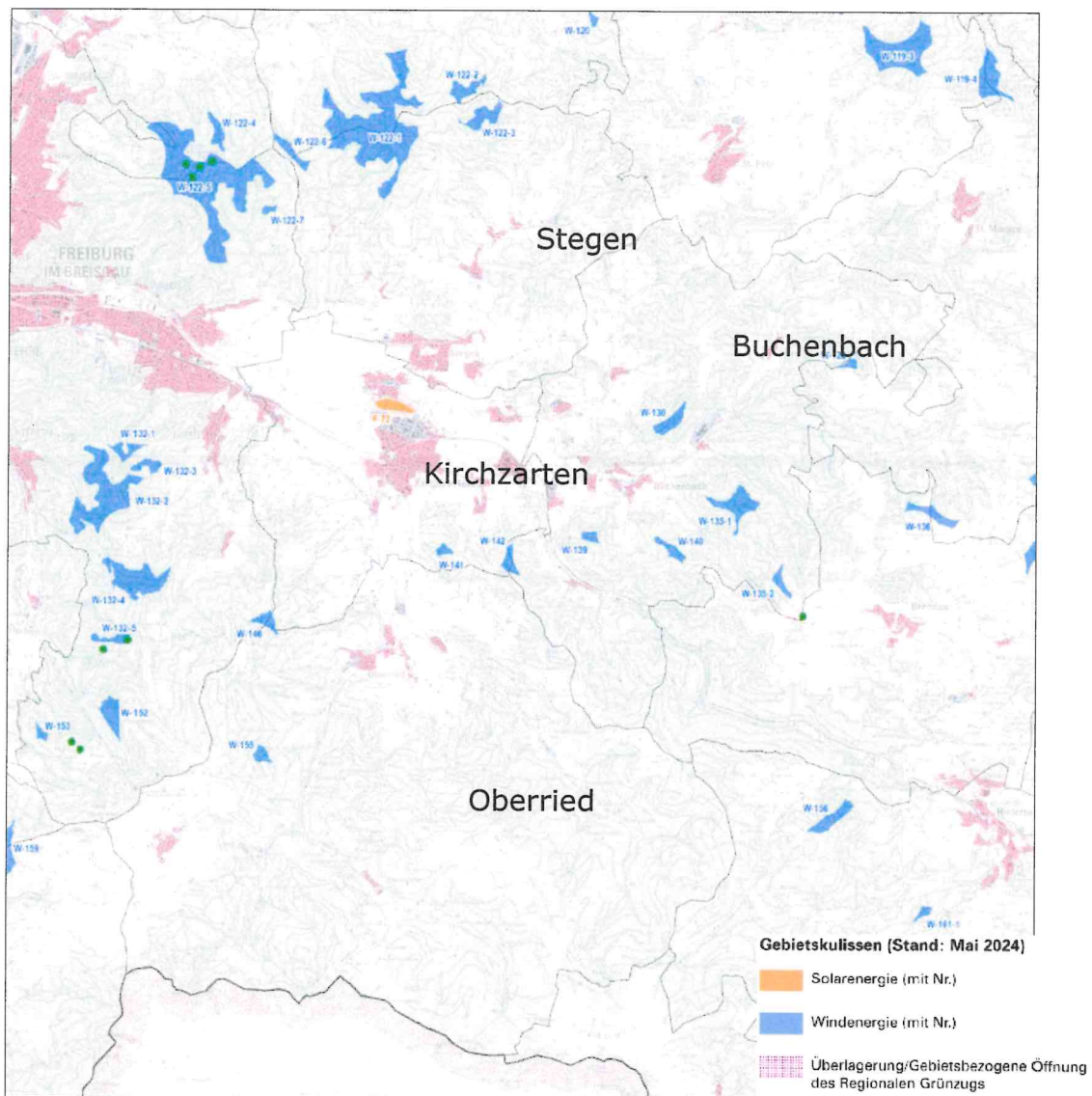


Abb.3: Ausschnitt Übersichtskarte zu den Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“ – Blatt Süd – RVSO, Stand Mai 2024 (genordet, ohne Maßstab)

Es ist davon auszugehen, dass sich die Gebietskulisse „Windenergie“ nach Abwägung der in der Offenlage eingehenden Stellungnahmen insgesamt noch weiter konsolidieren wird. Auch kann erst nach Vorliegen aller Stellungnahmen und in Kenntnis der Planungsüberlegungen weiterer Planungsträger (z. B. Nachbarregionen), eine sachgerechte weitere Abwägung stattfinden, welche Vorranggebiete im Planentwurf beispielsweise aus Gründen des Landschaftsbilds und zur Vermeidung einer Überlastung anzupassen oder gar zu streichen sind.

2. Rechtswirkung

Nach Erreichen des Flächenbeitragswerts können WEA außerhalb der im Regionalplan und/oder in Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist. Innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete

gilt weiterhin die Privilegierung für WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Während der Planungsverfahren können Gemeinden ein Unterlaufen der Planungsverfahren durch die Zurückstellung von Baugesuchen in analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 BauGB erreichen.

Verfehlen Länder die obengenannten festgelegten Flächenziele für 2027 bzw. 2032, dürfen sie den Windenergieausbau von dort an nicht mehr planerisch einschränken. Die WEA würden dann im gesamten Planungsraum als privilegiert gelten und einer planerischen Steuerung vollständig entzogen. Dann dürften im Prinzip überall im Außenbereich WEA gebaut werden, sofern dafür eine Genehmigung erteilt würde (rechtliche Anforderungen beispielsweise des Immissions- und Naturschutzes müssten weiterhin erfüllt werden).

Diese sog. „Super-Privilegierung“ würde so lange gelten, bis das regionale Teilflächenziel erreicht worden ist. Hinsichtlich eines verträglichen und gesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung sollte daher darauf hingearbeitet werden, den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % bis zum 31.12.2032 für das Verbandsgebiet des RVSO zu erreichen.

3. Systematik/Methodik der Planung

Das Planungskonzept des RVSO beruht auf einer mehrstufigen, aufeinander aufbauenden Methodik mit einer Vielzahl an Kriterien, anhand derer die Ermittlung wirtschaftlich/technisch geeigneter und konfliktarmer/raumverträglicher Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer WEA erfolgt. Dabei werden alle rechtlichen und landesplanerischen Vorgaben beachtet bzw. berücksichtigt.

Für die Erarbeitung der neuen Gebietskulissen für die Windenergie im Rahmen der „Regionalen Planungsoffensive“ hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg darauf verständigt, die Planungskriterien mit Hilfe eines Empfehlungskatalogs zu harmonisieren, um allen Verbänden eine einheitliche Grundlage zu bieten. Der Kriterienkatalog des RVSO nimmt Bezug auf diesen Empfehlungskatalog, wurde dabei aber an die spezifischen regionalen Voraussetzungen der Region Südlicher Oberrhein, die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und die fachbehördlichen Rückäußerungen im Rahmen des Scopings (Mai 2023) angepasst.

In Anhang 1 zum Umweltbericht sind in einem Kriterienkatalog die dem Regionalplanungskonzept zugrunde gelegten Eignungs- und Ausschlusskriterien dargestellt, die in nachfolgender Ziffer 3.4 dieses Informationspapiers zusammenfassend dargestellt sind. Wesentliches Eignungskriterium für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ist eine ausreichend hohe Windhöflichkeit, die in einem Hinweisschreiben des zuständigen Ministeriums vom 11.11.2022 mit einem Orientierungswert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte) in 160 m über Grund angegeben wird, was in der Planung des RVSO zur Anwendung kommt.

Bei den Kriterien, die zu einem Ausschluss führen, wird zwischen rechtlichen/tatsächlichen und planerischen Ausschlusskriterien unterschieden. Ein rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss meint, dass es sich um Bereiche handelt, in denen zwingende Gründe (z. B. Nationalpark Schwarzwald, Leitungs- und Verkehrsstrassen) der Errichtung und dem Betrieb von WEA entgegenstehen. Diese Kriterien sind einer Abwägung nicht zugänglich, weshalb kein planerischer Ermessensspielraum besteht.

Daneben können im Planungskonzept Ausschlusskriterien auch aus planerischen Gründen zur Vermeidung von Konflikten des Windenergieausbaus mit anderen Belangen ausgeschlossen werden. Sie sind der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Ein planerischer Ausschluss kann auch bei Kriterien erfolgen, die wohlmöglich zwar rechtlich nicht abwägungsfähig sind, für die auf der regionalplanerischen Ebene aber nur eine überschlägige Betrachtung stattfinden kann. Beispiele für solche planerische Ausschlusskriterien sind Vorsorgeabstände zu Schutzgebieten und Umgebungsabstände zu Siedlungen.

Dem Planungskonzept des RVSO wird eine typisierend zu berücksichtigende Anlagendimension mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotordurchmesser von 150 bis 180 m (was einem Rotorradius zwischen 75 und 90 m entspricht) zugrunde gelegt. Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden als sogenannte „Rotor-out-Gebiete“ festgelegt. Dies bedeutet, dass sich der Mastfuß der WEA innerhalb der Zone befinden muss, die Rotorblattspitzen jedoch über die Grenze hinausragen dürfen.

Bei den im Kriterienkatalog dargestellten Kriterien handelt es sich zum einen um solche, die flächendeckend (per GIS-Analyse) für die gesamte Region angewendet werden konnten und anhand derer sich in einem ersten Schritt eine „erste Suchraumkulisse“ mit rund 4 % der Regionsfläche ergab. Zum anderen enthält der Katalog Kriterien, die nicht flächendeckend Anwendung finden konnten, da zunächst noch Prüfvorbehalte bestanden.

4. Kriterienkatalog (mit Kennzeichnung der rechtlichen/tatsächlichen und planerischen Ausschlusskriterien)

Windhöffigkeit/Mindestflächengröße

- windhöffige Bereiche mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund
- Bereiche mit einer mittleren meteorologischen Umgebungsturbulenz über 0,25 in 160 m über Grund
- Mindestflächengröße: 3 ha

Siedlungsflächen und Vorsorge-/Umgebungsabstände

- Ausschluss regionalbedeutsamer WEA **in** allen Baugebietstypen und wohngenenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich mit Vorsorge-/Umgebungsabständen zu diesen:
 - 100 m zu Industriegebieten
 - 200 m zu Gewerbegebieten
 - 500 m zu gemischten Bauflächen
 - 500 m zu wohngenenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich
 - 750 m zu Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebiete sowie vergleichbare empfindliche Nutzungen)
 - 1.000 m zu reinen Wohngebieten
 - 1.000 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen, Sonstigen Sondergebieten und Einrichtungen mit empfindlicher Nutzung (umfasst u. a. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Kurgelände, Klinikgebiete, Pflegeanstalten, Krankenhäuser)

Infrastruktur und Anbauverbotszone/Vorsorgeabständen

- Ausschluss regionalbedeutsamer WEA **auf** allen Straßen mit Vorsorgeabständen zu diesen:
 - 150 m zu Autobahnen (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand insgesamt)
 - 100 m zu Bundesstraßen (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand insgesamt)
 - 100 m zu Landes- und Kreisstraßen (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand insgesamt)
 - 150 m zu Schienenwegen (Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand)
 - 250 m zu Seilbahnen (Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand)
 - 250 m zu 110-kV-Leitungen (Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand)
- Ausschluss regionalbedeutsamer WEA
 - in konzessionierter Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe
 - im Umfeld von Wetterradaren
 - im Umfeld von seismologischen Messstationen
 - im Schutzabstand um das Black Forest Observatory → 5.000 m-Radius
 - bei Anlagen und Belangen des zivilen Luftverkehrs
 - bei Anlagen und Belangen des Hängegleiter- und Gleitsegelsports
 - bei Anlagen und Belangen der Landesverteidigung

Natur/Landschaft/Umwelt

- Ausschluss regionalbedeutsamer WEA
 - im Nationalpark Schwarzwald → 200 m Vorsorgeabstand
 - in NSG → 200 m Vorsorgeabstand
 - in Bann- und Schonwäldern → 200 m Vorsorgeabstand
 - in der Kernzone Biosphärengebiet Schwarzwald → 200 m Vorsorgeabstand
 - in der Pflegezone Biosphärengebiet Schwarzwald
 - in flächenhaften Naturdenkmälern

- in Kompensations- und Ökokontoflächen nach Naturschutz- und Bauplanungsrecht
- in Bereichen mit großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 33a NatSchG, § 30a LWaldG) und FFH-Mähwiesen (inkl. Verlustflächen) > 3 ha sowie in Randbereichen, die sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Mähwiesen (inkl. Verlustflächen) < 3 ha überschneiden
- in Waldrefugien
- in europ. Vogelschutzgebieten, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich → 200 m Vorsorgeabstand
- in FFH-Gebieten, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich → 200 m Vorsorgeabstand
- in LSG in Natura-2000-Gebieten, vorbehaltlich Einzelfallbetrachtung
- in Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich
- in Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich
- in sonstigen Bereichen mit Sonderstatusarten (außerhalb der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie), abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich
- in Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (Lebensstätten, Reproduktionsbereiche) und Populationsverbundflächen (Trittsteine) laut „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn
- in Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand laut „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn“, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich
- in Bereichen in denen WEA gemäß der Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbunds führen
- in Bereichen des Denkmalschutzes
- in Allmendweideflächen
- in Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I → Vorsorgeabstand 100 m
- in der Uferzone von 50 m zu Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha
- in einstweilig sichergestellten Gebieten und in Gebieten deren fachrechtliche Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde und potentielle fachrechtliche Schutzgebiete mit bestehender Rechtswirkung

IV. Gegenüberstellung mit der GVV-Windkraftplanung aus 2012

Grundsätzlich verfolgte die Planung aus dem Jahr 2012 den Ansatz, der Windkraft substanziell Raum zu geben, was auch eine Voraussetzung für die Genehmigung der FNP-Planung gewesen wäre.

Nachdem allenthalben klar war, dass eine der beiden favorisierten Konzentrationszonen, nämlich im Bereich „Hundsrücken“, nicht rechtssicher ausgewiesen werden konnte, entschied sich die Verbandsversammlung bzw. die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden, die Flächennutzungsplanung nicht weiter zu verfolgen und nicht zur Rechtskraft zu bringen.

Denn mit der Beschränkung auf nur noch eine Konzentrationszone auf Stegener Gemarkung mit den Standorten „Flaunser“ und „Brombeerkopf“ wäre höchstwahrscheinlich der Windkraft nicht in ausreichendem Maß substanziell Raum gegeben worden.

Aus heutiger Sicht kann diese damalige Einschätzung bestätigt werden, da mit einem ähnlich restriktiven Ansatz in anderen Planungsverbänden das nunmehr gesetzlich vorgegebene Flächenziel bei Weitem nicht erreicht würde.

Die aktuell vom RVSO geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen in der Gemeinde Stegen unterscheiden sich zum Teil erheblich von den 3 damals ermittelten Zonen. Zudem sind 9 zusätzliche Bereiche hinzugekommen, die im Rahmen der Planung aus 2012 ebenfalls betrachtet wurden, jedoch aufgrund unterschiedlicher Aspekte vor dem Offenlagebeschluss ausgeschieden wurden.

Dies ist in der unterschiedlichen Systematik und Bewertung der Kriterien begründet, deren detaillierte Ermittlung aufwändig wäre und zu denen ein Landschaftsplanungsbüro hinzugezogen werden sollte. Vor allem aber wäre dies in der vorgegebenen Zeitspanne bis zu einer möglichen Stellungnahme nicht machbar. Denn im Rahmen der Offenlage hat die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange bis zum 30.08.2024 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

V. Fazit

Insgesamt erscheinen die Untersuchungen, der Kriterienkatalog, die fachlichen Ausarbeitungen und Ergebnisse des RVSO zur Teilfortschreibung „Windenergie“ fundiert und schlüssig und bieten eine detailliert ausgearbeitete Grundlage zur Beurteilung der bzw. Auseinandersetzung mit den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Grundsätzlich ist die Vorgehensweise zur Ausweisung von Vorranggebieten nachvollziehbar, ebenso wie die Bestrebungen, das rechtlich vorgegebene Flächenziel zu erreichen, um so eine Steuerung auf regionaler Ebene vornehmen zu können.

Zu erwähnen ist hier auch, dass sich der von den Gemeinden des Dreisamtals mitgetragene Klimabürger:innenrat in 2022 deutlich für eine forcierte Nutzung der Windkraft ausgesprochen hat.

Zu bedauern ist, dass der RVSO bei der Ausarbeitung der Vorranggebiete zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Belangen vorhandene Schutzgebiete von vornherein als Vorrangfläche ausschließt und die Windkraftnutzung nicht gegenüber deren Zwecken abwägt. Dies führt z. B. dazu, dass der vom GVV Dreisamtal bereits seit 2011 favorisierte Standort „Hundsrücken“ nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Hierzu hat der GVV Dreisamtal mit Beschluss vom 13. Juli 2023 den RVSO aber ausdrücklich aufgefordert (BV 2023/083).

Ferner ist der Standort „Brombeerkopf“ dadurch in zwei Standorte geteilt und an seiner windhöchsten Stelle ausgenommen. Der RVSO sollte dazu aufgefordert werden, diese Abwägung vorzunehmen, insbesondere mit dem Ziel, den Hundsrücken als Vorranggebiet mit aufzunehmen.

Fragwürdig ist der Verzicht auf das Kriterium „Landschaftsbild“ und der nicht vorhandene Versuch, Vorranggebiete in Konzentrationszonen zu bündeln. Dies führt zur Ausweisung vieler kleinerer Vorranggebiete, mithin zu der nicht gewünschten „Verspargelung“ der Landschaft. Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der FNP-Erstellung in 2012 für das Dreisamtal erfolgte Landschaftsbildanalyse sollten aus Sicht der Verwaltung die Vorranggebiete auf Buchenbacher, Oberrieder und Kirchzartener Gemarkung fallen gelassen werden.

Ferner sollten aufgrund der großen Bedeutung des Themas der Energiewende und der Windkraftnutzung für die Bürgerschaft durch den RVSO als Planungsträger geeignete Informations- und Diskussionsformate durchgeführt werden, um eine tatsächliche und der Bedeutung der Planung angemessene Einbeziehung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger völlig unabhängig von den Planungsverfahren von der Windkraft auch wirtschaftlich profitieren und daher ein möglichst großer Teil der Wertschöpfung in den Gemeinden verbleiben sollte.

In der anschließenden Beratung stellt Gemeinderat Johannes Rösch eine Verständnisfrage.

Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde.

Klimatische Auswirkungen:

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung durch den RVSO dient der regenerativen Energieerzeugung und somit dem Klimaschutz an sich.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

- Der Offenlageentwurf des RVSO zur Regionalplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ wird zur Kenntnis genommen.
- Die Gemeinde Oberried begrüßt das damit verbundene Ziel, weitere Windkraftnutzung zu ermöglichen und gleichzeitig eine Steuerung auf regionaler Ebene vorzunehmen.
- Die Gemeinde Oberried bedauert, dass der RVSO bei der Ausarbeitung der Vorranggebiete zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Belangen vorhandene Schutzgebiete von vornherein als Vorrangfläche ausschließt und die Windkraftnutzung nicht gegenüber deren Zwecken abwägt.
- Die Gemeinde Oberried fordert den RVSO auf, dies im Rahmen der weiteren Ausarbeitung zu tun mit dem Ziel, den sehr windhöffigen und von den Gemeinden des Dreisamtals gewünschten Standort „Hundsrücken“ als Vorranggebiet mit aufzunehmen.
- Die Gemeinde Oberried nimmt Bezug auf die Flächennutzungsplanung „Windkraft“ des GVV Dreisamtal und die in 2012 erstellte Landschaftsbild- und Windhöffigkeitsanalyse und lehnt aus diesem Grund die in den Gemeinden Buchenbach, Oberried und Kirchzarten ausgewiesenen Vorranggebiete ab.
- Die Gemeinde Oberried bittet den RVSO, zur Teilfortschreibung „Windenergie“ in geeigneter Weise und mit passenden Diskussionsformaten die Bevölkerung mit einzubeziehen.

TOP 11

**Sanierung Gemeindestraßen, hier: Ortsteil St. Wilhelm
Einzelmaßnahmen, Siedlung, Feldbergstraße 1 und 2, sowie
Katzensteig 1 und 2**

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass die Gemeinde Oberried im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen hatte, den Bereich um die Siedlung in St. Wilhelm, also: Schützenweg, Luchsmattenweg, Feldbergstraße 9-11, Im Grün (Schreinerei Lorenz bis Feldbergstraße), mit Dünnschichtasphalt zu sanieren. Hierzu wurden entsprechende Mittel im Ergebnishaushalt bereitgestellt. Im Zuge der Ausschreibung und Vergabe der Obertalstraße, die sich auf Grund einer „Extrarunde“ bei den Haushaltsberatungen verzögerte, und der Feststellung nach der Submission für die Obertalstraße wurde klar, dass weitere Haushaltsmittel auf der entsprechenden Kostenstelle in 2024 zur Verfügung stehen. In seiner letzten Sitzung beauftragte daher der Gemeinderat die Verwaltung diese Mittel in der Straßensanierung einzusetzen. Die Vergabe sollte per Umlaufbeschluss erfolgen. Die Sanierung soll vorrangig in Hofsgrund erfolgen. Entsprechend wurde eine Prioritätenliste zwischen Verwaltung und Ortsvorsteher erstellt. Weiter wurde in der Gemeinderatssitzung festgelegt, dass nur die Strecken mit dem Feinasphaltverfahren, das sich in Hofsgrund (Rundweg) und einem Teilstück der Stollenbachstraße bewährt hatte, saniert werden sollen, bei denen die Glasfaserkabel eingeblasen sind. Hintergrund war, dass sonst die Sorge besteht, dass die Straße wegen mangelhafter Rohrverbände wieder geöffnet und entsprechend die neue Asphaltdecke beschädigt werden müsste. Sodann fand eine Befahrung mit Bauhofleiter und Bürgermeister statt. Ein Termin zur Absprache mit der Firma Possehl für die Sanierung in Hofsgrund wurde vereinbart. Am 17.06. teilte Leonhard Weiss mit: „Alle Straßen in Hofsgrund sind noch nicht komplett fertig.“ Auch eine Darstellung von möglichen Abschnitten in Hofsgrund konnte auf mehrfache Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt werden. Am 27. Juni fand eine entsprechende Befahrung in St. Wilhelm statt, wobei der Ortsteil in verschiedene Lose eingeteilt wurde. Die weiteren Lose gliedern sich wie folgt:

- Feldbergstraße 1: Napf bis Einmündung Feldbergstraße 9-11.
- Feldbergstraße 2: Feldbergstraße 9-11 bis Beginn Kreisstraße
- Katzensteig 1: Anwesen Klingele bis „Waldrand“
- Katzensteig 2: „Waldrand“ bis Feldbergstraße

Die Lose wurden so gewählt, da bei der Feldbergstraße im Ursprungsangebot (Los 1) die Sanierung der Feldbergstraße 9 bis 11 ohnehin Bestandteil war und hier

entsprechend Synergien gehoben werden können. Die Straße Katzensteig weist deutliche Unterschiede beim Sanierungsaufwand in den jeweiligen Abschnitten auf. Geplant ist der Beginn der Sanierung für Mitte August.

In der anschließenden Beratungsrunde spricht Gemeinderat Hanspeter Rees die Notwendigkeit der Straßensanierung in Hofsgrund an. Grundsätzlich könne er sehr gut mit dem erarbeiteten Vorschlag mitgehen. Er bittet aber darum, dass zumindest die allergrößten Schadstellen durch den Bauhof „geflickt“ werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Los 1 (Siedlung) 38.051,08 Euro
Los 2 (Feldbergstraße 1) 37.474,65 Euro
Los 3 (Feldbergstraße 2) 37.474,65 Euro
Los 3 (Katzensteig 1) 49.962,63 Euro
Los 4 (Katzensteig 2) 42.113,62 Euro

Insgesamt waren im Haushaltsplan 2024 Mittel in Höhe von 280.000 Euro vorgesehen. Dies beinhaltete aber auch Brückenprüfungen (10.000 Euro), Sanierungsarbeiten des Bauhofes (5.000 Euro) und Teile der Obertalstraße (63.000 Euro). Weiter hat der Gemeinderat in einem Nachtragshaushalt entschieden, Mittel aus dieser Haushaltsstelle in Höhe von insgesamt 40.000 € für den kurzfristig möglichen Erwerb eines TLF (27.000) in Hofsgrund und ggf. Bedarfe im Kindergarten (13.000) oder Straßensanierung bereit zu stellen. Die Bedarfe im Bereich der Küche (8.000 Euro) im Kindergarten bestehen im Haushaltsjahr 2024 nicht und können für die Straßensanierung eingesetzt werden. Die Firma Possehl gewährt zusätzlich 3% Rabatt auf die Gesamtkosten, wenn im Ortsteil St. Wilhelm alle angebotenen Sanierungen beauftragt werden würden. Es ist dennoch davon auszugehen, dass bei Beauftragung aller fünf Lose die Haushaltsstelle mit ca. 30.000 Euro überzogen wird.

Die Verwaltung hält dies vor dem Hintergrund, die relevanten Straßen in einem Ortsteil nahezu komplett sanieren zu können, der hohen Haushaltsdisziplin und risikoaversen Planungen der letzten Jahre von Verwaltung und der großen Mehrheit des Gemeinde sowie der daraus resultierenden vorhandenen Liquidität vertretbar.

Beschluss (mehrheitlich):

11 Dafür-Stimmen
1 Dagegen-Stimme
0 Enthaltung

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Einzelmaßnahmen 1 bis 55 an die Firma Possehl zu vergeben.

TOP 12 | Winterdienst: Vergabe Los Hofsgrund I

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass der bisherige Dienstleister, Klaus Steiger Kfz-Dienstleistungen & Winterdienst, fristgerecht seinen seit 2018 mit der Gemeinde bestehenden Vertrag leider kündigen musste. Die Verwaltung hat daraufhin die Übernahme der Strecken dem für Los 2 in Hofsgrund tätigen Unternehmen, Kunz & Co. GmbH, angeboten und die Firma Fuhr- und Baggerbetrieb Tobias Stiefvater angefragt. Aus Kapazitätsgründen hat die Firma Kunz & Co. GmbH, kein Angebot abgegeben. Würde aber die Strecke „Haldenstraße“ aus dem Los I, wie bereits im Winter 2023/24 räumen. Die Firma Fuhr- und Baggerbetrieb Tobias Stiefvater hat bei der Gemeinde als einziger Bieter ein wertbares Angebot für das Los 1 abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Annahme des Angebots ist unter Zugrundelegung des Winters 2023/2024 von einer Kostensteigerung von 72.000 Euro auf 80.000 Euro auszugehen. Die Mittel sind entsprechend im Haushaltsplan 2025 ff. bereitzustellen.

Beschluss (einstimmig):

Der Winterdienst für das Los Hofsgrund I wird an die Firma Fuhr- und Baggerbetrieb Tobias Stiefvater vergeben. Die Haldenstraße wird dem Los 2 zugeschrieben.

Vorlagen-Nr.: 19/2024

TOP 13 | **Winterdienst, hier: mögliche Vergabe der „Fendtstrecke“ an die MMA GbR**

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert den Sachverhalt und bittet Bauhofleiter Jens Saier an den Ratstisch. Anschließend erläutert er, dass der Fendt der Gemeinde knapp 15 Jahre im Dienst ist und 6.226,4 Betriebsstunden (Stand 11.07.2024) auf dem Buckel hat. Leider häuften sich in letzter Zeit die Reparaturkosten. Im Wesentlichen ist der Fendt im Winterdienst eingesetzt. Hierfür wurden auch entsprechende Anbauteile beschafft. Auch deshalb steht jetzt die Entscheidung an, ob der Gemeindebauhof im bisherigen Umfang den Winterdienst weiter betreibt. Die Verwaltung hat deshalb nach einem möglichen Dienstleister für die „Fendtstrecke“ gesucht und ist mit der MMA GbR fündig geworden. Gespräche fanden auch zwischen Bauhof und den Geschäftsführern der MMA GbR statt. Insgesamt stellt sich die Kostensituation wie folgt dar:

<i>Anschaffungskosten Fendt</i>	250.000,00 €
<i>Abschreibungsdauer/Jahren</i>	12
<i>Abschreibung/Jahr</i>	20.833,33 €
<i>ggf. Förderung</i>	100.000,00 €
<i>Abschreibungsdauer/Jahren</i>	12
<i>Abschreibung/Jahr</i>	8.333,33 €
<i>Anschaffung Schneefräse</i>	13.000,00 €
<i>Abschreibungsdauer/Jahren</i>	10
<i>Abschreibung/Jahr</i>	1.300,00 €
<i>Reparaturkosten/Jahr durchschnittl. 2022:800€ 2023: 3000€ 2024:4000€</i>	2.600,00 €
<i>Diesel/Jahr (Differenz zwischen Sommer und Winter ca 500€/Monat für 4 Monate)</i>	2.000,00 €
Fahrzeugkosten	18.400,00 €
Personalkosten	20.0000 €
Summe	38.4000 Euro

Das Angebot der MMA liegt bei angenommenen Einsatzstunden bei ca. 25.000 Euro in diesen Kosten sind 170 Einsatzstunden inkludiert. Darüberhinausgehende Einsatzstunden müssten entsprechend vergütet werden. In den letzten Wintern lag die Einsatzstundenzeit des Bauhofs durchschnittlich zwischen 140 Stunden zuzüglich Bereitschaftszeiten.

Sollte der Gemeinderat für die Fremdvergabe votieren, sehen Verwaltung und Bauhof es als notwendig an, auch auf Grund des Wegfalls des Fendts und der freiwerdenden Kapazitäten eine Klausur für Bauhof und Gemeinderat anzusetzen.

Gemeinderat Johannes Rösch stellt die Frage, ob schon Vorstellungen hinsichtlich einem möglichen Ersatzfahrzeug bestehen. Herr Vosberg und Herr Saier erläutern, dass noch keine konkreten Überlegungen getätigt worden sind. Es komme hier darauf an, welche Tätigkeit der Bauhof nach der Vergabe des Winterdienst übernimmt. Einig ist man sich darüber, dass es wenn ein deutlich günstigeres Fahrzeug wird, als ein neuer Fendt.

Gemeinderätin Carola Tröscher möchte wissen, was mit den Waldarbeitern der Gemeinde in den Wintermonaten passiert, wenn für diese die Mithilfe beim Winterdienst wegfällt. Der Vorsitzende erläutert, dass die Waldarbeiter in den Wintermonaten mehr als genug Arbeit arbeiten haben und nicht auf die Arbeitsstunden aus dem Winterdienst angewiesen sind.

Gemeinderat Albert Rees erkundigt sich über die Erfahrungen mit der MMA GbR, welche laut Bürgermeister Vosberg nur positiv sind. Die Gemeinde Stegen, so wie die Stadt Freiburg nutzen den Dienstleister bereits im Winterdienst. Der Bauhof wird bei der Einarbeitung der Firma helfen.

Im Übrigen werden Verständnisfragen aus der Mitte des Gemeinderats beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2025 sind die neuen Zahlen entsprechend zu berücksichtigen.

Beschluss (einstimmig):

Der Winterdienst für den Bereich Kernort, Vörlinsbach- und Erlenbachstraße wird an die Firma MMA GbR vergeben.

TOP 14 | **Bauantrag Hauptstraße 1A, Flst.Nr. 33/2, hier: Neubau eines Carports**

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass der Bauherr den Neubau eines Carports auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 33/2, Hauptstraße 1A, beantragt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich Gässenhof“.

Gemäß § 4 Nr. 3 der oben genannten Satzung sind im Rahmen der Gestaltung der privaten Verkehrsflächen die befestigten Flächen (Garagenzufahrten, Abstellplätze) auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Darüber hat die Herstellung aus wasserdurchlässigen Materialien zu erfolgen. Die Notwendigkeit von Stellplätzen ist zweifellos gegeben. Hinsichtlich der Materialien werden die Vorgaben vielleicht nicht erfüllt. Betrachtet man jedoch das nördliche angrenzende Grundstück, das ebenfalls im Geltungsbereich der Satzung liegt, wird deutlich das auch hier die Vorgaben vielleicht nicht ganz eingehalten werden. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen werden auch Sicht der Verwaltung erfüllt. Als Beispiel ist auch hier wieder das angrenzende Grundstück zu nennen, das ebenfalls mit einem Carport bebaut ist. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

Beschluss (einstimmig):

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 15 | Frageviertelstunde

Straßensanierung St. Wilhelm

Ein Bürger erkundigt sich nach der genauen Strecke, die von der Straßensanierung in St. Wilhelm berührt ist. Bürgermeister Vosberg erläutert die Strecke.

Bebauungsplan Vörlinsbach-Steiertenhof

Ein Bürger möchte wissen, ob es schon einen Fahrplan bezüglich des Bebauungsplans für das Neubaugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof gibt. Bürgermeister Vosberg erklärt, dass der Satzungsbeschluss, wenn alles glatt läuft, Ende des Jahres gefasst werden kann.

Glasfaserausbau

Ein Bürger erkundigt sich über den allgemeinen Sachstand des Glasfaserausbaus. Das Los 1 (Siedlung) ist derzeit erfreulicher Weise in Planung. Hier soll es im Laufe des Jahres losgehen.

Neubau Supermarkt am Ortseingang

Eine Bürgerin erkundigt sich über den Sachstand des Bauprojekts. Herr Vosberg berichtet, dass dieser stand heute Ende 2026 fertig sein soll.

Bauprojekt Hirschen


Eine Bürgerin bedankt sich bei den Gemeinderäten zunächst für ihr Engagement und stellt anschließend eine Verständnisfrage zu den Mietpreisen des vorgestellten Bauprojekts im Hirschen.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 30.09.2024 bekannt gegeben.


Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister



Schriftführer:



Christoph Weber, Hauptamtsleiter